Die Ratsverfassung Friedlands seit Entstehung der Zunftverfassung, vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Ernst Kätlitz,
Referendar aus Friedland (Mecklenburg)

Rostock i. M.
Ww. H. Winterbergs Buchdruckerei.
1929.

Referent: Herr Professor Dr. Feine.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Vaterstadt gewidmet!

Inhalt.

Seite

Abschnitt I. Die städtische Verfassung seit Entstehung der Zunftverfassung bis zum Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

§ 1. Die landesherrlichen Privilegien 8
§ 2. Die Verfassung der Zünfte 12
§ 3. Das Bürgerrecht 17
§ 4. Die Ratsverfassung im engeren Sinn seit Entstehung der Zünfte 21
§ 5. Die Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung . . 33
§ 6. Das Verhältnis des Rates zum geistlichen Ministerium . 44
§ 7. Die städtische Gerichtsbarkeit 51
§ 8. Die übrigen städtischen Beamten 60

Abschnitt II. Die städtische Verfassung seit 1873.

§ 9. Die neue Ratsverfassung unter dem Einfluß der Reichsgewerbeordnung 65
§ 10. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und die Stadtgerichtsbarkeit 76
§ 11. Die Umgestaltung der Ratsverfassung durch die Novemberrevolution vom Jahre 1918 78

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Sechste unveränderte Auflage. Berlin 1927.

von Below: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld und Leipzig 1905.

Derselbe: Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. In „Probleme der Wirtschaftsgeschichte". Tübingen 1920.

Derselbe: Kritik der hofrechtlichen Theorie. In „Territorium und Stadt". München und Leipzig 1900.

Derselbe: Großhändler und Kleinhändler im Deutschen Mittelalter. In „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" III. Folge, 20. Band, Jena 1900.

Derselbe: Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. In „Probleme der Wirtschaftsgeschichte". Tübingen 1920.

Derselbe: Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft.) In „Probleme der Wirtschaftsgeschichte". Tübingen 1920.

Böhlau: Mecklenburgisches Landrecht. Band I und III. Weimar 1880.

Boll: Geschichte des Landes Stargard. Band I und II. Neustrelitz 1846 und 1847.

Derselbe: Geschichte Mecklenburgs. Band I und II. Neubrandenburg 1855 und 1856.

Doren: Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Leipzig 1893.

Eberstadt: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. 2. erweiterte und umgearbeitete Auflage. München und Leipzig 1915.

Endler: Beiträge zur älteren Geschichte des Rates in Neubrandenburg. In der Festschrift für Hermann Reincke-Bloch. Breslau 1927.

Derselbe: Hofgericht, Zentralverwaltung und Rechtsprechung der Räte im 16. Jahrhundert. In „Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter" 1. Jahrgang 1925.

Frensdorff: Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre. Hansische Geschichtsblätter. Leipzig 1907.

von Kamptz: Zivilrecht der Herzogtümer Mecklenburg. Band I und II. Schwerin und Wismar 1805.

von Keutgen: Der Großhandel im Mittelalter. In „Hansische Geschichtsblätter". Jahrgang 1901.

Klüver: Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg. Band I—VII. Hamburg 1737.

Koch: Heinrich Arminius Riemann. Frankfurt a. M. 1927.

Krabbo: Der Übergang des Landes Stargard von Brandenburg auf Mecklenburg. In „Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde". 91. Jahrgang. Schwerin 1927.

Krause: System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Rostock 1927.

von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Band I und II. 7. Auflage. München 1925.

Otto: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 5. Auflage. Leipzig und Berlin 1920.

Philippovich: Grundriß der politischen Ökonomie. Band I und II, 13. Auflage. Tübingen 1922.

Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Band I und II. Berlin 1831 und 1832.

Schmoller: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII.—XVII. Jahrhundert. Straßburg 1879.

Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Band I und II. 6. Auflage. Berlin und Leipzig 1919 und 1922.

Simonis: Vorhandene Nachrichten von der Stadt Friedland. Neubrandenburg 1730.

Stieda: Zunftswesen. In „Handbuch der Staatswissenschaften."

Stoeven: Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters. In „Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte." Heft 58 bis 61. 1915—1916.

Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. umgearbeitete Auflage. Berlin 1901.

Sydo-Busch: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 19. vermehrte Auflage. Berlin und Leipzig 1926.

Zander: Stoff zur Landeskunde von Mecklenburg-Strelitz. Neustrelitz 1889.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Mecklenburg-Strelitz'scher Amtlicher Anzeiger.

Mecklenburgisches Urkundenbuch.

Parchim'sche Gesetzsammlung.

Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin.
Reichsgesetzblatt.
Sammlung der Mecklenburgischen Landesgesetze. Band I—VI. Wismar 1834.

Bedeutung der Abkürzungen.

Amtl. Anz.	=	Mecklenburg-Strelitz'scher Amtlicher Anzeiger.
Art. =	=	Artikel.
E. G. G. V. G.	=	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
Fr. Arch.	=	Friedländer Stadtarchiv.
G. O.	=	Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
grav.	=	Gravamen.
Land. Neustr. Arch.	=	Landesarchiv zu Neustrelitz.
M. U. B.	=	Mecklenburgisches Urkundenbuch.
R. Bl.	=	Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin.
R. G. Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
St. O.	=	Städteordnung für den Freistaat Mecklenburg-Strelitz in der neuen Fassung vom 23. Mai 1923.
Z. P. O.	=	Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

Abschnitt 1.

Die städtische Verfassung seit Entstehung der Zunftverfassung bis zum Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

§ 1. Die landesherrlichen Privilegien.

Am 6. März 1244[1]) gründeten die Markgrafen Johann und Otto die Stadt Friedland als erste Stadt[2]) im damals brandenburgischen[3]) Lande Stargard. Die Bedeutung der Gründung zeigte sich alsbald darin, daß ihr eine beträchtliche Anzahl von Privilegien durch die Landesherren verliehen wurde. Schon nach Ablauf von 32 Jahren schenkte der Markgraf Albrecht von Brandenburg ihr im Jahre 1276[4]) den Zoll in Friedland und im benachbarten Neubrandenburg. Außerdem erhielt die Stadt durch eine Urkunde vom 28. Februar 1282 den Markzoll von demselben Markgrafen als Geschenk.[5]) Das Recht, Zoll in Neubrandenburg zu erheben, besaß der Rat hundert Jahre lang, bis er am 27. Oktober 1366[6]) dem Rat von Neubrandenburg den der Stadt Friedland gehörigen Zoll in Neubrandenburg verkaufte. In dieser Urkunde ist gleichzeitig bestimmt, daß die Angehörigen des Rates zu Friedland und die dortigen Bürger und Bauern sowie ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten von jeder Auflade- und Niederladegebühr sowie vom Zoll in Neubrandenburg befreit sein sollten, während die Neubrandenburger nach wie vor zollpflichtig blieben. Den Zoll in Friedland selbst dagegen besaß die Stadt bis in das 19. Jahrhundert. Dies Privileg wurde erst durch eine Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und den Ständen

---

[1]) Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M.C.C.X.L. VIII., in dominica, qua cantatur: Oculi mei semper: in der Gründungsurkunde, die im Fr. Arch. erhalten und im M.U.B. I. Nr. 559 abgedruckt ist. Die Literatur nimmt verschiedene Tage für Oculi an, so Bohlau Bd. I. S. 70 Anmerkung 38; anderer Ansicht Boll Bd. I. S. 70. Nach der neuesten Berechnungsmethode ergibt sich aber mit größter Sicherheit, daß der Sonntag Oculi im Jahre 1244 auf den 6. März gefallen ist.

[2]) Vgl. ebenso Klüver Bd. 2: Neubrandenburg 1248, Stargard 1260, Strelitz 1324. Zander I. Teil S. 28; Woldegk erhielt 1271, Wesenberg 1276, Fürstenberg 1318, Neustrelitz 1733, Mirow und Feldberg erst 1919 und 1920 Stadtrecht.

[3]) Krabbo S. 1.

[4]) Urkunde vom 23. April 1276 im M.U.B. I. Nr. 1390.

[5]) M.U.B. III. Nr. 1670.

[6]) M.U.B. XVI. Nr. 9553.

vom 30. April 1863 mit Wirkung ab 1. Oktober desselben Jahres aufgehoben.[7])

Einige Jahre später als er den Zoll in Neubrandenburg erhielt, erwarb der Rat der Stadt ein Gebiet, das jetzt noch zu Friedland gehört. Zunächst verkaufte am 20. November 1288[8]) Markgraf Albrecht der Stadt Friedland 20 Hufen auf der Feldmark des Dorfes Schwichtenberg. Jedoch schon am 26. September 1296[9]) ging der ganze Ort Schwichtenberg käuflich von den Markgrafen Albrecht und Otto von Brandenburg in das Eigentum der Stadt Friedland über. Als Kaufpreis wurden 185 Talente brandenburgischer Denaren gezahlt. Dieses Dorf steht jetzt noch im Eigentum der Stadt und bildet eines ihrer wichtigsten Besitztümer.

Die Beispiele zeigen, daß Friedland seit seiner Gründung eine gewichtige Stellung in den Augen der brandenburgischen Markgrafen einnahm und in kurzer Zeit zu den reichsten Städten der Markgrafschaft zählte.

Doch die längste Zeit hatten sich die Markgrafen des Besitzes dieser reichen Stadt erfreut. Heinrich II., der Löwe, von Mecklenburg heiratete nämlich im Jahre 1292 Beatrix, die Tochter des Markgrafen Albrecht — die Hochzeit fand am 11. August 1292 in Neubrandenburg statt[10]) — und bahnte so den Erwerb des Landes Stargard durch das Herzogtum Mecklenburg an. Damals blieb Albrecht jedoch zunächst im unmittelbaren Besitz dieses Landes.[11]) Endgültig wurde die Erwerbung erst durch den Wittmannsdörfer Vertrag vom 15. Januar 1304 vollzogen. Heinrich erhielt in demselben das Land Stargard, welches gleichzeitig an seine Gemahlin Beatrix als Leibgedinge verliehen wurde, zu erblichem Lehen. Als Entgelt hierfür verpflichtete sich Heinrich, an Albrecht 5000 Mark brandenb. Silber zu zahlen, für welche Schuld unter anderen Städten auch Friedland Bürgschaft leistete.[12]) Auf diese Weise kam das Land Stargard und mithin auch Friedland unter die Herrschaft mecklenburgischer Fürsten, zunächst allerdings als brandenburgisches Lehen, so daß es also noch einen Teil der Mark Brandenburg bildete,[13]) bis der König Karl VI. sich im Jahre 1347 entschloß, es zu einem Reichslehen zu erheben, wo-

---

[7]) R. Bl. 1863 Nr. 20 Vereinbarung I. Nr. 6.
[8]) M.U.B. III, Nr. 1984.
[9]) M.U.B. III 2413.
[10]) Krabbo S. 6.
[11]) Boll, Geschichte des Landes Stargard Bd. I S. 117 u. 102. Krabbo S. 6/7.
[12]) Boll, Geschichte des Landes Stargard Bd. I. S. 127, 128.
[13]) Krabbo S. 7.

durch er das Lehnsband zerschnitt, das Stargard an Brandenburg knüpfte.[14])

Fraglich konnte nun sein, wie sich Heinrich zu dem neuerworbenen Gebiete stellen würde. Er kam aber den Städten durchaus mit Wohlwollen entgegen. Als Zeichen seiner Gunst bestätigte er der Stadt Friedland durch eine Urkunde vom 25. September 1304, gegeben zu Stargard,[15]) sämtliche Privilegien, welche sie schon unter markgräflicher Herrschaft gehabt hatte. Von Wichtigkeit ist hierbei, daß ausdrücklich der Gebrauch des Stendaler Rechtes, das nach der Gründungsurkunde zur Anwendung kommen sollte,[16]) weiter in Geltung blieb, und nicht etwa das Recht einer anderen Stadt auf Friedland übertragen wurde.

Als besonderes Zeichen seiner Gnade verlieh Heinrich der Stadt das bedeutsame Privilegium de non evocando.[17])

Nach diesem Privileg waren die Ratmänner und überhaupt die Einwohner Friedlands auf keine Weise verpflichtet, vor irgend einem auswärtigen Gericht zu erscheinen. Keine der aufgeführten Personen konnte weder von Heinrich dem Löwen noch von seinem Nachfolger oder sonst jemand, wer es auch sein mochte, außerhalb der Stadt von einem fremden Gericht abgeurteilt werden. Vielmehr mußten die Kläger einen solchen Beklagten in der Stadt Friedland selbst vor deren eigenes Gericht[18]) laden, und zwar sollte dann das Recht gefunden werden nach Maßgabe des Stendalschen Rechtes. Wenn aber der Herzog selbst mit der Stadt wegen eines Teiles oder wegen der ganzen Privilegien in Streit geraten sollte, so wurde den Ratsherren das Recht eingeräumt, den jeweiligen Markgrafen von Brandenburg als Schützer und Verteidiger ihres Rechtes anzurufen. Wenn dieser es ablehnte, so konnten sie irgend einen anderen Herrn bitten, Schlichter in dem Streite zu sein. Die Befugnis, einen Schutzherrn im Falle eines Streites mit dem Herzog zu wählen, wurde übrigens in derselben Urkunde allen Städten im ganzen Lande Stargard zugesprochen.

---

[14]) Krabbo S. 17.

[15]) Das Original befindet sich im Land. Neustr. Arch., doch ist eine stark zerfetzte und unleserliche Abschrift auch im Friedl. Arch. vorhanden. Gedruckt im M.U.B. Band V, Nr. 2958.

[16]) „Predictam etiam civitatem eodem jure quo civitatem nostram Stendal gavisam esse volumus“ in der Gründungsurkunde im Fr. Arch. Da Stendal Tochterstadt von Magdeburg war und somit das Stendaler Recht wieder auf das von Magdeburg zurückgeht, gehört Friedland zu der Magdeburger Stadtrechtsfamilie.

[17]) In der in Anm. 15 erwähnten Urkunde vom 25. September 1304.

[18]) S. unten S. 76/77.

Was die einzelnen Privilegien anlangt, so hat der Rat seine bald nach der Gründung erworbene Stellung gegenüber den Landesfürsten zu behaupten gewußt und noch neue Rechte hinzuerworben. So erhielt die Stadt zusammen mit Neubrandenburg im Jahre 1439[19]) von Herzog Heinrich das sogenannte Jus monetandi, das Münzrecht verliehen. Möglicherweise ist die Stadt schon im 14. Jahrhundert im Besitze dieses Rechtes gewesen. Denn in dem Privileg der Kramergilde vom Jahre 1343 heißt es, daß derjenige, welcher in die Zunft eintreten will, eine Summe Geldes in Friedländer Münze[20]) an den Rat entrichten müsse.

Ein weiteres wichtiges Recht besaß der Rat im Mittelalter in dem sogenannten Jus statuendi, dem Rechte, Statuten oder Willküren zu errichten. Diese Befugnis beweist der Doberaner Vertrag vom 1585,[21]) in welchem Herzog Ulrich dem Rate vorschreibt, die „zur Förderung des Wohles der Stadt" erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Auch in dem Jurisdiktionsvergleich vom 29. September 1624[22]) findet sich das Jus statuendi erwähnt. Denn in diesem Abkommen war bestimmt, daß, wenn die Not es erfordere, daß Ordnungen oder Statuten gemacht werden müßten, dieselben vom Stadtrichter und Rat zugleich zu erlassen und unter dem Namen des Stadtrichters und Rates zu veröffentlichen seien. In diesen Statuten und Willküren konnte der Rat sowohl Regeln über das Privatrecht als überhaupt Anordnungen, welche sich im Rahmen der „Cura des gemeinen Wesens in der Stadt"[23]) hielten, innerhalb seines Kompetenzkreises[24]) erlassen. Statuten, welche außerhalb dieser Grenze lagen, durfte der Rat auch wohl herausgeben, aber sie wurden, jedenfalls in späterer Zeit, erst verbindlich durch die landesherrliche Bestätigung.[25]) Ohne sie hatten sie nur den Charakter von Gesetzentwürfen, und die Bürger brauchten sich nicht nach ihnen zu richten.

Diese und die früheren Privilegien wurden dem Rat oft bestätigt, so von Herzog Johann Albrecht und Ulrich am Sonntage Misericordias Domini des Jahres 1548, von Herzog Johann am 3. August 1588, Herzog Karl am 15. Juni 1609, Herzog Karl Friedrich I. und Johann Albrecht am 27. Juni 1609.[26]) Auch durch den Ham-

[19]) Klüver Bd. I, S. 81; Zander Bd. II, S. 269.
[20]) „Vredelandensis Moneta —" in der Urkunde.
[21]) Doberaner Vertrag vom 21. Mai 1585 im Fr. Arch.
[22]) Im Fr. Arch. vorhanden; auch abgedruckt bei Klüver Bd. II S. 148.
[23]) Vgl. § 370 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches von 1755,
[24]) Böhlau Bd. I, S. 358.
[25]) Böhlau Bd. I, S. 361
[26]) Die einzelnen Bestätigungsurkunden befinden sich im Land. Neustr. Arch. bei den Akten Friedland de appellatione

burger Vergleich vom 8. März 1701,[27]) der unter dem 26. März 1701 vom Kaiser in Wien bestätigt wurde, war keine Änderung in den Rechten Friedlands herbeigeführt, obwohl es von da an zu dem neugeschaffenen Herzogtum Mecklenburg-Strelitz gehörte. So bestimmte Ziffer 2 dieses Abkommens, daß die Städte Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg cum omni jure Principum Imperii, wie sie in qualitate et quantitate von den Herzögen zu Güstrow besessen seien, erblich dem Herzog Adolf Friedrich überlassen sein sollten. Wenn auch dadurch die rechtliche Stellung Friedlands klar gekennzeichnet war, so bestätigte zum Beweise seiner Gunst Herzog Adolf Friedrich II. am 5. September 1701 [28]) doch noch die Privilegien der Stadt. Ferner wurden Friedlands Rechte am 28. November 1709 [29]) durch Herzog Adolf Friedrich III. konfirmiert. Für die spätere Zeit bestimmte § 354 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755,[30]) daß die jedesmalige Bestätigung der Privilegien unmittelbar nach der Erbhuldigung zu geschehen hätte. Wurde sie nicht erfordert, so sollte sie trotzdem im ersten Jahre der Regierung erteilt werden. Bis dahin sollten alle Privilegien so angesehen werden, als wären sie schon konfirmiert. (§ 355 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.) Diese Regelung war maßgebend, bis im Jahre 1816 der Großherzog Georg sämtliche Privilegien der Stadt zum letzten Male bestätigte.[31])

In demselben Jahre 1816 kaufte die Stadt das vormals Graf Hahn'sche Pfarrdorf Schwanbeck für 64000 Taler,[32]) das mit seinen vorzüglichen Waldungen noch heute eine beträchtliche Einnahmequelle für Friedland bildet.

§ 2. Die Verfassung der Zünfte.

Was zunächst die Entstehungszeit der Zünfte in Friedland anbelangt, so fällt sie in das 14.—16. Jahrhundert. Über diese Spanne Zeit dehnt sich jedenfalls die Erteilung der Privilegien seitens des Rates an die einzelnen Gewerbezweige aus, was nicht ausschließt, daß der Beginn der Zunftbildung bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen mag. Als erste erhielten ihre Zunftprivilegien die Kramer im Jahre 1343, ihnen folgten die Gewandschneider, deren Zunft die vornehmste

[27]) Sammlung Meckl. Ges. Bd. I. S. 357.
[28]) Die Urkunde befindet sich im Fr. Arch.
[29]) Im Fr. Arch. vorhanden.
[30]) Sammlung Meckl. Ges. Band I, S. 217.
[31]) Im Fr. Arch.
[32]) Zander Bd. II, S. 279.

war, da ihr nur ratsfähige Geschlechter angehörten,[1]) im Jahre 1365, die Wollenweber 1372, die Leineweber 100 Jahre später, 1472, die Fleischer, in den Urkunden Knochenhauer genannt, 1493, die Schuster 1499, die Bäcker 1533 und die Kürschner 1546. Später wurden, wenn sich in den Privilegien Bestimmungen fanden, die schädlich wirkten, den einzelnen Innungen ihre Privilegien in veränderter Form erneuert, so beispielsweise den Bäckern 1588, den Wollenwebern 1502 und 1552, den Gewandschneidern 1499 und 1570 sowie den Schmieden 1620.[2]) Hiermit ist aber nicht gesagt, daß die einzelnen Gewerbetreibenden sich nicht schon vor diesen Zeiten zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Im Gegenteil, es steht fest, daß die Zünfte der Fleischer, Schmiede, Bäcker, Schuster und Wollenweber schon im Jahre 1341 bestanden. So verleiht z. B. in einer Urkunde vom 11. Mai 1320[3]) der Herzog Heinrich den Ratmännern und Schuhmachern eine Hebung aus dem Dorfe Rattey, und die Herzöge Albrecht und Johann bestätigen Rechte und Gebräuche der Fleischer in einer Urkunde vom 19. Mai 1350.[4])

Das Wort Innung tritt in den Privilegien der einzelnen Handwerkerverbände überhaupt nicht in Erscheinung, vielmehr herrschen die Bezeichnungen Amt oder Werk vor.[5]) So wird beispielsweise in dem Privilegium der Fleischer vom Jahre 1493[6]) betont, daß „keiner das Amt eines Knochenhauers verlangen soll —"; „— daß wir nach Anrichtung und Bitte der Alterleute und des ganzen Werkes der Bäcker unserer Stadt Vredeland —" sind in Übersetzung die einleitenden Worte des Bäckerprivilegs vom Jahre 1533.[7]) Schon diese Bezeichnung läßt die mittelalterliche Auffassung erkennen, daß die Vertreter der einzelnen Vertreter der Gewerbezweige ihre Tätigkeit als eine öffentliche Aufgabe auszuüben hatten, wobei das Wort Amt nur nicht im heutigen modernen verwaltungsrechtlichen Sinne aufzufassen ist. Die Unterordnung der einzelnen Gewerbetreibenden unter die Stadtobrigkeit tritt deutlich in den Vordergrund, wenn man die zur Regelung des Gewerbewesens auf dem Markte getroffenen obrigkeitlichen Maßnahmen betrachtet. Ihre Stellung zeigt sich klarer bei Berücksichtigung der städtischerseits getroffenen Einrichtungen, wie der

[1]) S. unten S. 28 f.
[2]) die Privilegiendaten finden sich in Art. 32 des Libellus appellationis nullitatis, enthalten im Neustr. Land. Arch. bei den Akten Friedland de appellatione. Auch sind die Urkunden im Fr. Arch. enthalten.
[3]) M.U.B. VI. Nr. 4197.
[4]) M.U.B. X Nr. 7079.
[5]) Vgl. auch von Below Kritik S. 308.
[6]) Befindet sich im Fr. Arch.
[7]) Im Fr. Arch.

Einrichtung der Walkmühle, welche, wenn sie auch zu ihrer eigentlichen Bestimmung zuletzt nicht mehr verwendet wurde, doch bis in das 19. Jahrhundert bestanden hat, und des Baues der Ratswage, die noch heute benutzt wird. In diesen gesamten Maßnahmen zur Regelung des Gewerbewesens finden wir eine Bestätigung dessen, was schon Schmoller von den Landstädten gesagt hat,[8]) nämlich, daß die städtegründenden Fürsten und in deren Vertretung der Rat das gesamte städtische Gewerbewesen ordneten und leiteten.

Um auf die Frage, welche Gründe den Zusammenschluß der Handwerker herbeiführten, einzugehen, so standen hier ebenso wie im übrigen Deutschland[9]) rein gewerbliche Interessen, insbesondere die Durchführung des Zunftzwanges im Vordergrund, wenn auch gleichzeitig das religiöse, sittliche und gesellige Interesse des einzelnen mitspielte. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß in den einschlägigen Urkunden des 14.—16. Jahrhunderts lediglich gewerberechtliche Vorschriften enthalten sind und auch in den folgenden Jahrhunderten die wirtschaftlichen Bestimmungen durchweg überwiegen. Doch finden sich darin auch Vorschriften, welche das gesellige Leben der Zunftmitglieder regeln. So enthält z. B. eine Anordnung des Rates vom Jahre 1494[10]) Vorschriften über die Zahl der Kösten, welche die Altermänner nur halten durften.

Es bleibt noch übrig, die Frage zu untersuchen, welche Organe dazu berufen waren, für den geregelten Verlauf des Lebens innerhalb der einzelnen Ämter zu sorgen. Gelegentlich der Jurisdiktionsstreitigkeiten, welche im Jahre 1607 zwischen dem Rat der Stadt und dem Landesfürsten entstanden waren, und zu deren Schlichtung sogar das kaiserliche Kammergericht zu Speyer im Jahre 1609 angerufen wurde, machte der klägerische Rat geltend, daß er von jeher allen Ämtern und Gilden ihre Statuten und Gildegerechtigkeiten gegeben habe,[11]) und daß zu den Zusammenkünften einer jeden Gilde stets zwei Ratspersonen hätten zugezogen werden müssen.[12]) Gehen wir diesen Behauptungen auf Grund des Aktenmaterials nach, so können wir feststellen,[13]) daß tatsächlich der Rat den Gilden und Ämtern ihre Rollen und Statuten bewilligt hat. Auch ist dies Recht dem Rat nicht ge-

---

[8]) Schmoller S. 380.
[9]) Vgl. hierzu von Below Motive S. 271; ders. Kritik S. 319; Schröder [Bd. I S. 699.
[10]) Findet sich im Fr. Arch.
[11]) Libellus appellationis Art. 32
[12]) Libellus appellationis Art. 32
[13]) Reskript Herzog Heinrichs vom Jahre 1356 im Land. Neustr. Arch.; Libellus appellationis Art. 6, 25, 26, 32.

nommen, sondern er hat es auf Grund der einzelnen Bestätigung seitens der mecklenburgischen Herzöge stets behalten.

Ein Bild von den inneren Verhältnissen der Zünfte in Friedland läßt sich erst aus den Quellen seit dem 15. Jahrhundert ermitteln. Nach den einzelnen Privilegien bestand bei allen Gilden der Vorstand aus den sogenannten Altermännern. Die Zahl der Vorstandsmitgliedern war ganz verschieden, je nachdem es in den einzelnen Zunftrollen bestimmt war. Die meisten Altermänner hatten die Wollenweber mit 7, dann kamen die Schuster mit 5 Altermännern,[14]) während die Schmiede und Bäcker 3, die Kramer und Leineweber sogar nur 2 hatten. Die Amtsdauer war ebenfalls ganz ungleich. So schied von den Altermännern der Leineweber jedes Jahr einer aus, für den ein neuer gewählt werden mußte. Dagegen war dieser Posten bei der Bäckerzunft stets lebenslänglich besetzt. Die Wahl ging im 15. Jahrhuudert so vor sich, daß die Zunft eine Person vorschlug, die der Rat dann bestellte.[15] Hierbei war noch mancher Gebrauch vorgeschrieben, der befolgt werden mußte, um überhaupt eine gültige Wahl herbeizuführen. Nach den Neuwahlen fanden meistens große Gelage, sog. Kösten, statt, bei denen die neuen Altermänner es an Bier und Essen nicht mangeln lassen durften. Aber auch sonst waren die Altermänner verpflichtet, große Essen auszurichten, die scheinbar in ziemlicher Anzahl jährlich gegeben wurden. Denn in der Anordnung vom Jahre 1494 bestimmte der Rat, daß die Zahl dieser Kösten 11 im Jahre nicht übersteigen dürfte, und zwar die eine nach Pfingsten, die übrigen 10 nach Michaelis zu halten seien.

Das zweite Organ der Gilden war die Morgensprache, welche die Versammlung aller Gildemitglieder darstellte. Diese Morgensprachen fanden stets an einem Donnerstag statt, und zwar war immer die Anwesenheit von 2 Ratmännern erforderlich.[16]) Hier wurden alle Angelegenheiten der Innung beraten, auch hatten die Altermänner dort über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen. Die Morgensprache war ferner das Gericht über die Altermänner der Zunft.[17]) Zu diesem Zweck mußten jedoch 4 Ratsherren zugezogen

---

[14]) „— von altersher sind den Wollenwebern wegen der Verschiedenheit der Leute ihres Gewerbes 7 Altermänner zugelassen worden, 5 Altermänner den Schustern —" in der Anordnung von 1494,

[15]) Anordnung des Rates über die Wahl der Altermänner vom Jahre 1494 im Fr. Arch.

[16]) „— anordnen, daß die Werke zusammen und jedes für sich ihre Morgensprache am Donnerstag abhalten solle im Beisein von 2 Ratmännern" in der Anordnung von 1494.

[17]) Hinsichtlich der Zunftgerichtsbarkeit im allgemeinen vergl. von Below Motive S. 293.

werden, um eine volle Besetzung des Gerichts herbeizuführen. Was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so waren nur die niederen Streitfälle in der Morgensprache aufzurollen; die höheren Angelegenheiten waren vor das Schöffengericht zu bringen, das aus dem Schulzen und sieben Schöffen bestand,[18]) es sei denn, daß ausdrücklich die Zuständigkeit der Morgensprache begründet war.

Genau geregelt waren ferner die Bedingungen, welche jemand erfüllen mußte, wenn er in ein Amt aufgenommen werden wollte. Als hauptsächlichste Aufnahmevoraussetzung stand ehrliche und eheliche Geburt im Vordergrund.[19])

So sagt z. B. das erneute Statut der Schmiedegilde von 1620,[20]) daß ein Schmied „echter, rechter und redlicher Geburt" sein müsse. Auch bei den anderen Gilden war die eheliche Geburt die Voraussetzung für die Aufnahme. Außerdem mußte jeder, der in eine Gilde eintrat, eine gewisse Geldsumme entrichten und zwar an den Rat und die betreffende Innung. Erleichterungen auf diesem finanziellen Gebiet bestanden nur für die Verwandten von Zunftmitgliedern.[21])

Auch die Voraussetzungen für den Erwerb des Meistertitels waren in den einzelnen Satzungen genau festgelegt. Hierfür war zunächst die Anfertigung eines Meisterstückes erforderlich, eine Vorschrift, welche auch heute noch besteht. Ferner wurden wieder Unterschiede gemacht, ob sich jemand als Fremder um den Meistertitel bewarb oder als Einheimischer. Denn bei ersterem waren die Anforderungen gesteigert. So bestimmte das Bäckerprivileg von 1533,[22]) daß jemand, der Meister werden wollte und nicht in Friedland gelernt hatte, dort erst ein Jahr lang als Geselle arbeiten müsse, bevor er zugelassen wurde. Auch war in allen Zünften erforderlich, daß ein Fremder „echte und rechte Geburt" nachweisen mußte. Bei den Schmieden bestand außerdem noch als Voraussetzung für die Erlangung des Meistertitels die Vorschrift, daß der Kandidat „keines Pfeiffers, Schäfers und dergleichen unehrlichen Zünften verwerflicher Natur"[23]) Sohn war. Als Erklärung dafür, weshalb die Schäfer und Pfeiffer in diesen schlechten Ruf gekommen waren, führt Frensdorff an, daß sie den ihnen nach ihren Privilegien zustehenden Nutzen einseitig zu ihrem

[18]) Libellus appellationis Art. 44; Simonis S. 48

[19]) „— zu richten sind sie in ihren hohen Morgensprachen am Donnerstag im Beisein von 4 Ratmännern; aber nicht in höheren Sachen, außer wenn sie den Werken zugewiesen sind. —" in der Anordnung von 1494.

[20]) Im Fr. Arch. vorhanden.

[21]) Vgl. hierzu von Below Motive S. 284.

[22]) Befindet sich im Fr. Arch.

[23]) So im Schmiedeprivileg von 1620.

eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer auszubeuten suchten.[24]) Außerdem hatten fremde Personen, welche Meister werden wollten, noch größere Verpflichtungen.

Neben den einer Zunft angehörigen Meistern fanden sich in Friedland auch die Stellen von sogenannten Freimeistern. Sie hängen zusammen mit dem Institut des Zunftzwanges, der das gesamte Gewerberecht des Mittelalters beherrschte.[25]) Er verlieh nämlich der Zunft das Recht, jeden, der ein Gewerbe innerhalb der Stadt und in ihrer nächsten Umgebung, der sogenannten Bannmeile, betreiben wollte, zu zwingen, in den die Mitglieder des betreffenden Gewerbes umfassenden Verband einzutreten. Diese Befugnis war später insofern noch erweitert worden, als man den Zünften allein geradezu die Entscheidung über die Zulassung eines Neulings zum Gewerbebetrieb überließ. Sie erhielten somit das Recht, ihm die Aufnahme in die betreffende Zunft zu versagen und ihn damit zugleich von der Ausübung des von ihm gewünschten Gewerbes auszuschließen. Dieses Recht wurde aber dadurch abgeschwächt, daß sich seit dem Ausgang des Mittelalters die Stadtbehörden und auch die Landesherren[26]) in manchen Ausnahmefällen die Annahme von Freimeistern vorbehielten, d. h. daß sie sich die Befugnis reservierten, im Interesse der Bürgerschaft auch nichtzünftige Meister zuzulassen.[27]) Auf Grund dieses Rechtes bat im Jahre 1538 der Herzog den Rat, einen von ihm vorgeschlagenen Schlachter als Freischlachter anzunehmen. Gleichzeitig wurde dem Rat aufgegeben, ihn gegen die übrigen Schlachter zu schützen und vor allem darauf zu achten, daß er gut wog. Ebenso war 1538 ein Freibäcker vorhanden. In dem Jurisdiktionsvergleich vom Jahre 1624[28]) behielt der Herzog sich und allen seinen Nachfolgern sogar ausdrücklich das Recht vor, in jeder Innung einen Freimeister zu bestellen.

Die Bedeutung der Zünfte macht sich vor allem bemerkbar in ihrem Einfluß auf die Stadtverfassung, welche im Laufe der Jahre ein ganz anderes Bild bekam.

§ 3. Das Bürgerrecht.

Hand in Hand mit der Entwicklung des Zunftwesens ging vermutlich eine Neuordnung der Bedingungen für die Erlangung des Bürgerrechts. Mit der Entstehung der Zünfte dürfte dem Bürgerrecht

[24]) Frensdorff S. 39/40.
[25]) Schröder Bd. I, S. 699.
[26]) Von Below, Untergang S. 543.
[27]) Otto S. 34.
[28]) Jurisdiktionsvergleich vom 29. Dezember 1624 im Fr. Arch.

auch ein Inhalt gewerberechtlicher Natur beigelegt worden sein. Das Bürgerrecht gewährte nämlich im allgemeinen das Recht, die bürgerliche Nahrung, d. h. ein Gewerbe, zu betreiben.[1]) Dies bestätigt auch der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755,[2]) wo es in § 374 heißt, daß jeder, welcher gewillt ist, die bürgerliche Nahrung zu betreiben, zunächst das Bürgerrecht gewinnen müsse, bevor ihm der Gewerbebetrieb gestattet werden könne. Damit ist gesagt, nur solche Personen, welche das Bürgerrecht besitzen, können zu einem Gewerbebetrieb zugelassen werden. Gewissermaßen wird also eine Bürgerrechtspflicht vorgeschrieben, um ein Gewerbe auszuüben. Aus dieser Vorschrift des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs geht ferner hervor, daß auf dem Lande ein Gewerbetrieb nicht geduldet werden konnte, da es dort kein Bürgerrecht gab, das Gewerbe also der städtischen Bevölkerung vorbehalten war.[3]) Ein anderer Bestandteil des Bürgerrechts war auch weiterhin das Recht, an den gemeinschaftlichen Beratungen der Bürgerschaft teilzunehmen und Stadtämter zu bekleiden.[4]) Dazu kamen noch einige privatrechtliche Vorteile gegenüber den sonstigen Stadtbewohnern.

Fähig, das Bürgerrecht zu gewinnen, waren alle Personen christlichen Bekenntnisses, also auch die Edelleute,[5]) wenn sich in Friedland niederließen, obgleich sie in der Regel die bürgerliche Nahrung nicht betreiben sollten.[6])

Was die Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechts betrifft, so war es ursprünglich an den Besitz von „Erben", d. h. Häusern, gebunden, zu welchen als untrennbares Zubehör ein bestimmtes Maß von Acker gehörte.[7]) Diese Regelung erklärt sich aus der Gründung der Stadt. Nach der Stiftungsurkunde von 1244 wurden der Stadt 200 Hufen Landes von den Markgrafen zugewiesen, von denen 50 als Weideland zu verwenden, während die übrigen 150 für den Ackerbau bestimmt waren.[8]) Die 50 Hufen behielt die Stadt als Markgemeinde, die restlichen 150 dagegen wurden gegen Zinszahlung verteilt und zu den Häusern als untrennbares Zubehör gelegt.[9]) Haus und Acker zusammen bildeten eine Einheit, Erbe genannt. Diese Erben waren nun die Grundlage für die städtischen

[1]) Von Kamptz S. 566.
[2]) Samml. Meckl. Gs. Bd. I, S. 217.
[3]) Vgl. auch Schröder Bd. II, S. 289.
[4]) Von Kamptz S. 566.
[5]) Von Kamptz S. 566, 568; Endler, Beiträge S. 163.
[6]) Von Kamptz S. 568 Anm. 6.
[7]) Böhlau Bd. III, S. 114.
[8]) Vgl. die Gründungsurkunde im M. U. B.
[9]) Vgl. Böhlau Bd. III, S. 197.

Rechte und Pflichten.[10] Die Erbenbesitzer bildeten die Stadtgemeinde und hatten den ausschließlichen Anteil und das Nutzungsrecht an der „Stadtfreiheit", d. h. der Almende.[11]) Die Nutzung an Weide und Wiese war für jedes Erbe eine gleiche. Da dieser Nutzungsanteil als ein mit dem Erbe untrennbar verbundenes Realrecht angesehen wurde, wurde es, falls ein Erbe geteilt wurde, von der Teilung ebenfalls ergriffen.[12]) Die Stadt war daher in ältester Zeit als eine Realgemeinde anzusehen.[14]) Diese einfache, auf dem ausschließlichen Bürgerrecht der Erben beruhende Stadtverfassung erfuhr durch die Entwickelung des Handwerks eine durchgreifende Änderung. Das Bürgerrecht konnte auf die Dauer nicht an Grundbesitz geknüpft bleiben, sondern mußte auch Handwerkern zugänglich werden, die nur gemietete Häuser oder Arbeitsstätten innehalten. Demzufolge trat jetzt die Bedeutung des Grundbesitzes hinter jener der Handwerkerzünfte zurück, welche auch anfingen, an der Stadtverwaltung teilzuhaben.[14]) Daher ging die Erbenverfassung mehr und mehr zurück, und die Stadt verwandelte sich aus einer Realgemeinde in eine Personalgemeinde. Diese Beseitigung der Erbenverfassung brachte es mit sich, daß an ihre Stelle die Gründung der Stadtverfassung auf das Zunftwesen trat.

Neben den Bürgern stand die breite Masse der Einwohner ohne Bürgerrecht, die unzünftige Gewerbe, insbesondere Landwirtschaft, trieben.

Später hatten Friedländer Handwerker gegen den Rat den Anspruch, sie in die Reihen der Bürger aufzunehmen, falls sie sich darum bewarben, Denn wenn sie zum Betrieb ihres Gewerbes im Besitz des Bürgerrechts sein mußten, so konnten sie andererseits von dem Rat verlangen, daß ihnen dieses Recht gewährt wurde. Ebenso gestellt wie die Handwerker waren die Söhne von Friedländer Bürgern. Andere Personen durften nur als Bürger aufgenommen werden, wenn sie im Besitz eines ausreichenden Vermögens Friedland als Wohnsitz wählten,[15]) und man außerdem gute Auskunft über ihre bisherige Führung bekommen hatte. Das Mindestvermögen, das verlangt wurde, war ganz verschieden. Es betrug durchschnittlich 100 Taler. Wenn jemand gewillt war, als Bürger aufgenommen zu

[10]) Vgl. Böhlau Bd. III, S. 198.
[11]) Vgl. Böhlau Bd. III, S. 114.
[12]) Vgl. Böhlau Bd. III, S. 199.
[13]) Vgl. Böhlau Bd. III, S. 114.
[14]) Böhlau Bd. III, S. 200.
[15]) „ . . . vor allem soll auch niemand außerhalb der Ämter und Gildepersonen, sei er hoch oder niedrig, zum Bürgerrecht zugelassen werden, es sei denn, daß er gutes Vermögen oder wenigstens 100 Taler hat . . ." in der Beschwerdeschrift vom 1. Mai 1770 grav. 10.

werden, und den an ihn gestellten Anforderungen genügte, so daß seiner Aufnahme in die Reihen der Bürger nichts im Wege stand, hatte er eine bestimmte Summe als Bürgergeld an die Stadt zu zahlen. Die Höhe dieses Betrages änderte sich im Laufe der Jahre andauernd. Er war aber ziemlich groß, so daß der Zuzug fremder Personen nicht allzu beträchtlich war.[16]) Denn oft findet man in den Akten, daß die Bürgerschaft den Rat aus diesem Grunde bittet, das Bürgergeld herabzusetzen. Eine Erweiterung der Personenklassen, welche bürgerrechtsfähig waren, wurde am 11. Januar 1902 insofern vorgenommen, als beschlossen wurde, daß auch diejenigen Personen, deren Eltern das Bürgerrecht zwar nicht besessen hatten, aber bereits mit Haus und Hof in Friedland ansässig waren oder sich hatten niederlassen können, als Bürger aufgenommen werden durften, wobei sich der Rat jedoch seine freie und ungebundene Entschließung vorbehielt. Völlig gleichgestellt hinsichtlich der Aufnahme waren diese Leute mit den übrigen bürgerrechtsfähigen Personen aber nicht, denn als Bürgergeld mußten sie den gewöhnlichen Betrag doppelt bezahlen.[17]) In den folgenden Jahren setzte dann ein so starker Andrang von Zuziehenden ein, daß der Rat sich im Jahre 1821 entschließen mußte, das Bürgergeld zu verdoppeln.[18]) Jeder, bei dem die Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechts vorlagen, und der in die Bürgerschaft aufgenommen war, hatte dann dem Rat den Bürgereid zu leisten.

Wenn man sich auch über den hohen Betrag des Bürgergeldes wundern kann, so muß demgegenüber berücksichtigt werden, welche Vorzüge die Bürger in privatrechtlicher, vor allem aber in öffentlich-rechtlicher Beziehung im Vergleich zu den übrigen Einwohnern der Stadt z. B. den Tagelöhnern genossen, denen nicht die gleichen Befugnisse zustanden. Eine Folge dieser Teilung der Bevölkerung war es, daß neben dem Bürgerrecht sich das sogenannte Einwohnerrecht entwickelt hatte. Es berechtigte nur zur Niederlassung und zum Betrieb nichtzünftiger Gewebe wie z. B. Ackerbau, Fuhrwesen, Gärtnerei.[19]) Dagegen standen in öffentlich-rechtlicher Beziehung diesen Personen erheblich weniger Rechte als den Bürgern zu.

---

[16]) Beschwerdeschrift von 1674, grav. 27—30; Eingabe der Altersleute an den Herzog Gustav Adolf vom 15. Januar 1685, Art. 2.
[17]) Protokoll über die Ratssitzung vom 11. Januar 1802.
[18]) Ratsbeschluß vom 13. März 1821.
[19]) Vgl. auch Böhlau Bd. III, S. 115.

§ 4. Die Ratsverfassung im engeren Sinn seit Entstehung der Zünfte.

Zu der Zeit, als die Zünfte in die Geschichte Friedlands eintraten, bestand der Rat, wie Riedel aus der Anwendung des Stendalschen Rechtes zu Friedland schließt, aus 12 Personen, von denen jährlich 8 ausschieden.[1]) Nach der Entstehung des Zunftwesens in Friedland machte sich der Wunsch der neuen Gilden geltend, ihrerseits Bürger aus ihrem Stande in den Rat zu entsenden. Dementsprechend setzten sie durch, daß die Zahl der Mitglieder des Rates von 12 auf 16 erhöht wurde, und man ihnen auf diese Weise Ratssitze verschaffte.[2])

Eine weitere Folge des Entstehens der Zünfte war die Schaffung der Würde der sogenannten Bürgermeister, welche es in den Städten des Landes Stargard vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht gab.[3]) In Friedland treten die ersten Bürgermeister seit dem Zusammenschluß von vier Zünften zu den sogenannten vier Gewerken im Jahre 1469[4]) in Erscheinung. Hierzu gehörten, wie aus einer Bürgschaftsurkunde der vier Gewerke vom 22. Juli 1685[5]) hervorgeht, die Wollenweber, Schuster, Bäcker und Schmiede. Diese vier Gewerke scheinen einen großen Einfluß auf die Besorgung der städtischen Angelegenheiten wie überhaupt auf das Leben in Friedland gehabt zu haben. Auch hatten sie ein eigenes Siegel,[6]) welches ihnen aber durch den Abschied Herzog Ulrichs, den Doberaner Vergleich vom 21. Mai 1585,[7]) wieder genommen wurde. In diesem Abschied ist nämlich bestimmt, daß das Siegel der vier Gewerke an den Hauptmann zu Stargard, Dietrich Strahlendorf, herauszugeben sei. Auch durften sie zu ewigen Zeiten bei Strafe des Verlustes ihres Amtes kein solches Siegel wieder anfertigen lassen, sondern jedes Amt der vier Gewerke sollte, wie es in andern Städten auch üblich war, sein eigenes Siegel haben. Die vier Gewerke waren es, welche erreichten, daß jede zu ihnen gehörige Innung einen Altermann bestimmte, welcher als Bürgermeister Mitglied des Rates wurde. Infolgedessen gehörten seit 1469, dem Entstehungsjahr der vier Gewerke, außer 16 Ratsherrn noch 4 Bürgermeister zum Rat. Diese Zusammensetzung galt bis zum 30jährigen

---

[1]) Vergl. Riedel Bd. II, S. 325.
[2]) Simonis S. 46.
[3]) Boll Bd. I, S. 68.
[4]) Urkunde in den Akten der 4 Gewerke des Fr. Arch.
[5]) „— der 4 Gewerke, nämlich der Wollenweber, Schuster, Bäcker und Schmiede zu Friedland.
[6]) „— weil ein besonderes Siegel im Namen der vier Gewerke gemacht ist —" im Doberaner Vergleich vom 21. Mai 1585.
[7]) Im Fr. Arch. vorhanden.

Krieg. Wie alle übrigen Städte Deutschlands war auch Friedland von den Leiden dieses Krieges sehr mitgenommen worden. Aus Not hatte es manches Stadtgut, wie Klockow, Kotelow, Bresewitz und Jatzke, welche es sich inzwischen von den Herzögen erworben hatte,[8]) in diesen Wirren verpfänden müssen, um nur die Mittel für die notwendigen Ausgaben aufbringen zu können.[9]) Aber auch die dadurch eingegangenen Summen hatten nicht ausgereicht, so daß die Stadt weiter viele Schulden machen mußte. Schon 1624, also 6 Jahre nach Ausbruch dieses Krieges, drückte Friedland eine Schuldenlast von 12000 Gulden.[10]) Es mußte mit allen Mittel versucht werden, möglichst bald diese Summen, zu denen bis 1648 immer neue Lasten hinzugekommen waren, abzudecken. Aber trotz verzweifelter Anstrengungen, die Gläubiger zu befriedigen, gelang dies Unternehmen nicht, so daß die Stadt im Jahre 1680 den Konkurs erklären mußte. Durch Vermittlung des Herzogs Gustav Adolf kam es dann am 19. Juni 1680 zu einem Vergleich,[11]) in welchem sämtliche Güter der Stadt, wie Klockow, Jatzke, Schwichtenberg usw. den Gläubigern, wozu auch die Städte Neubrandenburg und Woldegk gehörten, überlassen wurden, damit sie durch deren Bewirtschaftung die Schulden Friedlands tilgen konnten. Die Notlage war auch der Grund dafür, das damals die Zahl der Bürgermeister auf 3 und die der Ratsherren von 16 auf 12 herabgesetzt wurde.[12]) Diese Zusammensetzung des Rates bestand bis zum Jahre 1674.[13]) Da wurde nämlich auf Bitten der Bürger durch den Kommissionsrezeß vom 15. September[14]) die Zahl der Bürgermeister auf 2 und der Ratsherren auf 10 Personen vermindert. Ferner bestimmte der Rezeß des Herzogs Adolf Friedrich vom 28. Februar 1703,[15]) daß von da an die Zahl der Ratsherren nicht höher als 6 sein dürfte. In der Folgezeit war die Bürgerschaft ständig bemüht, diese Anzahl noch weiter zu vermindern. So stellte sie in den Gravamina des Jahres 1721[16]) den Antrag, die Zahl der Ratsherren durch fürstlichen Entscheid auf 4 Personen zu beschränken. Auch eine Verminderung der Bürgermeisterstellen forderte sie in den Monita des

[8]) Vgl. M. U. B. III, Nr. 1984.
[9]) Geht hervor aus grav. 1 der Beschwerdeschrift von 1674 im Fr. Arch.
[10]) Verzeichnis der Schuldposten, welche der Stadt Friedland anhaften, das den Altermännern am 4. Februar 1624 übergeben wurde, im Fr. Arch.
[11]) Die Urkunde ist durch den großen Brand in Friedland im Jahre 1703 vernichtet; doch ergibt es sich aus einem Erlaß des Herzogs Gustav Adolf vom 18. August 1680, der sich im Fr. Arch. befindet.
[12]) Simonis S. 47.
[13]) Beschwerdeschrift vom Jahre 1674 grav. novum 5.
[14]) Befindet sich im Fr. Arch.
[15]) Im Fr. Arch.
[16]) Im Fr. Arch.

Jahres 1728, indem sie bat, nur noch einen Bürgermeister zu halten. Zunächst wurden ihre Gesuche nicht beachtet. Auf die Wünsche ging der Herzog erst ein in dem Stadtrezeß von 1746,[17]) worin bestimmt wurde, daß das Ratskollegium künftig aus 1 Bürgermeister und 4 Ratsherren bestehen sollte.

Durch diese Regelung konnten aber Schwierigkeiten entstehen, falls der Bürgermeister einige Zeit nicht in Friedland anwesend war. Denn seit 1746 hatte der Bürgermeister nach XX Ziff. 1a des Stadtrezesses vom selben Jahre die Stelle des Stadtsyndikus mitzuverwalten. War er aber abwesend, so konnte dies zu Unannehmlichkeiten führen, wenn schnell zu erledigende Sachen, für welche der Syndikus zuständig war, einliefen. Infolgedessen hatte man sich an den Landesherrn gewandt mit der Bitte, genehmigen zu wollen, daß 2 Bürgermeister in Friedland amtierten.[18]) Darauf erließ er ein Dekret unter dem 16. September 1754,[19]) wonach aus dem angeführten wichtigen Grunde das Konsulat in Friedland aus 2 Bürgermeistern bestehen wollte. Die Besetzung der zweiten Bürgermeisterstelle ist aber nicht konsequent durchgeführt worden. Schon in dem Reskript des Landesherrn vom 1. Februar 1770[20]) wurde der für die Einführung der zweiten Bürgermeisterstelle angegebene Grund nicht mehr als stichhaltig angesehen und daher angeordnet, daß ihre Besetzung solange auszusetzen sei, bis sich ihre Notwendigkeit nach Zeit und Umständen ergebe. Inzwischen sollten die Advokaten Berlin und Goeden als ordentliche Ratmänner so eingeführt werden, daß beide die Amtsgeschäfte des Syndikus verrichten und Goeden zugleich das Amt des Stadtsekretärs übernehmen sollte. Dafür erhielt Berlin 100 Taler pro Jahr nebst den Einkünften eines Ratsherrn und Goeden ebenfalls 100 Taler jährlich sowie die Bezüge des Stadtsekretärs. Diese Regelung mit nur einem Bürgermeister dauerte bis zum 12. Juli 1821, wo die Stelle des zweiten Bürgermeisters wieder besetzt wurde.[21]) Ein Änderung trat im Jahre 1849 ein, als die Revolution auch auf die Gemüter der sonst so stillen Friedländer Bürger ihre Wirkung nicht verfehlte. Da der Rat nämlich die Einführung einer neuen Stadtverfassung vermute, wurde beschlossen, die frei werdende Stelle des zweiten Bürgermeisters nicht

---

[17]) Eine Abschrift des Stadtrezesses vom 18. Februar 1746 befindet sich im Fr. Arch.

[18]) Ergibt sich aus den im Fr. Arb. vorhandenen Ratsprotokollen betr. die Besetzung der zweiten Bürgermeisterstelle.

[19]) Im Fr. Arch. erhalten.

[20]) Im Fr. Arch. vorhanden.

[21]) Vergl. das Protokoll im Fr. Arch. über die Ratssitzung vom 12. Juni 1821.

wieder zu besetzen.[22]) Seit dieser Zeit bestand daher das Ratskollegium in Friedland aus 1 Bürgermeister und 4 Ratsherren.

Was die Wahl der Mitglieder des Ratskollegiums betrifft, so war die wichtigste Voraussetzung, daß der Kandidat das Bürgerrecht besaß. Dies galt nicht nur in Friedland, sondern in ganz Mecklenburg[23]) und Deutschland. Erfüllte der Gewählte diese Bedingung nicht, so war die Wahl ungültig, und es mußte nochmals zur Wahl geschritten werden. Auch nach dem Aufkommen der Zünfte scheint es weiterhin Brauch gewesen zu sein, daß die Ratsherren nur aus den ratsfähigen Geschlechtern genommen wurden. Wenn auch 4 Ratsherren auf das Drängen der Zünfte hinzukamen, so wurde an dieser Tatsache anscheinend doch nichts geändert. Denn diese 4 Ratsherren wurden nicht aus den Mitgliedern sämtlicher Zünfte in Friedland genommen, sondern man bestellte sie aus der Zunft der Gewandschneider, welcher nur ratsfähige Geschlechter angehörten. Wie überall in den norddeutschen Städten hatten sich die Gewandschneider sehr früh als die vornehmeren[24]) vom Stand der Kleinkaufleute, insbesondere der Krämer abgelöst.[25]) Sie betrieben den Tuchhandel und zwar nicht nur, indem sie als Detaillisten im Inlande gewebte Stoffe verkauften,[26]) sondern sie importierten auch Tuch aus fremden Ländern[27]) und warfen es auf den inländischen Markt. Hieraus geht hervor, daß sie weder zu der Kategorie der Großhändler noch zu den Kleinhändlern gehörten, vielmehr stellten die Gewandschneider eine Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person dar.[28]) Wenn auch das Fehlen eines Großkaufmannstandes eine Erscheinung des Mittelalters war,[29]) so muß doch zugegeben werden, daß der Tuchimport, wenigstens im 15. Jahrhundert, hier und da auch durch reine Großhändler betrieben ist; jedoch hat es ausgesprochene Großhändlergilden innerhalb der organisierten städtischen Kaufmannschaft nicht gegeben.[30]) So kam es, daß die Großkaufleute und die Gewandschneider, d. h. alle diejenigen, die sich mit dem Tuchhandel im Großen und Kleinen befaßten, zu einer gemeinsamen Vereinigung, der Kaufmannsgilde, verschmolzen,[31]) deren einziges Privileg der Gewandschnitt war, d. h. der

[22]) Beschluß des Rates vom 3. Januar 1850.
[23]) Von Kamptz S. 566.
[24]) Keutgen S. 74.
[25]) Keutgen S. 81.
[26]) Von Below in Conrads Jahrbüchern S. 14.
[27]) Von Below in Conrads Jahrbüchern S. 33; Stoeven S. 33.
[28]) Von Below in Conrads Jahrbüchern S. 31, 47.
[29]) Von Below in Conrads Jahrbüchern S. 51.
[30]) Von Below in Conrads Jahrbuchern S. 21, 42, 48; Keutgen S. 107.
[31]) Vgl. auch Keutgen S. 107.

Handel mit Leinwand und Wolltuch.[32]) Kaufmannsgilde ist also regelmäßig mit Gewandschneiderzunft gleichbedeutend.[33]) Mit dieser Vereinigung war gleichzeitig eine Zunft der Patrizier geschaffen worden, da zum Patriziat einer Stadt nicht nur der Großhandel, soweit vorhanden, gehörte, sondern auch die Gewandschneider das kaufmännische Patriziat in den Städten bildeten.[34]) Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Patrizier und Gewandschneider derselbe Begriff seien. Wenn sich die Gewandschneider auch größtenteils aus den Patriziern zusammensetzten, so deckten sich dennoch Patrizier und Gewandschneider nicht.[35]) Vielfach hielten sich die Patrizier gänzlich vom Handel fern; diejenigen aber, die sich ihm widmeten, begegnen uns meistens als Gewandschneider. Die Gewandschneiderzunft umfaßte also nur Mitglieder des städtischen Patriziats, so daß allein sie für die Besetzung der Ratsherrenstellen in Betracht kommen konnten.[36]) An diesem Vorrecht wurde auch nichts geändert, als die Bürgermeister an die Seite der Ratsherren traten, da deren Ergänzung nach dem Verfall der vier Gewerke im 16. Jahrhundert aus der Mitte des Rates vorgenommen wurde. Wenn nämlich ein Bürgermeister starb, so wurde dessen Stelle aus der Zahl der Ratsherren durch die Wahl der überlebenden Bürgermeister und der gesamten Bürgerschaft wieder besetzt.[37]) Dieser Wahlmodus erfuhr eine Änderung durch die Einsetzung der sogenannten Achtbürger im Jahre 1674[38]) insofern, als die Wahl nicht mehr bei den überlebenden Bürgermeistern und der gesamten Bürgerschaft lag, sondern Rat, Altermänner und Achtbürger die Bestimmungen vorzunehmen hatten.[39]) Waren die Stellen von verstorbenen Ratsherren und Bürgermeistern zugleich zu besetzen, so galt die Vorschrift, daß zunächst der Bürgermeister und dann der Ratsherr zu wählen war. War ein Posten im Ratskollegium frei, so wurden hergebrachtermaßen 3 Männer aus den ratsfähigen Geschlechtern vom Rat vorgeschlagen. Ferner war es Brauch, daß an dem Sonntage, welcher der Wahl vorausging, die Pastoren in den Kirchen ein Gebet für den Ausgang der Wahl sprachen. Mit den Namen der 3 Kandidaten

---

[32]) Doren S. 178.
[33]) Von Below in Conrads Jahrbüchern S. 23; Keutgen S. 107.
[34]) Von Below in Conrads Jahrb. S. 28; Doren S. 78.
[35]) Von Below in Conrads Jahrb. S. 21, 22.
[36]) Doren S. 101.
[37]) Vgl. Vorbescheid des Herzogs Gustav Adolf vom 28. August 1586, von dem ein Bruchstück im Fr. Arch. vorhanden ist.
[38]) Siehe S. 40.
[39]) Die gesamten Ausführungen über die Wahlen der Bürgermeister und Ratsherren haben ihre aktenmäßige Grundlage in den Ratsprotokollen über die Wahlen, die sich im Fr. Arch. befinden, vom 17. Jahrhundert.

wurde gleichzeitig mitgeteilt, welche Gebiete der städtischen Verwaltung der neu zu erwählende Ratsherr bearbeiten sollte. Dies geschah alles in einer gemeinsamen Sitzung von Rat, Altermännern und Achtbürgern. Die Abstimmung wurde jedoch nicht sofort vorgenommen, vielmehr setzte man den Altermännern und Achtbürgern eine Frist, binnen welcher sie ihr Votum in die Ratsstube zu bringen hatten. Beachtenswert ist also, daß die Wahl selbst nicht in einer gemeinsamen Sitzung des Rates mit den beiden Kollegien der Bürgerschaft stattfand, sondern, wie ja überhaupt der Verkehr des Rates mit dem Korps der repräsentierenden Bürgerschaft war,[40]) die Altermänner und Achtbürger getrennt für sich abstimmten und das Ergebnis dem Rate durch ihre Vorsprecher überbringen ließen. Wer bei diesem Gang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte, galt als gewählt. In einer gemeinsamen Sitzung von Rat, Altermännern und Achtbürgern, wo der neue Ratsherr vereidigt wurde, ging dann auch die Verteilung und Übergabe der Geschäfte an den neuen Ratsherrn vor sich. Daraufhin beraumte man eine neue Sitzung an, an welcher der gesamte Rat mit den Bürgermeistern an der Spitze und das Korps der repräsentierenden Bürgerschaft teilnahmen, und zu welcher die gesamte Bürgerschaft eingeladen wurde. Diese Sitzung hatte den Zweck, den Neugewählten der Öffentlichkeit vorzustellen. Aber noch etwas anderes lag hier zu Grunde. Die Anwesenheit der gesamten Bürgerschaft bedeutete gleichsam eine Huldigung für das neue Mitglied des Rates, da sie mit ihrem Erscheinen die Achtung zum Ausdruck brachte, welche sie dem Rate schuldete. Waren bei der Besetzung einer vakanten Ratsstelle Streitigkeiten zwischen dem Rat und dem Korps der repräsentierenden Bürgerschaft entstanden, so wurden sie von dem Landesherrn geschlichtet.[41]) Überhaupt spielte bei der Besetzung einer freien Bürgermeisterstelle der Herzog noch eine besondere Rolle. Denn seit dem Bestehen dieser Würde hatte er sich das Recht vorbehalten, die Bürgermeister zu bestätigen.[42]) Hiermit war ihm eine große Macht in die Hand gegeben, war es ihm auf diese Weise doch möglich, dafür zu sorgen, daß nur ihm passende Personen in die Bürgermeisterstelle kamen. War er mit einer Wahl nicht einverstanden, so brauchte er die betr. Person in ihrem Amte nicht zu bestätigen, und die Wahl war ungültig. Dann mußten die ganzen Akte noch einmal wiederholt werden. Außer auf die Stellung des Landesherrn zu dem Bürger-

[40]) Siehe S. 42.

[41]) Zu vergleichen Protokolle über die Ratsherrnwahlen.

[42]) Vgl. den Vorbescheid des Herzogs Gustav Adolf vom 28. August 1586: „— und von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht gnädig bestätigt werden —."

meisterkandidaten war bei den Ratsherren überhaupt vor allen Dingen darauf zu sehen, daß keine eng verwandten Personen in den Rat kamen.[43]) Damit über den Begriff „enge Verwandtschaft" kein Streit entstehen konnte, war in dem Kommissionsrezeß von 1674[44]) eine besondere eingebende Regelung darüber getroffen. Danach war vorgeschrieben, daß Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder von voller und halber Geburt, Bruder und Brudessohn, sowie zweier Schwestern Ehemänner nicht zusammen Mitglieder des Rates sein durften. Dieser Wahlmodus hat sich bis in das 19. Jahrhundert erhalten.

Bei einem Überblick über die einzelnen Bürgermeister und Ratsherren kann man feststellen, daß ganze Geschlechter zuerst den Vater, dann den Sohn, den Enkel usw. zu Mitgliedern für den Rat gestellt haben. Dies ist ein Beweis für die Richtigkeit der Behauptung,[45]) daß nur derselbe Kreis von Geschlechtern den Rat besetzte.

Diese Besetzung des Rates hatte aber auch ihren inneren Grund. Das Amt eines Ratsherrn brachte keine ausreichende Besoldung mit sich, sondern war ein Ehrenposten, der keine besonderen Erträgnisse abwarf. Deshalb konnten sich auch nur solche Leute den Luxus leisten, Mitglied des Rates zu sein, welche reichlich Vermögen hatten und nicht auf die Einkünfte aus diesem Amte angewiesen waren. Denn die Bürgermeister und Ratsherren hatten in älterer Zeit nur gewisse Vorrechte gegenüber den anderen Bürgern, so hinsichtlich der Weide- und Holznutzung. Die 3 Bürgermeister besaßen nämlich das Recht, in der großen Wiese vor den übrigen Bürgern Gras zu mähen, nicht dagegen die Ratsherrn; vielmehr mußten sie mit den übrigen Bürgern hinausziehen.[46]) Aber diese Vorschrift hielten sie nicht inne, denn sie mähten oft schon 2 Tage vorher mit 6, ja sogar 10 Sensen, so daß, wenn die Bürgerschaft kam, schon die halbe Wiese abgemäht war, was zu großen Streitigkeiten Anlaß gab.[47]) Infolgedessen wurde im Jahre 1624[48]) eine Regelung dahin getroffen, daß auch die Ratmänner ebenso wie die Bürgermeister vorher ausziehen und Heu werben durften und zwar 2 Tage lang mit 6 Sensen. Daraufhin konnten die Bürger 2 Tage lang mit 4 Sensen soviel Gras mähen, wie ihnen möglich war. Was dann noch übrig blieb, gehörte ebenfalls dem Rat.

---

[43]) Beschwerdeschrift von 1674 grav. 23.
[44]) Erhalten im Fr. Arch.
[45]) Siehe Seite 24.
[46]) Sieben Beschwerdepunkte der Altermänner wegen der Weidennutzung von 1623 im Fr. Arch.
[47]) Beschwerdeschrift vom 10. Juni 1624, grav. 12 im Fr. Arch.
[48]) Kommissionsrezeß vom 21. Dezember 1624, Art. 12 im Fr. Arch.

Hinsichtlich des Holzungsrechtes der Ratsmitglieder war die Ordnung, welche im Jahre 1585 durch den Doberaner Vergleich Herzog Ulrichs bestätigt wurde, in älterer Zeit die, daß jeder Ratsherr sich nach seinem Willen einen Ort auswählen konnte, wo er sein Holz schlagen lassen durfte.[49]) Dabei trachtete jeder danach, eine möglichst gute Stelle zu bekommen. Weil hierdurch die übrige Bevölkerung den Nachteil hatte, daß sie meist nur schlechtes Holz bekam, wurde auf ihr Gesuch eine Regelung dahin getroffen, daß das Holz in Kaveln ausgelost wurde und sich an dieser Auslosung auch die Bürgermeister und Ratsherren beteiligen mußten, wenn sie Holz haben wollten. Dabei war jeder verpflichtet, die Kavel, die ihm sein Zettel beim Auslosen angab, anzunehmen. Die drei Bürgermeister erhielten allerdings für den Verlust dieses Vorrechtes eine Entschädigung, und zwar wurden an den worthabenden wie an die beiden anderen Bürgermeister drei Gulden als Holzgeld gezahlt.[50])

Auch hinsichtlich der Rohrwerbung auf dem Mühlenteich genoß der Rat Vorrechte,[51]) wegen deren Nutzung er mit der Bürgerschaft oft in heftigen Streit geriet. Ferner mußten die Schwichtenberger Bauern dem Rat Hofdienste leisten, was allerdings oft ausgenutzt wurde, indem die Leute auch zu Arbeiten herangeholt wurden, die zu leisten sie dem Rat gegenüber nicht verpflichtet waren.[52]) Dem worthabenden Bürgermeister stand ferner das an Jahrmarkstagen eingenommene Stättegeld als Teil seiner Einkünfte zu.[53])

Außer den Nutzungen aus diesen Rechten bezog der Rat jährlich zu Martini als Kollegium zusammen 47 Gulden, 60 Schilling, welche in 21 Teile geteilt wurden. Davon bekam jeder Bürgermeister 2 und jede übrige Ratsperson 1 Anteil. Da der worthabende Bürgermeister viel von Bürgern aus der Stadt sowie von Leuten vom Lande um Auskunft gebeten wurde, erhielt er jährlich 18 Scheffel Roggen und ebensoviel Scheffel Gerste. Dafür hatte er in jedem Jahre ein großes Essen, den sogenannten Ratsschmaus zu geben, wozu der ganze Rat eingeladen werden mußte. Außerdem hatte er den einen Rats-

---

[49]) Beschwerdeschrift vom 22. Dezember 1623, grav. 3: „— die Holzordnung war vorher die, daß jeder Ratsherr nach seinem Willen sich einen Ort aussuchen konnte —" im Fr. Arch.

[50]) Antwort des Rates vom 23. Dezember 1623, auf die am 22. Dezember 1623 überreichte Beschwerdeschrift im Fr. Arch.

[51]) Vgl. den Rohrvertrag vom Jahre 1523 im Fr. Arch.

[52]) Beschwerdeschrift von 1674 grav. 32.

[53]) Resolutio des Rates auf die Beschwerdeschrift vom 15. Januar 1685; fürstlicher Abschied von 1685 Art. I. im Fr. Arch.: — „das Jahrmarkts- oder Stättegeld steht dem worthabenden Bürgermeister als Ersatz für seine Mühewaltung um die Stadt zu. —"

diener das volle Jahr über an Sonn- und Festtagen zu verpflegen. Diese Pflicht gegenüber den beiden anderen Dienern lag dem zweiten und dritten Bürgermeister ob, wofür der zweite Bürgermeister 10 Scheffel Roggen und Gerste und der dritte Bürgermeister 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste als Entschädigung erhielten. Außerdem bezog jeder Bürgermeister zwei und jeder Ratsherr ein Faß Wein pro Jahr.[54]) Die schlechte pekuniäre Lage der Stadt war der Anlaß, daß in dem Rezeß von 1703[55]) bestimmt wurde, daß, um die Finanzen zu bessern, sämtliche Nebeneinkünfte des Rates und der einzelnen Personen, als Stättegeld, Hofdienste, Wiesennutzung usw. abgeschafft sein und die sämtlichen Erträge daraus in die Stadtkasse fließen sollten. Außerdem wurden den Mitgliedern des Rates jegliche Nebeneinnahmen verboten. Als Entschädigung dafür vermehrte man das bare Gehalt, und zwar erhielt jeder Bürgermeister eine jährliche Zulage von 40 und jeder Ratsherr von 20 Talern. Allerdings war in demselben Rezeß bestimmt, daß die Gehälter der Bürgermeister und Ratsherren neu geregelt werden sollten, wenn sich die Einnahmen der Stadt vermehrten. Da ein ständiger Streit zwischen dem Rat und der Bürgerschaft über die Quartierlast und Abgabepflicht des Rates bestand, wurde gleichzeitig bestimmt, daß, wenn die Einquartierung nicht höher als 150 Mann sei, Bürgermeister und Rat von der Quartierlast befreit sein sollten, weil soviel Personen von der Bürgerschaft allein untergebracht werden könnten. Wenn die Einquartierung aber 150 Mann übersteigen oder ein außergewöhnlicher Durchmarsch einheimischen oder fremden Militärs eintreten sollte, so hatten Bürgermeister und Rat mit Ausnahme des worthabenden Bürgermeisters ohne Unterschied an der Quartierlast zu tragen. Ebenso wurde vorgeschrieben, daß die Mitglieder des Rates von den sonstigen Lasten nicht befreit seien, sondern wie alle Bürger Steuern und Abgaben zu entrichten hätten. Da im Jahre 1746 die Vermögenslage Friedlands sich soweit gebessert hatte, daß eine Gehaltserhöhung eintreten konnte, wurde in dem Stadtrezeß von 1746 die Besoldung neu geregelt.[56])

Danach erhielt der Bürgermeister, der die Stelle des Syndikus mitverwaltete, 300 Taler, der älteste Ratsherr 50, die übrigen Ratsmitglieder je 40 Taler. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Bürgermeister nicht befugt sei, für Ausarbeitungen, Schriftsätze usw., welche

[54]) Die Beschwerdeschrift von 1674 grav. 24 enthält die Besoldung der Ratsherren sowie deren Verpflichtungen —: „— hierfür muß er zu Martini Gasterei geben und den ganzen Rath eingeladen —, dafür müssen die 3 Bürgermeister den 3 Ratsdienern alle Sonntage eine Mahlzeit gegeben.

[55]) Der Rezeß ist im Fr. Arch. erhalten.

[56]) Art. XX des Stadtrezesses vom 18. Februar 1746.

er im Interesse der Stadt anfertigte, eine besondere Vergütung von der Stadtkasse zu verlangen. Eine Ausnahme sollte nur bestehen, falls er es übernahm, für die Stadt große, weitläufige Prozesse zu führen. Dafür wurde ihm eine billige Bezahlung zugesichert. Von Wichtigkeit ist, daß die Finanzen der Stadt sich soweit gebessert hatten, daß der Rezeß bestimmte, Bürgermeister und Rat dürften die alten Nebeneinnahmen wieder einziehen.

Für den Fall des Todes eines Ratsmitgliedes war schon damals das sogenannte Gnadenjahr eingeführt.[57]) Verstarb nämlich ein Ratsherr, so bezogen seine Witwe und Waisen das Gehalt nur für das Jahr, in welchem er verstorben war. Wenn sein Todestag also kurz vor Weihnachten lag, so lief sein Gehalt nur bis zum Ende desselben Jahres. Man hatte aber schon vor 1770 eine Vereinbarung dahin getroffen, daß nach Art und Weise des bei den Mitgliedern des Ratskollegiums in Neubrandenburg eingeführten Gnadengehalts eine beständige Regelung zu treffen sei, welche jedes neugewählte Ratsmitglied vor seiner Vereidigung zu unterschreiben hatte. Infolgedessen war bestimmt, daß das Gnadenjahr stets von dem dem Todestag des Ratsmitglieds am nächsten liegenden Vierteljahr an laufen sollte. Starb also ein Ratsherr im Monat Januar, so begann das Gnadenjahr am 1. April. Am deutlichsten tritt der Vorzug dieses Systems gegenüber der vorigen Regelung in Erscheinung bei dem ersten Beispiel. Während nämlich nach der alten Methode die Witwe nur bis zum 31. Dezember, also 1 Monat lang das volle Gehalt ihres Mannes bezog, hatte sie nach dem Neubrandenburger Modus ein volles Jahr, am 1. Januar beginnend, den Genuß dieser Einkünfte. Die Gehälter der einzelnen Ratsmitglieder erfuhren im Laufe der Jahre kaum sehr bedeutende Änderungen. Man ging nur daran, die alten Rechte des Rates abzulösen. So war, um nur ein Beispiel zu erwähnen, der Scharfrichter verpflichtet gewesen, jährlich Handschuhe von Wildleder an die Mitglieder des Rates zu liefern und zwar an die Bürgermeister je 2 Paare sowie an jeden Ratsherrn 1 Paar.[58]) Da die Scharfrichterei als solche aufgehoben und dabei landesherrlich bestimmt wurde, daß die Lieferung der Handschuhe aufhören sollte, dagegen die berechtigten Ratsmitglieder anderweitig zu entschädigen seien, erging in der Ratssitzung vom 10. Dezember 1832[59]) der Beschluß, daß künftig aus der Stadtkasse für ein Paar Handschuhe und zwar

[57]) Ergibt sich aus den Ratsprotokollen.
[58]) Protokoll über die Ratssitzung vom 10. Dezember 1832.
[59]) Zu vergleichen das Protokoll.

zu Johannis jeden Jahres an die berechtigten Ratsmitglieder ein Taler Gold zu zahlen sei.

Die erste Rolle im Rate spielte der worthabende Bürgermeister. Er hatte vor allen Dingen den Vorsitz in den Ratssitzungen, die zunächst auf der Steinburg,[60] von Herzog Johann als fürstlicher Hof zur Hofhaltung erbaut,[61] und in der Bude und nach deren gänzlicher Zerstörung durch den großen Brand von 1703 auf dem Rathause stattfanden. Seit Einführung der landständischen Verfassung in Mecklenburg im Jahre 1484[62] lag es ihm ferner ob, die Stadt auf deren Tagungen zu vertreten.[63] Außerdem repräsentierte der worthabende Bürgermeister und später der Bürgermeister überhaupt die Stadt auf dem Kreiskonvent der Städte Stargardischen Kreises, dem Friedland angehörte, in der Vorderstadt Neubrandenburg. Über den Verlauf der Landtagsverhandlungen und der Kreiskonvente hatte er dann dem Rat Bericht zu erstatten.

Bürgermeister und Rat hatten ferner das Patronat und Scholarchat über die Schulen.[64] Als solcher war er kraft des Stadtrezesses von 1746 verpflichtet, mit Zuziehung eines Predigers jährlich eine Schulbesichtigung vorzunehmen. Als Patron stand es dem Rat auch zu, die vakanten Lehrstellen in den Schulen zu besetzen. Doch mußte er dabei auf Grund der Ziff. 5 des Ökonomievergleichs vom 4. August 1603[65] die Meinung der Pastoren einholen.

Außerdem war der Bürgermeister Inspektor des sogenannten Hospitalkollegiums,[66] wozu außer ihm noch zwei des Lesens und Schreibens kundige Bürger gehörten. Als Inspektor führte er den Vorsitz in diesem Kollegium zur Verwaltung der Hospitäler und hatte es, falls es erforderlich war, auf das Rathaus zu rufen und dort mit den beiden Bürgern zu beraten. Als Vergütung hierfür bezog er jährlich 10 Taler, während die beiden Leute aus der Bürgerschaft 8 Taler erhielten. In seiner Eigenschaft als Inspektor hatte er ferner noch die Nutzung an der sogenannten Hospitalhufe.

Vor allem aber bildete der Bürgermeister das Bindeglied zwischen Bürgerschaft und Rat, der auch nach Bestellung der Altermänner und Achtbürger[67] immer noch selbständig in seinen Beschlüssen war. Denn

[60] Simonis S. 53; Resolutio des Rates auf die Beschwerdeschrift vom 10. Juli 1624: „actum in der Steinburg —".
[61] Boll Bd. II, S. 100.
[62] Böhlau Bd. I S. 101.
[63] Ergibt sich aus den Ratsprotokollen.
[64] Art. XXIII des Stadtrezesses vom 18. Februar 1746.
[65] Im Frd. Arch.
[66] Art. III, des Stadtrezesses vom 18. Februar 1746.
[67] s. S. 40.

die Beratungen wurden nicht so gepflogen, daß die 3 Kollegien sich zusammensetzten und dann über eine Angelegenheit verhandelten, vielmehr tagte, wie erwähnt, jedes der beiden Kollegien der Altermänner und Achtbürger für sich und ließ seinen Beschluß durch den Vorsprecher dem Rat übergeben. Aber auch dann, wenn Altermänner und Achtbürger anderer Ansicht waren als der Rat, brauchte er sich darum nicht zu kümmern, sondern konnte endgültig beschließen, wie er wollte. Nur in ganz seltenen Fällen setzten sich Rat, Altermänner und Achtbürger zu gemeinsamen Beratungen zusammen, die im Gegensatz zu den heutigen Stadtverordnetenversammlungen nicht öffentlich waren. Der Rat selbst hielt in jeder Woche eine Ratssitzung ab, zu welcher aber selten sämtliche Ratsmitglieder erschienen,[68]) was der Bürgerschaft oft zu lebhaften Klagen Anlaß gab. In diesen Sitzungen wurden alle Fragen der städtischen Verwaltung durchgesprochen.

Im übrigen war der Rat in älterer Zeit Genehmigungsbehörde für die Belastung von Grundstücken. Überhaupt durfte kein Bürger der Stadt ohne Wissen und Willen des Rates Schulden auf sein Grundstück machen. Brauchte er Geld, so hatte er mit dem, der ihm das Geld vorstrecken wollte, vor dem Rate zu erscheinen und das abgeschlossene Geschäft dem Rate klarzulegen. Erteilte letzterer seine Genehmigung, so wurde die Summe gegen Zahlung einer Gebühr in das Stadtbuch eingetragen, eine Regelung, welche auf der Polizeiordnung von 1572 beruhte.[69]) Außerdem lag dem Rate die Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Stadt sowie die Aufsicht über die Zünfte und das gesamte städtische Gewerbewesen[70]) ob. Beschwerden gewerberechtlicher Art konnten auch an den Landesherrn gerichtet werden, der sie jedoch meistens zuständigkeitshalber an den Rat der Stadt abgab. Hierbei war es ihm gestattet, schon die Verfügung vorzuschreiben, die der Rat zu treffen hatte. So gibt Herzog Ulrich dem Rate im Jahre 1576 einmal auf, daß einem entlaufenen Lehrjungen, der in der Stadt selbständig ein Geschäft aufgemacht hatte, der Betrieb des Gewerbes untersagt wird, da er, weil er noch nicht ausgelernt hat, mit der Eröffnung des Geschäftes der Polizei- und Landordnung von 1572 zuwidergehandelt hatte.[71])

Auf die Beziehungen von Rat und Bürgerschaft zueinander braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden, da sie

---

[68]) Beschwerdeschrift vom 3. Dezember 1624 grav. 3 im Fr. Arch.

[69]) Vgl. auch die „Bürgersprache", die in beglaubigter Abschrift im Fr. Arch. enthalten ist.

[70]) Urkunde vom 28. Juni 1777 Land. Neustr. Arch.

[71]) Diese Anordnung enthält die Urkunde vom 28. Juni 1577.

ausführlich im nächsten Paragraphen zu behandeln sind. Zu erwähnen bleibt nur noch, daß zur Verwaltung der Stadtgüter stets Vertreter der Bürgerschaft herangezogen werden mußten.

Was die Stellung zum Landesherrn angeht, so bildete dieser die Aufsichtsbehörde über die Stadt.[72]) Als solche konnte er jederzeit in die Verwaltung eingreifen und, wenn es ihm nötig schien, Verordnungen erlassen. Auch war er befugt, stets Einsicht in die städtischen Bücher zu nehmen. So lag der Stadt die Verpflichtung ob, in jedem Jahre einmal ihre Register und Rechnungen, nachdem sie den Altermännern und Achtbürgern zum Monieren vorgelegen hatten, nach Strelitz, später nach Neustrelitz dem Herzog zur Revision einzusenden.[73]) Vor allem äußerte sich die landesherrliche Oberaufsicht über die Stadt auch in der Bestätigung der Bürgermeister.[74])

Als Einnahmen zog der Herzog aus der Stadt einen Zins und die Bede. Ersterer war für Friedland ganz gering. Er betrug nach der Gründungsurkunde nur 2 Schilling von einer Hufe.[75]) Außerdem wurde der Wörden- oder Rutenzins gezahlt, der auch ganz gering war und auf die Rute nur einen Pfennig ausmachte.[76]) Später wurde für diesen Rutenzins von der Stadt eine runde Summe, die Orbör genannt, jährlich an den Landesherrn gezahlt und zwar zu Walpurgis 23 Taler 63 Schilling und zu Martini 39 Taler 36 Schilling.[77]) Zu denselben Terminen wurde die Bede erhoben und zwar die kleine oder Sommerbede auf Walpurgis von jeder Hufe 12 Schillinge, 1 Scheffel Roggen und ebensoviel an Gerste und Hafer. Die große oder Winterbede zu Martini machte das doppelte aus.[78])

§ 5. Die Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung.

Nach der Entstehung der Zünfte waren es zunächst sämtliche Altermänner der Innungen, die mit dem Rate zusammentraten, um die Angelegenheiten der Stadt zu besprechen. Wie leicht erklärlich, wurden durch diese Tätigkeit die Altermänner stark gehindert, ihrem gewöhnlichen Erwerb nachzugehen, und dadurch in ihrem Verdienst beschränkt. Um dies zu vermeiden, erließ der Rat im Jahre 1494 eine Anordnung, durch welche die Vertretung der Bürgerschaft ganz neu

---

[72]) Als Belege dienen die Ratsprotokolle.
[73]) Ergibt sich aus den Ratsprotokollen.
[74]) S. S. 26.
[75]) Vgl. die Gründungsurkunde.
[76]) Boll, Bd. I, S. 207.
[77]) „Verzeichnis, was Ihre Fürstliche Durchlaucht jährlich aus der Stadt zu heben hat", im Fr. Arch.
[78]) Boll, Bd. I, S. 208.

geregelt wurde.[1]) Danach schickten die Ämter der Stadt nicht alle, sondern nur eine Anzahl ihrer Altermänner auf das Rathaus, welche auf Vorschlag des Rates von den einzelnen Zünften in ihren Morgensprachen gewählt wurden. Das Amt des Altermannes war lebenslänglich. Die Anzahl der Vertreter, welche die einzelnen Gewerke für diesen Zweck zu stellen hatten, war verschieden. Jedenfalls betrug die Gesamtzahl der Altermänner beim Rat 14.[2]) Ihre Bestellung erfuhr später insofern eine Änderung, als, wenn ein Altermann verstorben war, die übrigen Altermänner des betreffenden Gewerkes vor dem Rat erschienen, aus deren Mitte dann 2 Ersatzleute dem Rat vorgeschlagen wurden, von denen er einen wählte. Hierbei mußte darauf geachtet werden, daß nicht Vater und Sohn zugleich Altermänner wurden.[3])

Was das Amt der 14 Altermänner angeht, so war es zunächst als ein Ehrenamt aufzufassen, wenn es auch eine Vergütung, allerdings nicht in bar, dafür gab. Allen Altermänner stand nämlich die Nutznießung an den sogenannten Altermannswiesen zu, über deren Nutzung sie am Tage vor Palmarum des Jahres 1622 einen eingehenden Beschluß herbeiführten, dessen Inhalt hier nicht interessiert.[4]) Eine weitere Entschädigung für ihre Zeitversäumnis erhielten die Altermänner durch den Kommissionsrezeß von 1624, die aber auch nicht in Geld, sondern wiederum in natura bestand.[5]) Sie erhielten nämlich das Recht, in der großen Wiese vor den Bürgern Heu zu werben. Zu diesem Zweck durften sie zwei Tage, bevor die Bürgerschaft zu heuen anfing, dort mit 6 Sensen Gras mähen. Eine Bezahlung in Geld wurde ihnen vorerst nicht gewährt; dies Recht erhielten sie erst in späterer Zeit.[6])

Den Vorsitz im Kollegium der Altermänner führte der sogenannte Altermannsvorsprecher, der vor dem Rat durch folgenden Eid verpflichtet wurde:[7])

> „Ich lobe und schwöre, nachdem ich zu einem Vorsprecher der Bürgerschaft dieser Stadt verordnet und erwählt bin, daß ich meinem Amte treulich vorstehen, wenn die Altermänner auf

[1]) „— deswegen haben wir die Werke unserer Stadt in Vermeidung von Unmut, Kösten, Umständen und Versäumungen der Werke in gütiger Andacht vortragen und reden lassen und ihnen vergönnt, daß in Zukunft alle Werke in unserer Stadt Friedland starke Altermänner für den Rat auf dem Rathause wählen.—" in der Anordnung des Rates vom Jahre 1494.

[2]) So nach der Anordnung.

[3]) Der Wahlmodus ergibt sich aus den Protokollen über die einzelnen Wahlen.

[4]) Beschluß der Alterleute über die Altermannswiesen vom Jahre 1622 im Fr. Arch.

[5]) Kommissionsrezeß vom 21. Dezember 1624 Art. 42.

[6]) S. unten S. 61.

[7]) Der Text des Eides ist von 1600. Er findet sich in den Protokollen.

Erfordern eines ehrbaren Rates zusammenkommen, mit ihnen erscheinen, ihren Ratschlägen beiwohnen, die Vota und was abgeschlossen wird, anhören, und selbiges dem Rat ohne Zusatz und Änderung hinterbringen und vortragen will; wenn nötig sein wird, die übrige Bürgerschaft zu hören, daß ich, wenn selbige auf Veranlassung des worthabenden Bürgermeisters zusammenkommt, ihre Meinung über dasjenige, was proponiert ist, ordentlich vernehmen, worin der eine oder andere anstehen möchte, ihm Bescheid zu geben und den Beschluß des meisten Teiles samt dem, was die übrigen dawider angeführt, dem Rat getreulich eröffnen, alle Widersetzlichkeiten verhüten helfen und die proponierten Sachen, soviel als an mir ist, zu guter Richtigkeit befördern, auch sonst in allen gewöhnlichen Fällen der Bürgerschaft Wort führen und derselben mit guten Beispielen im Leben und Wandeln, besonders in der Erweisung des gehörigen Respektes vorangehen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen!

Aus dieser Eidesformel geht deutlich die Stellung des Altermannsvorsprechers hervor. Er war es, der die Verbindung zwischen dem Rat einerseits, den Altermännern und der gesamten Bürgerschaft andererseits aufrecht erhielt. Denn die Beschlüsse der Altermänner wurden durch ihn dem Rat unterbreitet und vorgetragen.[8]) Dann aber hatte er auch die Leitung bei den Altermännern. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Vorlagen des Rates von dem Kollegium eifrig und genau beraten wurden, und die Altermänner, falls es verlangt wurde, zu gemeinsamer Sitzung mit dem Rate zusammenzurufen.[9]) Seine Haupttätigkeit war aber die Vermittlung zwischen dem Rat und der gesamten Bürgerschaft.

Von einer eigentlichen Vertretung der gesamten Bürgerschaft beim Rat kann man nach der Entstehung der Zünfte noch nicht reden. Denn wenn auch der größte Teil den Innungen angehörte und somit durch die Altermänner repräsentiert wurde, so war doch noch eine beträchtliche Anzahl vorhanden, die nicht Mitglied einer Innung war. Damit nun auch diese Leute zu Wort kommen konnten, versammelte sich alljährlich die gesamte Bürgerschaft auf Veranlassung des worthabenden Bürgermeisters zu Walpurgis (am 1. Mai) auf dem Rat-

[8]) Vgl. auch Art. 28 des Kommissionsrezesses von 1674: „— einer, der den Alterleuten beiwohnen und ihren gemachten Beschluß dem Rat hinterbringen, auch sonst ihr Wort reden —".

[9]) Beschwerdeschrift vom 3. Dezember 1624 grav. 5.

haus,[10]) wo die städtischen Angelegenheiten besprochen wurden, und jeder seiner Meinung freien Ausdruck geben konnte. In den Versammlungen machten die Bürger ihre einzelnen Forderungen, Gravamina genannt, geltend, welche zu den sogenannten Walpurgismonita zusammengestellt wurden. In diesen Monita wurde manche Frage aus der städtischen Politik dem Rate zu dem Zweck übergeben, auf die Beschwerden der einzelnen einzugehen und sich dazu zu äußern sowie alles Unordentliche abzuschaffen. Überwiegend handelte es sich dabei um Angelegenheiten hinsichtlich der Benutzung der Wiese, Weide und Holzung. Überhaupt stand die Bürgerschaft mit dem Rat in einem ständigen Streit wegen der Nutzung der Stadtfreiheiten.[11]) Diese Punkte kehren in den Monita eines jeden Jahres wieder; vor allen Dingen handelt es sich auch um die Heuwerbung in der großen Wiese.[12])

Diese Gravamina sind ein wichtiger Beweis für das schlechte Verhältnis, welches oft zwischen dem Rat und der Bürgerschaft bestand. Sie sind meistens in großer Gehässigkeit abgefaßt und werfen dem Rat alle möglichen Vergehen vor. Übergeben wurden sie durch Deputierte der Bürgerschaft.[13]) Daß bei dieser Gelegenheit die Abgesandten von dem Rate nicht sehr freundlich behandelt, sondern oft mit groben Worten angeredet wurden, steht aktenmäßig fest. Denn es finden sich in manchen Gesuchen an den Herzog Klagen der Bürgerschaft über das rigorose Benehmen der Ratsherren.[14])

Der Rat konnte sich zu den Beschwerden selbst verschieden verhalten. Einerseits war er verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach der Übergabe der Punkte eine schriftlich fixierte Antwort, die sogenannte Resolutio, zu erteilen.[15]) Dann ging die Sache so vor sich, daß ein Ratsherr, meistens der worthabende Bürgermeister, die Angelegenheiten dem Ratskollegium vortrug, während die Gesamtheit der Ratsherren über die Beantwortung abstimmte. Später ließ man insofern eine Änderung eintreten, als nur eine Person mit der Beantwortung beauftragt wurde, deren Entwurf dann im Ratskollegium zur schriftlichen Meinungsäußerung kursierte.[16]) Die vorgeschriebene Frist

[10]) Doberaner Vergleich von 1585: „— wenn der Rat der Stadt die Gemeine auf Walpurgis zusammenrufen läßt —"

[11]) S. S. 19.

[12]) Im Fr. Arch. befindet sich eine große Anzahl dieser Gravamina, welche die aktenmäßige Grundlage für diese Ausführungen bilden.

[13]) Beschwerdeschrift vom 1. Mai 1730, grav. 1.

[14]) Beschwerdeschrift vom 1. Mai 1673, grav. 1; Beschwerdeschrift von 1674, grav. 22.

[15]) „— nach alter Observanz innerhalb von 4 Wochen —" in Art. 23 der Beschwerdeschrift von 1796 im Fr. Arch.

[16]) Art. 11 der Resolutio des Rates vom 16. Juni 1772 auf die im selben Jahre überreichte Beschwerdeschrift.

von 4 Wochen ist nur selten innegehalten worden, meistens lag 1 Jahr zwischen der Übergabe der Gravamina und ihrer Beantwortung. Ja, es kam sogar vor, daß die Bürgerschaft Jahre lang auf Antwort warten mußte.[17]) Wollte sich andererseits der Rat nicht äußern, oder war eine Einigung mit der Bürgerschaft nicht zu erzielen, so wurde um die Entsendung einer herzoglichen Kommission nach Friedland gebeten, welche den Tatbestand durch Vernehmung des Rates und einzelner Vertreter der Bürgerschaft feststellte und zur Urteilssprechung dem Herzog vorlegte. Der erließ dann die sogenannten Rezesse, in denen sämtliche strittigen Punkte geregelt wurden. Diese Rezesse sind die wichtigsten Quellen für die Erforschung des Stadtrechts und der Stadtgeschichte überhaupt. Als wichtigste Stadtrezesse für Friedland sollen nur der Kommissionsrezeß vom 15. September 1674 sowie der Kommissions- oder Stadtrezeß vom 18. Februar 1746 erwähnt werden.[18]) Sie bildeten die grundlegendsten und maßgebendsten Gesetze für die Friedländer Stadtverfassung, da sie das Verhältnis von Rat und Bürgerschaft eingehend regeln.

Andere Zusammenkünfte waren es, in denen der Rat die von ihm erlassenen Bekanntmachungen an die Bürgerschaft verlas. Diese sogenannten Bürgersprachen waren eine Sammlung von Verfügungen des Rates, in denen alles geregelt war, was sich überhaupt in der Stadt nur ereignen konnte. So enthielten sie genaue Vorschriften über die Feier von Hochzeiten, über deren Dauer und die verschiedenen Essen, je nachdem es sich um eine Hochzeit bei einem Ratmann, Altermann oder anderem Bürger handelte, ferner Strafandrohungen wegen Gotteslästerung, Bettelns und vieles andere mehr.[19]) Gleichzeitig stellten diese Bürgersprachen einen Auszug aus der Polizei- und Landordnung der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich vom 2. Juli 1572 dar.[20]) Ihre Verlesung fand einmal im Jahre statt, bis im Jahre 1624 eine Änderung darin getroffen wurde. In der Polizei- und

---

[17]) Folgt aus den vielfachen Beschwerden über die Nichtbeantwortung der Gravamina. Nicht richtig ist also die Behauptung Endlers in der Festschrift für Reincke-Bloch S. 162 Anm. 16, daß die Antwort des Rates auf die Gravamina immer erst im nächsten Jahre erfolgt sei.

[18]) Die Rezesse sind im Fr. Arch. vorhanden.

[19]) Zu vergleichen die im Fr. Arch. in beglaubigter Abschrift vorhandene Bürgersprache.

[20]) Zu entnehmen aus den Eingangsworten zu der im Fr. Arch. vorhandenen Bürgersprache. — „Nachdem auch — in der Polizeiverordnung befohlen ist, dieselbe an jedem Orte und in den Städten der Gemeinde bei dem Rathause vorzulesen und sich danach zu richten, will der Rat demselben durch Zusammenziehung der vornehmsten und notwendigsten Punkte folgen.." Die Polizei- und Landordnung von 1572 ist abgedruckt in der Sammlung Meckl. Ges. Bd. I, S. 23.

Landordnung von 1572 war nämlich die Bestimmung enthalten, daß diese Polizeiordnung jährlich zweimal an einem Tage, der besonders dazu bestimmt werden sollte, auf dem Rathause verlesen werden müsse. In Anlehnung hieran enthielt der Kommissionsrezeß vom 21. Dezember 1624[21]) die Vorschrift, daß die Bürgersprache alle Jahre zweimal, nämlich am Sonntag vor Pfingsten und am Sonntag vor Michaelis, vom Rathause aus dem Fenster zu verlesen und von den Bürgern nicht mehr im Rathause, sondern auf dem Markte stehend anzuhören sei. Diese Verlesung der Bürgersprache hat allmählich aufgehört, denn oft findet sich in den Walpurgismonita die Forderung, sie zu verlesen, da den jüngeren Bürgern ihre Vorschriften noch nicht bekannt seien. Ein anderes Mittel, um den Stadteinwohnern die Verordnungen ihrer vorgesetzten Behörde zur Kenntnis zu bringen, war die Verlesung von der Kanzel und das Anheften an die Rathaustür. Im Laufe der Zeit sind die Methoden, vor allen Dingen infolge des Aufkommens der Presse, aufgehoben worden. Allerdings findet sich als Überbleibsel dieser alten Sitte noch jetzt die Gewohnheit, einige Anordnungen des Rates an die Ratstafel zu heften, was auch im Sinne der modernen Gesetze als eine Veröffentlichung anzusehen ist.

Nun gab es schon zu älterer Zeit Verwaltungsangelegenheiten, zu denen aus praktischen Gründen nicht die gesamte Bürgerschaft zugezogen werden, sondern an denen nur ein Ausschuß der Bürger teilnehmen konnte. Das wichtigste war hierbei die Finanzverwaltung. Es ist verständlich, daß die Bürgerschaft, welche durch Steuern die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zum wesentlichen Teil aufbrachte, auch wissen wollte, zu welchem Zweck diese Gelder verwendet wurden und wieviel überhaupt einging. Infolgedessen wurde das der Stadt zufließende Geld von zwei Ratmännern und zwei Personen aus der Bürgerschaft, deren Wahl beim Rate lag, eingenommen.[22]) Diese Summen wurden in eine besondere Lade gelegt, wozu sowohl der Rat als auch die Einnehmer aus der Bürgerschaft je einen verschiedenen Schlüssel hatten. Waren Gelder aus dieser Kasse zu entnehmen, so mußte ein Einnehmer aus der Bürgerschaft mit dem Schlüssel herbeigeholt werden, und es geschah dann in dessen Gegenwart. Waren sonst Ausgaben für die Stadt zu machen, so wurde die Bürgerschaft davon nur in

---

[21]) Art. 28 des Kommissionsrezesses vom 21. Dezember 1624, der sich im Fr Arch. befindet.

[22]) Beschwerdeschrift von 1674, grav. 3; Kommissionsrezeß vom 15. September 1674, Art. 1: „— die Einnahmen der Stadt sollen, wie bisher bräuchlich, durch 2 Deputierte des Rates und 2 von der Bürgerschaft erhoben werden. —"

Kenntnis gesetzt.[23]) Außerdem hatte sie ein eigenes Kassengegenbuch, das sogenannte Corpus Crediti et Debiti,[24]) in welches alle Einnahmen und Ausgaben eingetragen wurden. Dieses Buch war aber schon 1674 spurlos verschwunden und ist auch nicht wieder aufgetaucht.

Jährlich wurde vom Rat einmal Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt gelegt, wozu auf Grund der Polizeiordnung von 1572 2 Altermänner, welche die Gemeinde wählte, zuzuziehen waren. Diese alljährliche Rechnungslegung ist aber oft unterblieben. Als die Bürgerschaft sich in mehreren Gravamina hierüber beschwert und Rechnungslegung verlangt hatte, versprach der Rat im Jahre 1669,[25]) alle Jahre zu Martini Rechenschaft zu geben und ein Mitglied der Altermänner und eine Person aus der Bürgerschaft zuzuziehen. Diese Anwesenheit von je einem Vertreter der Altermänner und der Bürgerschaft gab zu wiederholten Streitigkeiten mit dem Rat Anlaß, wobei ihm vorgeworfen wurde, er wolle sich seinen Verpflichtungen entziehen und versuche die Bürger von der Mitwirkung bei der Finanzverwaltung auszuschließen. Diese Streitigkeiten nahmen ihren Fortgang, bis sie im Jahre 1671 durch den Kommissionsrezeß[26]) geschlichtet wurden.

Außer bei diesen finanziellen Angelegenheiten entsandte die Bürgerschaft dann noch Vertreter zur Grenzziehung der Ländereien sowie zur Besichtigung der Stadtgrenzen. Aber auch bei diesen Sachen ging der Rat sehr selbstherrlich vor, indem er sich um die Vorschriften nicht kümmerte oder eine Besichtigung usw. nicht vornahm.

Da es unpraktisch und ein zu großer Aufwand war, wenn die gesamte Bürgerschaft auf dem Rathause erschien, hatten sich die Bürger im Jahre 1668 mit Einwilligung des Rates einen Vorsprecher zur Wahrung ihrer Rechte erwählt.[27]) Auch hatte der Rat damals 8 Leute aus der Bürgerschaft bestimmt, welche neben den Altermännern die ganze Bürgerschaft vertreten sollten. Diese Anordnungen waren aber später wieder rückgängig gemacht worden. Infolgedessen stellte die Bürgerschaft im Jahre 1673 den Antrag, daß wiederum außer den Altermännern noch acht Bürger bestellt würden, welche jederzeit im Namen der übrigen Bürgerschaft vor dem Rate erscheinen und mit ihm verhandeln und beschließen könnten, damit man bei Streitigkeiten

[23]) Die Ausführungen haben ihre Grundlage in der Beschwerdeschrift von 1674, grav. 3.

[24]) Beschwerdeschrift von 1671, grav. 4: „— daß Alterleute und Bürgerschaft — ein Buch führten, was sie Corpus Crediti et Debiti nannten. —"

[25]) Vgl. zwischen Bürgerschaft und Rat vom 28. Mai 1669 im Fr. Arch.

[26]) Kommissionsrezeß vom 15. September 1674 im Fr. Arch.

[27]) Beschwerdeschrift von 1674, grav. 10.

leichter und schneller zur Erledigung komme und nicht immer die ganze Bürgerschaft aus ihrer Beschäftigung gerissen würde.[28]) Daraufhin wurde in dem Kommissionsrezeß von 1674[29]) bestimmt, daß außer den 14 Altermännern noch 8 sogenannte Achtbürger bestellt würden, welche im Namen der übrigen Bürgerschaft das, was ihnen vom Rate vorgetragen wurde, anzuhören, darüber zu beraten und neben den Altermännern abzustimmen hatten. Die ersten Achtbürger wurden vom Rat aus den von der Bürgerschaft vorgeschlagenen 16 Personen erwählt. Der Vorsitzende dieser Achtbürger war der Bürgervorsprecher. Seine Wahl lag beim Rate, der aus den 2 von der gesamten Bürgerschaft vorgeschlagenen Männern, was in den auch weiterhin bestehenden, mit Erlaubnis des Rates zu Walpurgis abgehaltenen Zusammenkünften vor sich ging, die ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit auszuwählen hatte. Vor ihm leistete der Gewählte dann den Bürgervorsprechereid, der sich inhaltlich mit dem des Altermannsvorsprechers deckte, allerdings geändert entsprechend seiner Stellung als Vorsprecher der Achtbürger. Auf diese Weise wurde als erster Bürgervorsprecher in Friedland der Bürger Marten Vieß gewählt.[30])

Die Wahl der Achtbürger ging später anders vor sich. Die gemeine Bürgerschaft war, wie vorher in „Zwölftel",[31]) so jetzt in die Viertel A, B, C, D geteilt, an deren Spitze ein Bürger als „Viertelsmann" stand.[32]) Diese Viertel wählten je 2 Bürger, von denen sie sich vor dem Rat vertreten ließen. War nun ein Achtbürger verstorben, oder hatte er aus einem anderen Grunde seine Mitgliedschaft verloren, so wurde von den Bürgern des betreffenden Viertels, dessen Vertreter er gewesen war, ein Nachfolger gewählt.[33])

Durch die Einsetzung dieser Achtbürger war aber die übrige Bürgerschaft nicht von der Beteiligung an der städtischen Verwaltung ausgeschlossen, vielmehr bestimmte der Kommissionsrezeß,[34]) daß die Bürgerschaft in wichtigen Angelegenheiten auch fernerhin von dem vorhabenden Bürgermeister zusammengerufen werden müsse, damit sie

---

[28]) Beschwerdeschrift von 1674, grav. 10.

[29]) Kommissionsrezeß vom 15. September 1674, Art. 28.

[30]) „ — daß Marten Vieß, wie begehrt, Bürgervorsprecher sei — " im Kommissionsrezesse von 1674.

[31]) „ — es wird hiermit angeordnet, daß in allen Zwölfteln — " in Art. 33 des Kommissionsrezesses vom 21. Dezember 1624.

[32]) Ergibt sich aus den Protokollen über die Wahlen. Vergleiche auch Böhlau Bd. III, S. 117.

[33]) Vergleiche die einzelnen Protokolle im Fr. Arch.

[34]) „ — daß sie in wichtigen Sachen, ohne gehabte Rücksprache mit der übrigen Bürgerschaft, die der worthabende Bürgermeister auf ihr Begehren zusammenrufen wird — " im Kommissionsrezeß von 1674.

dem Bürgervorsprecher ihren Standpunkt kundgeben konnte. Somit bestand die Vertretung der Bürgerschaft, das sogenannte Korps der repräsentierenden Bürgerschaft, seit 1674 aus zwei Kollegien, nämlich dem Kollegium der Altermänner mit dem Altermannsvorsprecher und dem der Achtbürger mit dem Bürgervorsprecher an der Spitze. Die Einnahmen der Stadt wurden auch forthin durch zwei Deputierte des Rates und zwei von der Bürgerschaft erhoben.[35]) Ebenso blieb die Lade mit den beiden verschiedenen Schlüsseln bestehen; sie wurde erst beseitigt im Jahre 1703, als Herzog Adolf Friedrich in einem Rezeß die Einrichtung einer gemeinen Stadt- oder Kämmereikasse anordnete.[36]) Die Ausgabe der Gelder stand dem Rat allein zu, jedoch hatte er genau Buch zu führen. Damit die Bürgerschaft von allen Einnahmen und Ausgaben genaue Kenntnis hatte, wurden zur Rechnungslegung des Rates seit 1674[37]) 2 Mitglieder von dem Kollegium der Altermänner und 2 von den Achtbürgern zugezogen. Ferner durften sie die einzelnen Register — jedoch nur in der Ratsstube — einsehen und, wenn sie nichts dagegen einzuwenden hatten, unterschreiben. Ihre besonderen Wünsche verzeichneten sie in einer besonderen Schrift und fügten diese den Registern bei. Zur Wahl dieser vier Personen schlugen die Altermänner und Achtbürger zunächst aus ihrer Mitte je 4 Leute dem Rat vor, der dann die ihm geeignet erscheinenden auswählte. Der Gewählte war aber nicht ständig Mitglied dieses Ausschusses, sondern alle 3 Jahre schied je ein Altermann und Achtbürger aus. Als Ersatzleute schlugen die beiden Kollegien dann je zwei Mitglieder dem Rate zur Auswahl vor.[38]) Die Zahl der Angehörigen der Revisionskommission wurde im Jahre 1703 insofern erhöht, als jährlich 6 Bürger zugezogen werden durften.

Mit dieser Vertretung der Bürgerschaft durch die Achtbürger war aber nicht das ihr seit altersher zustehende Recht fortgefallen, sich zu Walpurgis zu versammeln, vielmehr blieb es in Geltung, und die Bürgerschaft machte auch jetzt noch eifrig davon Gebrauch. In jedem Jahre wurden die Walpurgismonita aufgestellt, durch welche sie dem Rat Kenntnis von ihren einzelnen Forderungen hinsichtlich der Stadtfreiheit und überhaupt aller Stadtangelegenheiten gaben. Eine Änderung war nur insofern eingetreten, als die Monita dem Rate nicht mehr in Gegenwart der gesamten Bürgerschaft überreicht wurden, sondern

[35]) Kommissionsrezeß von 1674 Art. 1.

[36]) „ — befehlen wir Euch hiermit gnädigsten Ernstes, daß Ihr von nun an eine solche gemeine Stadtkasse oder Kämmerey anrichtet — " im Kommissionsrezeß vom 28. Februar 1703 im Fr. Archiv.

[37]) Auf Grund des Kommissionsrezesses.

[38]) Die Wahlordnung beruht auf dem Kommissionsrezeß von 1674.

man einen Tag ansetzte, zu welchem Ladungen an die Altermänner und Achtbürger ergingen. Dort wurden dann die Gravamina dem Rate übergeben und verlesen. Das, worüber man sich einigen konnte, wurde sofort erledigt. Die übrigen Punkte wurden zur Entscheidung an den Herzog weitergegeben.

Was die gemeinschaftlichen Sitzungen von Rat, Altermännern und Achtbürgern angeht, so war es ursprünglich üblich, daß die beiden Kollegien aus der Bürgerschaft zu jeder Ratssitzung zugezogen wurden.[39]) Da infolge des Verdienstausfalls an diesem Tage mancher Repräsentant — ausgleichende Geldvergütung gab es noch nicht — in seinem Einkommen geschädigt wurde, ergingen seit 1756 Ladungen an die Altermänner und Achtbürger nur zu den Sitzungen, in denen wichtige städtische Angelegenheiten auf der Tagesordnung standen. Ausgenommen waren nur die beiden Vorsprecher, welche zu jeder Sitzung geladen werden mußten. Jedoch konnten die übrigen Mitglieder allezeit aufs Rathaus gehen und sich über die städtischen Angelegenheiten orientieren.[40])

Für die Ausgaben der Bürgerschaft wurde eine neue Einrichtung getroffen mit dem sogenannten Bürgerkasten.[41]) Diese Bürgerkasse wurde unterhalten von den Bürgern, welche eine bestimmte Summe als Beitrag daran zu entrichten hatten. Manche Ausgaben gingen aber auch aus der Kasse der Stadt, der Kämmereikasse,[42]) so z. B. die Vergütungen an die Achtbürger.

Ursprünglich mußten auch sie ihre Tätigkeit unentgeltlich verrichten, denn sie hatten noch nicht dieselben Bezüge in natura wie die Altermänner. Nur der Bürgervorsprecher erhielt das gleiche Recht wie die Altermänner hinsichtlich der Wiesennutzung.[43]) Von einer Entschädigung in Geld war noch keine Rede. Sie wurde erst durch den Stadtrezeß von 1746[44]) eingeführt, der bestimmte, daß in Ansehung dessen, daß die Altermänner die Wiesennutzung hätten, die Achtbürger aber für ihre Mühewaltung gar nichts bezögen, jedem der Achtbürger künftig 5 Taler Gold aus der Kämmereikasse zu zahlen seien. Beachtenswert ist hierbei, daß diese Regelung nur das Kollegium der Achtbürger betraf, nicht aber die Altermänner. Sie erhielten eine

---

[39]) „ — da es für ihren Beruf beschwerlich sei, wenn die Altermänner und Achtbürger, wie sie es gewohnt seien, zu jedem Ratstage erscheinen müßten — " in dem Protokoll über die Ratssitzung vom 14. Oktober 1754.

[40]) Ratsbeschluß vom 14. Oktober 1754.

[41]) Schreiben des Rates vom 2. Oktober 1772 im Fr. Arch.

[42]) s. S. 41.

[43]) Kommissionsrezeß von 1674 Art. 5; vergl. auch S. 34.

[44]) Stadtrezeß von 1746, Art. XX Nr. 4.

Geldvergütung erst im Jahre 1784,[45]) als der Rat den Altermännern in der Resolutio auf die Beschwerde darüber, daß die Achtbürger 5 Taler bekämen, sie dagegen nichts, ebenfalls 5 Taler Gold aus der Kämmereikasse zubilligte. Seit 1784 beziehen also sämtliche Stadtrepräsentanten in Friedland eine Entschädigung. Gezahlt wurden diese Bezüge stets postnumerando nach Ablauf des Jahres.[46]) Ein Unterschied zwischen der damaligen Entschädigung und der heutigen besteht aber darin, daß nicht für eine Sitzung, sondern eine bestimmte feststehende Summe gezahlt wurde, wobei die Zahl der Sitzungen keine Rolle spielte. Die angeführten Sätze wurden im Laufe der Jahre vielfach geändert und richteten sich in ihrer Höhe stets nach der finanziellen Lage der Stadt.

Bei einem Überblick über diese Ausführungen muß man zusammenfassend feststellen, daß trotz der Anstrengungen der Zünfte von einer demokratischen Stadtverfassung, deren Einführung doch im allgemeinen das entscheidende Moment bei den Zunftkämpfen des Mittelalters war,[47]) nicht gesprochen werden kann. Denn wenn die Bürgerschaft auch ihre Vertretung in dem Korps der Altermänner und dem der Achtbürger bekommen hatte, so war ihr damit doch nur ein Recht auf Gehör eingeräumt worden. Die von den Zünften gewünschte Demokratisierung der Stadtverfassung war also nicht gelungen, vielmehr herrschte die oligarchische Regierungsform, nach der der Rat das einzige verfassungsmäßige Organ war, das für die Verwaltung der Stadt in Frage kam.

Selbst in den Revolutionsjahren von 1818/19 gelang es nicht, der Stadt eine andere Verfassung zu geben. Damals war es vor allem der Pastor an St. Marien Heinrich Arminius Riemann, der darauf hinarbeitete, die oligarchische Stadtverfassung zu beseitigen. Er entwarf zu diesem Zweck auch eine neue Gemeinde- und Stadtverfassung, die unter großem Beifall der Bürgerschaft von ihr mit mehr als dreiviertel Stimmen angenommen wurde.[48]) Den Entwurf legte man daraufhin der Regierung vor, die ihn dem bevorstehenden neuen Landtag zur Berücksichtigung zu überweisen versprach. Durch den Freienwalder Schiedsspruch vom 11. September 1850 wurden aber alle Hoffnungen der Friedländer Bürgerschaft, eine neue, zeitgemäße Verfassung zu bekommen, zerschlagen.

---

[45]) Beschwerdeschrift vom 1. Mai 1781 grav. 11 und Resolutio des Rates darauf. Im Fr. Arch. vorhanden.
[46]) Protokoll über die Ratssitzung vom 14. Juni 1860.
[47]) Otto S. 50; von Below S. 124.
[48]) Koch S. 37/38.

So ist der Zustand, den wir bei dem Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung vorfinden, folgender:

> Eine ausgebildete oligarchische Stadtverfassung; die Bürgerschaft von jedem entscheidenden Einfluß auf die Regelung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, nur in einigen Ausschüssen beteiligt, aber auch da noch oft vom Rat übergangen.

§ 6. Das Verhältnis des Rates zum geistlichen Ministerium.

Was das Kirchenwesen in Friedland betrifft, so ist davon auszugehen, daß die Erbauung der Kirchen mit der Gründung der Stadt eng verknüpft war und daher auch schon im 13. Jahrhundert begonnen wurde.

Den Grundstein zum Bau der Marienkirche legte man wahrscheinlich zu derselben Zeit, denn in einer Dotationsurkunde [1]) für das im Jahre 1290 [2]) gestiftete Kloster Wanzka wird schon des Friedländer Propstes Nicolaus Erwähnung getan. Auch muß die Kirche ihre Dotalgüter schon seit dem Bestehen gehabt haben. Wie nämlich die Gründung einer Stadt voraussetzt, daß ihr zumindest gleichzeitig ein Markgebiet als Grundlage für die weitere Entwicklung zugewiesen wird, ebenso setzt auch die Stiftung einer Kirche ein Pfründen- oder Fabrikvermögen voraus, d. h. eine Dotation, woraus sie zu erbauen und woraus sie mit ihren Predigern und sonstigem zugehörigen Personal zu versorgen ist. So wird auch die Friedländer Kirche zur Zeit der ersten Gründung eine Ausstattung erhalten haben, indem der Herzog der Kirche ein oder mehrere Dörfer oder Hufen schenkte oder ihr das Recht verlieh, Zinsen daraus zu erheben. Ferner schenkte im Jahre 1308 [3]) Herzog Heinrich den Kalandsbrüdern, welche auf dem Friedländer und Neubrandenburger Werder wohnten, verschiedene Hebungen in Friedland, Golm, Kreckow, Sandhagen — früher Willershagen genannt — und dem Wendendorfe Ramelow [4]) zur Gründung einer Vicarie in Friedland: „Ad quandam vicariam in Civitate Vredelande factam in remedium animarum multarum perpetuis temporibus duraturam."

In einer weiteren Urkunde vom Jahre 1325 [5]) dotierte derselbe Herzog diese Vicarie, welche als derzeit einzige der St. Marienkirche

[1]) Urkunde vom 24. Juni 1298 M. U. B. IV Nr. 2510: „ — Testes quoque huius sunt: Magister Nycolaus prepositus in Vredeland."
[2]) Urkunde vom 12. Januar 1290 M. U. B. III Nr. 2058.
[3]) Urkunde vom 14. September 1308 M. U. B. V Nr. 3243.
[4]) „ — in slauicali Romelowe — ", wie die Urkunde sagt.
[5]) Urkunde vom 26. April 1325 M. U. B. VII Nr. 4622.

in der Urkunde bezeichnet wurde,[6]) mit weiteren Hebungen aus Staven, Rossow und Dahlen. Bemerkenswert ist, daß in eben dieser Urkunde Heinrichs sich zum ersten Male die Bezeichnung „St. Marienkirche" findet. Durch die Stiftungen wurde den Kalandsbrüdern das Recht verliehen, alle Einkünfte aus den genannten Dörfern zu ziehen; nur die Bede aus dem Dahlener Hof behielt sich der Herzog vor.[7]) Wichtig ist vor allem auch, daß damals den Kalandsbrüdern das Patronatsrecht in der neu gestifteten Vicarie übertragen wurde,[8]) das aber später in andere Hände überging. So floß der Friedländer Kirche bald ein reicher Landbesitz aus religiösen Stiftungen zu, deren größten Teil sie sich bis auf den heutigen Tag gewahrt hat.

Schon einige Jahre später stifteten die Gebrüder Henning und Heinrich von Granzin eine neue Vicarie von St. Marien,[9]) die dann Herzog Albrecht von Mecklenburg im Jahre 1336 weiter mit Hebungen vom „Überland" in Golm dotierte.[10]) 1339 folgte Wichmann Gloede zu Roggenhagen, und wenige Jahre danach stiftete ein von Bertikow die St. Jürgen-Kapelle vor dem Burgtor, dem heutigen Neubrandenburger Tor. Die Bertikows, später mit der Erblandmarschallwürde belehnt, waren zu jener Zeit wohl das mächtigste und begütertste Geschlecht der Friedländer Umgegend: Pleetz, Roga, Salow, Schwanbeck und Ramelow gehörten ihnen, und Friedrich von Bertikow steht bereits als Zeuge unter der Friedländer Gründungsurkunde. Als im Jahre 1399 in der blutigen und für sie siegreichen Schlacht am Karrenberge bei Neuensund zwischen ihnen und den Truppen des Markgrafen von Brandenburg der Sieg schwankte, gelobten die Herzöge Johann und Ulrich, der Heiligen Katharina eine Kapelle in Friedland zu erbauen,[11]) und lösten dies Gelübde im Jahre 1408 ein. Damals wurde in ihrem Namen in Neubrandenburg eine Urkunde ausgestellt, wonach die Kapelle erbaut werden sollte, und zur Bestellung eines Vicars an dieser Kirche eine jährliche Hebung von 60 Mark aus der Bede zu Sadelkow angewiesen wurde. Diese Stiftung bestätigte zu Wittstock der Bischof Otto von Havelberg.[12])

---

[6]) „ — unius Vicarie perpetue in Ecclesia Sankte Marie in Vredeland — "

[7]) „ — nobis autem et nostris heredibus ac successoribus precarium — reseruantes — "

[8]) „ — dantes eisdem fratribus ius patronatus ipsius altaris in perpetuum possidendum — "

[9]) „ — quam Hennyngus et Hinricus fratres dicti de Grantzin, cives in Vredeland, primitus fundauerunt — " in der Urkunde vom 2. November 1336 M. U. B. VIII Nr. 5713.

[10]) Urkunde vom 2. November 1336 M. U. B. VIII Nr. 5713.

[11]) Boll Bd. II S. 88.

[12]) Boll Bd. II S. 89/97.

Zu jener Zeit trachtete die Geistlichkeit danach, auch die Ratsherren zu Stiftungen für die Kirche zu bewegen. Manchmal gelang dies auch. So stiftete der Ratsherr Hans Wiedemann bei der Gründung der kanonischen Stundensängerei zu St. Marien 240 Mark.[13])

Im Jahre 1434 erhielt die Kirche einen für sie sehr bedeutenden Grundbesitzzuwachs. Damals wurde ihr nämlich das Dorf Sandhagen — im Mittelalter Willershagen genannt — als freies Eigentum geschenkt.[14]) Gleichzeitig damit wurde der Marienkirche das Recht verliehen, die Bede so, wie sie die Landesherrn bisher aus dem Dorf gezogen hatten, für sich einzunehmen. Aus dieser Schenkungsurkunde von 1434 geht hervor, daß die Kirche nicht nur das Recht hatte, gewisse Hebungen in Sandhagen zu nehmen,[15]) sondern schon vor 1434 sogar im Besitz des Dorfes Sandhagen gewesen ist. Denn es heißt ausdrücklich, daß sie das Dorf *behalten* dürfe.[16]) Damit ist aber gesagt, daß, wenn es bis dahin im Besitz der Kirche gewesen war, es in Zukunft ihr volles Eigentum sein sollte. Gleichzeitig beweist die Urkunde, daß der Rat damals schon Kirchenvorsteher bestellt hat. Denn die Ratmänner Hans Holst, Jacob Kalübbe und Hans Kopperschläger werden ausdrücklich als Kirchenvorsteher darin erwähnt.[17])

Auch in späterer Zeit hat sich der Besitzstand der Kirche weiter vermehrt. So verkauften im Jahre 1488[18]) die Herzöge Magnus und Balthasar zwei Hufen Ackers, welche durch Erbgang von einem Friedländer Einwohner namens Hinrich Genzkow an sie gefallen waren, an die Brüderschaft des Rosenkranzes Mariä. Auch bestätigten diese beiden Herzöge im Jahre 1500 die Rechte der Kirche.

Über die Einwirkung der Reformation, die in Friedland schon im Jahre 1525 Eingang fand,[19]) auf die Stellung des Rates zur Kirche findet sich nichts. Wahrscheinlich sind die einschlägigen Akten durch den Brand von 1703 vernichtet worden. Nur soviel läßt sich feststellen, daß nach der Reformation keine so vielfältigen Spezialerwerbungen mehr an die Kirche gelangt sind. Zu dieser Zeit gaben die Friedländer Bürger zur Förderung des Gottesdienstes 80 Hufen

---

[13]) Zander Bd. II S. 284.
[14]) Die Urkunde befindet sich im Land. Neustr. Arch.
[15]) s. S. 44.
[16]) „ — alle Güdere de dat Godeshus uzer lewen Vruwen — hefft in dem Dorpe — to deme Willershagen dorby to blywende.
[17]) „ — usen leven truwen Rathmannen Hans Holsten, Jacob Kalübben und Hans Kopperschlegeren, Vorstenderen des vorbenamten Godeshuses — "
[18]) Die Verkaufsurkunde ist abgedruckt bei Klüver Bd. II S. 186.
[19]) Zander Bd. II S. 272.

zur Kirche, und außerdem überließ ihr der Rat einen Teil seiner Äcker zu Eigentum.[20])

Die erwähnten Grundbesitzerwerbungen in der Nachreformationszeit sind nur ein Teil von dem, was die Kirche tatsächlich erlangt hat. Der Umfang des Vermögens der Friedländer Kirche war bedeutend größer.

Zur Verwaltung der Kirchengüter, welche in den Jahren 1560 und 1591 gemäß Luthers „Rathschlag"[21]) zu einer Vermögensmasse vereinigt und in ein besonderes Buch aufgenommen wurden,[22]) bestand eine besondere Behörde, das sogenannte Ökonomiekollegium, welches aus Predigern und Ratsherren zusammengesetzt war.[23])

Die Aufsicht über die Kirche übten der Herzog und der gesamte Rat der Stadt aus. Dieses Aufsichtsrecht war eine Folge davon, daß das Patronatsrecht über die Kirche zwischen dem Landesherrn und dem Rat geteilt war,[24]) wobei von Wichtigkeit ist zu erwähnen, das dieses Kompatronatsrecht des Rates in späterer Zeit von den Pastoren stets als feststehend anerkannt worden ist. Dies Recht stand nicht einem einzelnen Mitgliede des Rates zu, sondern der Gesamtheit der Ratspersonen, dem ganzen Ratskollegium.[25])

Über das geteilte Patronat sowie über die Verwaltung der Kirchengüter hatte sich am Anfang des 17. Jahrhunderts zwischen dem Herzog Karl von Mecklenburg, der auch als Vormund für die unmündigen Herzöge Adolf Friedrich und Hans Albrecht die Regentschaft führte, und dem Rate zu Friedland ein Streit entsponnen, der schließlich zu einer Einigung führte. Die dadurch zustandegekommenen Abmachungen wurden festgelegt in dem sogenannten Ökonomievergleich vom 4. August 1603,[26]) dessen Inhalt durch die Landesreversalen vom 23. Februar 1621[27]) bestätigt wurde. Er ist von großer Bedeutung und bildete bis zur Revolution von 1918 die rechtliche Grundlage für das Verhältnis des Rates zum geistlichen Ministerium.

Was das Patronatsrecht angeht, so wurde in diesem Abkommen zunächst bestimmt,[28]) daß die Aufsicht über das geistliche Ministerium

---

[20]) Klüver Bd. II S. 129.

[21]) Böhlau Bd. III S. 88.

[22]) „ - - weil Anno 1560 und 1591 die sämtlichen zu der Ökonomey zu Friedland gegebenen Güter in ein Corpus geschlagen und uniret seyen — " in dem Ökonomievergleich vom 4. August 1603.

[23]) Ähnliche Vorgänge finden sich in Rostock und Wismar. Vgl. dazu Böhlau Bd. III S. 91 f.

[24]) Ergibt sich aus den Ratsprotokollen des 16. Jahrhunderts.

[25]) Protokoll über die Ratssitzung vom 22. Juni 1601.

[26]) Im Fr. Arch. vorhanden.

[27]) Gedruckt in der Sammlung Meckl. Ges. Bd. I S. 8.

[28]) Die folgenden Ausführungen haben ihre aktenmäßige Grundlage in dem Ökonomierezeß von 1603.

zu Friedland stets dem Herzog Karl sowie seinen Nachfolgern kraft ihres Episkopalrechtes zustehen solle. Hinsichtlich der Predigerwahl wurde folgende Regelung getroffen: Die Berufung und Anstellung der Pastoren behielt sich der Landesherr vor. Jedoch wurde dem Rate das Präsentationsrecht eingeräumt, welches einen wesentlichen Bestandteil des Patronats bildete.[29]) Das Patronat war also auch weiterhin zwischen Landesherrn und Rat geteilt. War eine Predigerstelle frei geworden, so hatte sich die Person, welche der Rat als Nachfolger vorzuschlagen beabsichtigt, der Gemeinde durch eine Predigt vorzustellen und bekanntzumachen. War sie mit dem Betreffenden zufrieden, so präsentierte ihn der Rat dem Herzog zur Ernennung. Der Vorgeschlagene hatte sich daraufhin einer Prüfung zu unterziehen und wurde, wenn er als für das Amt eines Pastors geeignet befunden war, vom Landesherrn ernannt und durch den Superintendenten in sein Amt eingeführt. Das Präsentationsrecht mußte jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Geistlichen ausgeübt werden. Falls der Rat während dieser Jahresfrist keine Person benannte und vorschlug, stand dem Landesherrn das Recht der Devolution zu, d. h. das Recht, einen ihm geeignet erscheinenden Pastor ohne vorherige Präsentation seitens des Rates in die frei gewordene Stelle zu berufen. Der Rat allein aber war befugt, die Küster und Organisten zu bestellen.

Zur Verwaltung der Kirchengüter wurde die Stellung der Ökonomie neu geregelt. Ausdrücklich war vorgeschrieben, daß den Öconomi das Recht zur Administration der Kirchengüter zustehen sollte, und der Rat sich dasselbe nicht anmaßen dürfte.[30]) Jedoch waren die Öconomi verpflichtet, einen Bürgermeister oder Ratsherrn zu ihrer Tätigkeit zuzuziehen, dem auch der Vorsitz in dem Ökonomiekollegium gebührte.

Waren neue Öconomi zu wählen, so war dies eine Aufgabe der landesherrlichen Visitatoren; nicht zuständig waren also der Rat oder die Bürgerschaft.[31]) Da die Besetzung der Stelle eines Öconomus also lediglich dem Landesherrn vorbehalten und dem Rat nur zugestanden war, eins seiner Mitglieder in das Ökonomiekollegium zu entsenden,

[29]) So auch das Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Greifswald in den Akten Rangstreit zwischen Rat und Geistlichkeit. Das Gutachten stellt folgende Definition des Patronatsrechtes auf: Jus enim Patronatus non tantum consistit in jure vocandi pastores, sed etiam in jure eligendi vel etiam designandi Candidatum, quem Patronus Ecclesiae in suggestu ad videndum et audiendum sistit, et ita regulariter präsentationem antecedit. Quod jus präsentandi essentiale est juris patronatus, contra dissentientes propugnat.

[30]) „ — soll die Administration der Ökonomey bei den verordneten Öconomis seyn und bleiben und der Rat derselbigen sich anzumaßen nicht berechtiget seyn — " im Ökonomierezeß.

[31]) „ — neue Öconomi zu erwählen, so soll solches von den verordneten Fürstlichen Visitatoren geschehen — " im Ökonomierezeß.

so konnte ersterer soviel Öconomi einsetzen, wie nach Beschaffenheit der Umstände und der Lage der Ökonomie zu ihrer Verwaltung nötig waren. Eine Grenze war ihm dabei aber insofern gesteckt, als ein Öconomus Mitglied des Rates sein und das Kollegium daher wenigstens aus 2 Personen bestehen mußte.[32])

Dem Rat war aber keine Handhabe gegeben, etwas dagegen zu unternehmen, wenn er mit der Besetzung nicht einverstanden war.

Die Öconomi waren verpflichtet, den herzoglichen Visitatoren jährlich einmal über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen. Weil es hierbei oft vorkam, daß über einige Angelegenheiten erst ausführliche Auskunft erteilt werden mußte, damit sich die Visitatoren ein Urteil bilden konnten, hatte bei dieser Rechnungslegung stets ein Bürgermeister zugegen zu sein.

Eine besondere Rolle spielte die Besetzung der Pfarre zu Schwichtenberg, welche eine Filialkirche in Sandhagen unterhielt. Denn einerseits hatte der Rat der Stadt als Eigentümer des Dorfes Schwichtenberg ein Interesse, andererseits aber auch die St. Marienkirche in Friedland als Eigentümerin von Sandhagen.[33]) Um Streitigkeiten zu vermeiden, wurde deshalb in dem Ökonomievergleich bestimmt, daß beide, Rat und Ökonomiekollegium zusammen, die Pastoren in Schwichtenberg zu vozieren hätten. Dem Rate wurde bei dieser Gelegenheit ausdrücklich verboten, sich irgend ein Recht der Kirche gegenüber hinsichtlich des Dorfes Sandhagen anzumaeßn. Auch wurde ihm aufgegeben, auf keinen Fall die Richtigkeit der im Jahre 1560 und 1591 angelegten Bücher, welche das kirchliche Vermögen an Äckern und Gütern enthielten, irgendwie zu bezweifeln.

Um eine gerechte Verpachtung des Kirchenackers von St. Marien an die Friedländer Bürgerschaft sicherzustellen, wurde den Öconomi aufgegeben, unparteiisch dabei vorzugehen. Diese Vorschrift ist von dem Ökonomiekollegium scheinbar aber nicht innegehalten worden. Denn im Jahre 1624[34]) und 1674[35]) beschwerten sich die Bürger beim Herzog Gustav Adolf darüber, daß die Kirchenäcker zu ungleich verteilt seien. Denn dem Rat hätte man gewisse Vorzüge gewährt, indem er 20 Hufen, die gesamte Bürgerschaft aber nur 55 Hufen erhalten hätte. Dies sei im Vergleich der Zahl der Bürger zu der des Rates eine Benachteiligung ihnen gegenüber, da kaum alle Bürger

---

[32]) Vergl. das Gutachten des Herzogs Karl Friedrich über die Frage, das sich im Fr. Arch. befindet.
[33]) s. S. 46.
[34]) Beschwerdeschrift vom 10. Juli 1624, grav. 18.
[35]) Beschwerdeschrift vom Jahre 1674, grav. 16.

Land erhalten hätten, wo es doch für manche von großem Werte sei, den Acker zu bestellen, um daraus Einkünfte zu ziehen. Viele aber auch, denen wirklich etwas zugeteilt sei, müßten eine zu hohe Pacht zahlen, was sie auf die Dauer nicht ertragen könnten. Auf Grund dieser Beschwerden bestimmte daraufhin der Herzog,[36]) daß in Zukunft jedem Bürgermeister 2 Hufen und jedem Ratsherren 1 Hufe überlassen werden solle. Der Rest aber war so zu verteilen, daß vor allem den weniger Bemittelten damit ausgeholfen werden konnte. Hierfür hatten die Inhaber eine geringe Pacht zu zahlen. Andere Kirchenhufen, für welche eine hohe Summe entrichtet werden mußte, waren vom Rat zu übernehmen.

Ein besonderes Recht der Kirche gegenüber besaßen die Ratsherren in dem Recht auf eigene Kirchenstühle.[37]) Danach konnte jedes Mitglied des Ratskollegiums einen besonderen Kirchenstuhl beanspruchen, in welchem während des Gottesdienstes nur er und seine Familie Platz nehmen durfte. Dasselbe Recht hatten auch die einzelnen Zünfte, für das die heute noch erhaltenen Stühle einer jeden Innung zeugen. Eine Änderung trat jedoch durch den Ökonomiekommissionsrezeß vom 28. Oktober 1733[38]) ein, in dem ein Unterschied zwischen den Zünften und dem Rate gemacht wurde. Darin fand sich nämlich die Bestimmung, daß diejenigen Gewerke, welche ihre Stühle frei hatten, sie auch in Zukunft unentgeltlich behalten sollten. Wenn aber ein neuer Meister in ein Amt aufgenommen wurde, so hatte er fortan für den Mitgenuß dieses Rechtes seiner Innung 12 Gulden an die Kirche zu zahlen. Die Ratsmitglieder sowie die Prediger und Öconomi dagegen hatten ihre Stühle, solange sie im Amte waren, auch weiterhin in unentgeltlichem Besitz.

Für das Rangverhältnis zwischen dem Rat und der Geistlichkeit in Friedland waren die sogenannten Friedensartikel vom Jahre 1757[39]) maßgebend. Darin[40]) erkannten sich die Pastoren und Bürgermeister, nicht dagegen auch die Ratsherren untereinander, als Pares an und verpflichteten sich, stets dem Alter den Vortritt zu lassen. Weil aber der Rat das Kompatronatsrecht innehatte,[41]) hatte er, wenn beide

---

[36]) Kommissionsrezeß von 1674, Art. 16.

[37]) „ — die Ratsmitglieder — sollen ihre Stühle frei behalten und, solange sie im Amte sind, besitzen — " in Art. 36 des Ökonomiekommissionsrezesses vom 28. Oktober 1733.

[38]) Im Fr. Arch. vorhanden.

[39]) Befinden sich im Fr. Arch.

[40]) Für die folgenden Ausführungen sind maßgebend die Friedensartikel von 1757.

[41]) Ziffer 2 der Friedensartikel von 1757". „Weil aber der Rat das jus compatronatus hat — "

Kollegien in corpore außerhalb Friedlands erschienen, vor dem geistlichen Ministerium stets den Vortritt. Dasselbe galt, wenn einzelne Mitglieder als Deputierte der ganzen Körperschaft in einem auswärtigen Ort zusammenkamen. Für Konferenzen bestand eine besondere Regelung. Hatte der Rat mit den Pastoren zu konferieren, so begab er sich in die Kirche oder das Pastorenhaus. War aber umgekehrt der Fall, daß sich die Geistlichkeit mit dem Rate zu besprechen hatte, so erschien sie entweder im Rathaus oder im Hause des worthabenden Bürgermeisters. Bei öffentlichen und privaten Gesellschaften wurde letzterem stets der Vortritt vor den Pastoren eingeräumt, ausgenommen, wenn ein Präpositus anwesend war. Dann gingen Präpositus und Bürgermeister nach dem Alter. Der zweite Bürgermeister war verpflichtet, dem Präpositus stets unwillkürlich die Hand zu bieten. Für den Verkehr mit den übrigen Pastoren war das Alter maßgebend. Die Ratsherren gaben den Pastoren ohne weiteres den Vortritt, ausgenommen, wenn der eine oder andere wegen eines Nebenamtes entweder den Vortritt oder nach dem Alter den Rang vor den Pastoren verlangen konnte.

§ 7. Die städtische Gerichtsbarkeit.

Die Rechtspflege wurde in Friedland seit Gründung der Stadt ausgeübt von dem Stadtschulzen, Stadtvogt oder Präfekten einerseits in Gemeinschaft mit den Schöffen, scabini in den Urkunden,[1]) andererseits. Sie zusammen bildeten den Friedländer Schöffenstuhl.

Den Vorsitz in dem Gericht führte der Schulze, der gleichzeitig der oberste Richter war. Als solcher war er der eigentliche Vertreter der landesherrlichen Gewalt, von deren Inhaber er auch in sein Amt eingesetzt wurde. Der erste Stadtschulze in Friedland war Konrad von Zerbst, der in der Gründungsurkunde als solcher von den beiden Markgrafen genannt wird.[2]) Als Entgelt für seine Mühewaltung fiel dem Schulzen der dritte Teil aller Stadtgerichtsgefälle zu, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche aus der Gerichtsbarkeit über die Einwohner Friedlands, die slavischer Herkunft waren, eingingen.[3]) Diese Summen wurden dem jeweiligen markgräflichen Vogt auch innerhalb der Stadt, wie sie ihm schon außerhalb zukamen, vorbehalten. Der Friedländer Stadtschulze wurde also gleich

[1]) „ — coram scabinis et sculteto eis — " in der Urkunde vom 24. September 1304.

[2]) „ — unum tantum ex eis, — Conradum videlicet, prefecture titulum volumus optinere — " in der Gründungsurkunde.

[3]) „ — et tercius denarius in ipsa civitate per judicum acquisitus erit illius, qui fungi debet officio prefecture, excepta tamen acquisitone illa, que de judicio prouenit Slavorum — " in der Gründungsurkunde.

bei Gründung der Stadt mit diesem Drittel bedacht, so daß Friedland den übrigen Städten damit insofern voraus war, als diese das Recht nicht sofort mit ihrer Gründung erhielten, sondern sich das Drittel an den Fructus jurisdictionis erst später erwerben mußten.[4]) Die restlichen zwei Drittel der Gerichtsgefälle erhielten die Markgrafen als Gerichtsherrn.

Dieser Schöffenstuhl bestand auch nach der Entwicklung des Zunftwesens in Friedland weiter. Man teilte schon damals die städtische Gerichtsbarkeit ein in eine niedere und eine höhere, zwei Begriffe, welche etwa der heutigen modernen ersten und zweiten Instanz entsprechen. Davon hatten der Schulze und die Schöffen das niedere Gericht inne, während die zweite Instanz in den Händen des Rates lag. Ein genauer Zeitpunkt, seit wann der Rat die Gerichtsbarkeit besaß, ist nicht zu erkennen. Sicher ist aber, daß sie ihm im Jahre 1462 schon zustand, weil er damals zwei Frauen wegen Diebstahls zum Tode verurteilt hatte.[5]) Wenn also eine Partei mit dem Urteil des Schöffengerichts nicht einverstanden war und sich damit nicht zufrieden geben wollte, so bestand für sie die Möglichkeit, durch Berufung an den Rat als das höhere Gericht zu versuchen, eine Entscheidung im ihr günstigen Sinne herbeizuführen. Konnte sich das Schöffengericht über schwierige Rechtsfragen nicht einigen und zu keiner Entscheidung kommen, so war es infolge der Bestätigungen der Privilegien durch die Herzöge auch im 16. Jahrhundert noch möglich, sich vom Schöffenstuhl in Stendal Auskunft zu holen.[6]) Das ging so vor sich, daß Aussagen und Erklärungen der Parteien und Zeugen in Friedland niedergeschrieben und die Akten dann nach Stendal geschickt wurden, wo der Schöffenstuhl sich mit dem unentschiedenen Fall befaßte.[7]) Manchmal holten die Friedländer Gerichte bei solcher Gelegenheit aber auch Gutachten von den juristischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald ein[8]) und entschieden die strittige Sache dann selbst. Der Rechtszug nach Stendal war den Parteien aber auch möglich gegen das schon gefällte Urteil des Schöffengerichts. Denn anstatt an den Rat zu appellieren, konnten sie es vorziehen, sofort den

[4]) Böhlau Bd. I, S. 72 Anm. 47.

[5]) „ — damals hatte der Rat zwei Weiber wegen Diebstahls verhaftet, ins Gefängnis geworfen und am Leben strafen wollen — " in Art. 1 des Libellus appellationis vom Jahre 1607 in Land. Neustr. Arch. Vergl. auch Böhlau Bd. I S. 87 Anm. 34 a. E.

[6]) Die Urkunde lit. H. h. bei den Akten Friedland de appellatione im Land. Neustr. Arch.

[7]) Beschwerdeschrift vom 10. Juli 1624, grav. 34 und Resolutio des Rates darauf; de appellatione lit. H. h.

[8]) De appellatone lit. 15, 16, 17.

Gerichtshof ihrer Mutterstadt um eine endgültige Entscheidung anzurufen. Fällte das Schöffengericht zu Friedland, das seine Sitzungen auf dem Burgtor abhielt, ein Urteil, so wurde es in das Schöffenbuch eingetragen.

Beide Gerichte, sowohl das obere als auch das niedere, traten in jedem Jahre außer zu ordentlichen Sitzungen je sechs Mal zu freien Gerichtstagen zusammen, so daß jährlich 12 freie Sitzungen im Friedländer Stadtgericht abgehalten wurden.[9]) Diese Terminstage nannte man das freie Hegeding. Vornehmlich waren sie für die Armen bestimmt, damit ihnen die Justiz an solchen Tagen unentgeltlich zur Verfügung stand. Aber auch noch andere Bürger durften sich zu diesen Sitzungen, die im Sommer um sieben, im Winter um acht Uhr morgens begannen, einfinden. Dort konnte dann jeder seine Streitsachen vortragen und ein Urteil verlangen, ohne die damals recht hohen Sporteln zahlen zu müssen.

Das Friedländer Schöffengericht muß zu damaliger Zeit großes Ansehen genossen haben. Denn auch von anderen Städten wurde es zur Entscheidung angerufen. So wendete sich z. B. ein Bürger aus Greifswald, für dessen Rechtspflege das Vorhandensein der Universität doch von besonderer Bedeutung war, mit einer Rechtsfrage an den Schöffenstuhl zu Friedland.[10]) Manchmal wurden aber Auswärtige, welche das Gericht um Hilfe angingen, überhaupt nicht zugelassen oder, wenn man sie nicht abwies, ihr Rechtsstreit schleppend gegenüber den Prozessen Friedländer Bürger bearbeitet. Da über dies Vorgehen Beschwerden an den Landesherrn gerichtet wurden, befahl Herzog Albrecht dem Rate im Jahre 1630, daß, so oft ein Fremder zu dem Friedländer Gericht seine Zuflucht nehme, derselbe unverzüglich mit dem Prozeß angenommen und ihm zu seinem Recht verholfen werden müsse. Infolgedessen wurden im Mittelalter viele Prozesse zwischen auswärtigen Parteien in Friedland entschieden.

Was die Besetzung der Richterstellen angeht, so wurde der Stadtrichter vom Rat gewählt.[11]) Zur Gültigkeit einer Wahl war aber erforderlich, daß er durch den Herzog bestätigt wurde.

Anders war es mit den Schöffen. Hierfür ist von Wichtigkeit, daß nicht jeder beliebige Bürger der Stadt mit diesem Amte betraut werden konnte, sondern die sieben Schöffen „nur aus der Mitte des

[9]) Vergleiche die Bürgersprache im Fr. Arch.

[10]) De appellatione lit. M.

[11]) „ — weil es nicht gut ist, daß unsere Stadt lange ohne Richter ist, bitten wir Euch, die Sache zu besprechen und zu wählen, wer unter Euch zum Richteramt geschickt ist. – " im Schreiben des Herzogs Heinrich an drn Rat von 1583; de appellatione lit. R.

Rates und nirgends anderswoher“[12]) genommen wurden. Somit war der ganze Schöffenstuhl nur von Ratsmitgliedern besetzt. Dieser Wahlmodus hatte das Ergebnis, daß bei der Verhandlung in der Appellationsinstanz, wenn sie vor dem Rate stattfand, teilweise dieselben Richter mitwirkten wie beim Schöffengericht; ein Zustand, der für unser heutiges Prozeßrecht vollkommen unmöglich ist.[13]) Der Ersatz für die Schöffen ging so vor sich, daß die Kandidaten vom wortführenden Bürgermeister zunächst nominiert und vorgeschlagen wurden. Für die endgültige Wahl waren daraufhin die Schöffen selbst zuständig.

Dies Schöffengericht war für alle Prozesse, sowohl Zivil- als auch Strafsachen zuständig; nur die Bestrafung an Leib und Leben war dem Rate vorbehalten.[14])

Zur Vollstreckung der Urteile war der Frohn oder Angstmann[15]) angestellt, auf dessen Amt der Landesherr keinen Einfluß hatte. Im allgemeinen lag, wenn ein Urteil vollstreckt werden sollte, ihm das allein ob. Sollte jedoch die Todesstrafe vollzogen werden, so war der ganze Rat, wenn das Urteil verlesen wurde, zugegen.

Von dem Begnadigungsrecht konnte nur der Rat Gebrauch machen, nicht dagegen der Herzog. Er hatte nur die Befugnis, den Wunsch auszusprechen, und die Begnadigung zu befürworten.[16]) Es war im Mittelalter also gerade umgekehrt wie heute, wo, da es nur noch staatliche Gerichte gibt, die Landesregierung, bezw. für die Urteile des Reichsgerichts der Reichspräsident, das Begnadigungsrecht ausübt, während der Richter, der das Urteil gefällt hat, das Gnadengesuch des Angeklagten befürworten kann.

Eine Änderung dieser städtischen Gerichtsbarkeit mit dem Schöffenstuhl als niederem und dem Rat oder dem Schöffenstuhl der Stadt Stendal als oberem Gericht wurde mittelbar herbeigeführt durch die Rezeption des römischen Rechts in Mecklenburg, für dessen Sieg die Gründung der Universität Rostock im Jahre 1419 von entscheidender Bedeutung war.[17]) Den Lauf dieser Entwicklung deutet eine Land- oder Hofgerichts-Contumacial-Ordnung der Herzöge Heinrich des Friedfertigen und Albrecht des Schönen vom Jahre 1513[18]) an. Diese Rezeption des römischen Rechts führte eine Änderung der Verhältnisse

---

[12]) Libellus appellationis Art. 44.
[13]) Vergl. auch § 41 Ziffer 6 Z. P. O.
[14]) Libellus appellationis Art. 1.
[15]) „ — den Frohn oder Angstmann angenommen — “ in Art. 52 des Libellus appellationis.
[16]) Libellus appellationis Art. 1.
[17]) Böhlau Bd. I, S. 46, 85.
[18]) Böhlau Bd. I, S. 117.

des Hofgerichts, des höchsten Gerichtes im Lande,[19]) mit sich, dessen Leitung in den Händen des Herzogs lag. Infolge des Aufkommens der im römischen Recht ausgebildeten Juristen hatten die Herzöge solche Gelehrte zu den Rechtstagen zugezogen, um deren Beibehaltung die Stände dringend baten.[20]) Nach langen Verhandlungen kam es dann im Jahre 1558 zu der „Reformation und Landgerichtsordnung",[21]) „einem wichtigsten Einschnitt in die Entwicklung der Rechtsprechung",[22]) welche im Jahre 1568 unter dem Titel „Reformation und Hofgerichtsordnung" publiziert wurde.[23]) Die Hauptneuerung lag neben der Einführung des schriftlichen Verfahrens in der Schaffung eines beeideten kollegialen Richtertums. Die Richter sollten von jetzt an dem Herzog und dem Gericht durch einen besonderen Beisitzereid verpflichtet werden. Dadurch waren die Herzöge gebunden, immer dieselben zum Gericht zu berufen, so daß eine nahezu völlige Ständigkeit des Kollegiums gesichert war.[24]) Nach diesen Ordnungen war das Hofgericht mit einem Landrichter und der in § 2 der Reversalen vom Jahre 1572 festgesetzten Zahl von 12 Beisitzern besetzt, von welchen schon 1558 5 oder 7, 1568 aber 6 resp. 8 gelehrte Juristen waren.[25]) Eine ausschließliche Besetzung mit durchgebildeten Richtern brachte erst die Hof- und Landgerichtsordnung von 1622.[26])

Infolge der Übelstände, welche der Reform des Hofgerichts vorausgingen, legte sich eine andere landesherrliche Behörde Gerichtsbarkeit bei, nämlich die Hofkanzlei. Wenn auch vorher von einer eigentlichen Jurisdiktion der Kanzlei nicht gesprochen werden kann, so hat sie doch damals schon als „extraordinäres Gericht"[27]) dem Hofgericht einen Teil seiner Arbeiten abgenommen. Eine legitime Stellung innerhalb der ordentlichen Rechtspflege erhielten die Hofkanzleien zu Güstrow und Schwerin insofern, als bestimmt wurde, daß sie die gerichtlichen Geschäfte des Hofgerichts außerhalb der ordentlichen Rechtstage erledigen sollten.[28]) Da jedoch die Kanzleien den Rechtstagen des Hofgerichts nicht vorzuarbeiten vermochten, verlangten die Stände im Jahre 1596 die Anordnung einer mit bestimmten Personen besetzten Kanzlei, mit anderen Worten, eines dem Hofgericht zur Seite stehenden

[19]) Endler S. 119.
[20]) Krause S. S. 98.
[21]) Gedruckt bei Kamptz Zivilrecht Bd. I, Teil 2 S. 11.
[22]) Endler, Hofgericht S. 132.
[23]) Gedruckt bei Kamptz Zivilrecht Bd. I, Teil 2 S. 38.
[24]) Endler, Hofgericht S. 131.
[25]) Böhlau Bd. I, S. 120.
[26]) Gedruckt in der Parchimschen Gesetzsammlung Bd. I, S. 131.
[27]) Böhlau Bd. I, S. 123 Anm. 45.
[28]) Böhlau Bd. I, S. 124.

Gerichtshofes für das ganze Land Mecklenburg in Güstrow.[29]) So standen zwei höhere Gerichte nebeneinander, nämlich das Hofgericht und die Hofkanzlei, so daß man sagen konnte, die Rechtspflege beider Gerichtshöfe konkurriere miteinander. Insofern verblieb aber dem Hofgericht ein Vorrang, als innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen an dasselbe gegen Urteile der Hofkanzlei appelliert werden konnte.[30])

Diese Entwicklung der Kanzlei in Güstrow zu einem oberen Gerichtshof führte dazu, daß der Rat in Friedland mit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Obergerichtsbarkeit verlor, also nur noch das niedere Gericht, der Schöffenstuhl, in der Stadt bestehen blieb. Gleichzeitig wurde der Rechtszug an den Schöffenstuhl zu Stendal beseitigt, da von Kanzlei und Hofgericht eine Appellation dahin natürlich nicht mehr zulässig war.[31])

Auch für das Friedländer Schöffengericht hatte bald die letzte Stunde geschlagen.[32]) Am 17. Juli 1605 war Christoph Ihlenfeld, ein Friedländer Bürger, mit einigen Leuten in Streit geraten, in dessen Verlauf er einen Reisigen namens Otto von Blankenberg erstochen hatte. Auf die Anzeige des Vaters des Getöteten hin an den Rat hatte das Friedländer Gericht die Sache an sich genommen, da es nach dem Privilegium de non evocando vom Jahre 1304[33]) hierfür zuständig zu sein glaubte, welche Ansicht auch durch ein Gutachten der Universität Frankfurt a. Oder[34]) bestätigt wurde. Dessen ungeachtet war Christoph Ihlenfeld vor das Hofgericht zitiert worden. Trotz des sofortigen Protestes dagegen seitens der Bürgermeister und der Ratsherren der Stadt, und obwohl alle einschlägigen Akten und Urkunden im Original zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ansicht an den Herzog eingeschickt wurden, erkannte letzterer dennoch am 31. Januar 1607 dahin, daß Christoph Ihlenfeld sich vor dem fürstlichen Hofgericht zu Güstrow zu verantworten habe. Daraufhin wandte sich der Rat an das Kaiserliche Reichskammergericht zu Speyer mit dem Antrage, im Sinne des Privilegiums de non evocando zu entscheiden. Als Begründung wurde eine umfangreiche Schrift eingereicht, der für die Stadtgeschichte berühmte sogenannte Libellus appellationis vom Jahre 1607, im Landes-Archiv zu Neustrelitz befindlich, in welchem der Rat seine Ansicht über das Bestehen des Privilegiums mit Ur-

[29]) Böhlau Bd. I, S. 124.
[30]) Böhlau Bd. I. S. 125.
[31]) Vergl. Krause S. 109.
[32]) Die Grundlage für die folgenden Ausführungen bilden die Artikel 66 bis 76 des Libellus appellationis.
[33]) s. S. 10.
[34]) Befindet sich im Land Neustr. Arch.

kunden belegte. Zu einer Entscheidung des Rechtsstreites ist es aber beim Reichskammergericht nicht gekommen. Um daher dem Prozeß ein Ende zu machen und in Zukunft eine rechtliche Grundlage für die jurisdiktionellen Verhältnisse in Friedland zu haben, schlossen der Herzog einerseits, Bürgermeister und Rat der Stadt andererseits eine Übereinkunft, den sogenannten Jurisdiktionsvergleich vom 29. Dezbr. 1624,[35]) mit dem das Schicksal des Schöffenstuhls besiegelt war.

Hiernach[36]) stand die Jurisdiktionsgewalt an Hals und Hand in allen Straf- und Zivilsachen dem Herzog und Rat gemeinsam zu. Ausgeübt wurde sie von dem Stadtrichter, an dessen Bestellung[37]) durch den Jurisdiktionsvergleich nichts geändert wurde, und dem Rat zu gleichen Teilen. Wurde jemand mit einer Geldstrafe belegt, so erhielt den halben Teil der Stadtrichter für den Herzog, den andern Teil der Rat. Genau so sollten die Brüche in Zivilsachen geteilt werden. Dieser Gerichtsbarkeit unterstanden nicht nur alle Bürger und Einwohner zu Friedland, sondern auch die Bürgermeister und übrigen Personen des Rates. Nur der herzogliche Stadtrichter war davon befreit. Was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so war das Stadtgericht kraft dieses Vergleiches nicht kompetent für diejenigen Rechtsfälle, welche sich außerhalb der Stadt auf den öffentlichen Landwegen, in der Kirche, auf den Friedhöfen, während der Predigt und in der Ökonomie ereigneten. Diese Sachen zu verfolgen, behielt sich der Landesherr auf Grund seines Regals und Episkopalrechtes ausdrücklich vor. Die oberste Stelle in dem Stadtgericht hatte der Stadtrichter als Repräsentant des Landesherrn inne; alle Ladungen, Urteile und Bescheide waren unter seinem Namen und dem Namen des Rates auszufertigen und zu publizieren. Was die übrigen Gerichtsbeamten anging, so wurden die Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener vom Stadtrichter und Rat gemeinsam angenommen und von den Gerichtssporteln besoldet. Ebenso wurde der Frohn bestellt, nur erhielt er seine Vergütung aus der städtischen Kasse.

Weil durch diesen Vergleich die Einigkeit zwischen Rat und Landesherrn wiederhergestellt war, wurden dem Herzog 200 Morgen Wiesen, welche die Beamten zu Stargard schon einige Jahre als Precarium gemäht hatten, zu freiem Eigentum überlassen. Ebenso erhielt der Landesherr das Recht, in der Friedländer großen Wiese bei Schwichtenberg zu jagen. Dadurch wurde aber, wie es in dem Ab-

[35]) im Fr. Arch. vorhanden.

[36]) Die folgenden Ausführungen haben ihre Grundlage in dem Jurisdiktionsvergleich von 1624.

[37]) s. Seite 53.

kommen ausdrücklich heißt, nicht die Jagdgerechtigkeit über diese Gebiete dem Rate der Stadt Friedland genommen.

Der Jurisdiktionsvergleich vom 29. Dezember 1624 war es also, wodurch dem Schöffenstuhl in Friedland ein Ende gesetzt wurde, ohne jedoch der Stadt das eigene Gericht zu nehmen, das allerdings eine andere Besetzung bekommen hatte.

Es bestand nämlich fortan aus dem Stadtrichter, der trotz der Wahl durch den Rat auch weiterhin die Stellung eines herzoglichen Beamten einnahm, und drei Ratsmitgliedern. Die Ratspersonen waren der worthabende Bürgermeister, der, solange es diesen Rang gab, stets Mitglied des Gerichts war, und entweder der zweite Bürgermeister und ein Ratsherr oder zwei Ratsherren, welche Schöffen oder Assessoren genannt wurden.[38]) Hiervon stand, wie schon erwähnt, der Vorsitz dem Vertreter des Landesfürsten zu, während der worthabende Bürgermeister das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bekleidete. Ganz eigenartig machte sich das Vorrecht des Landesherrn in diesem Kollegium geltend. Das Votum der drei Ratsmitglieder galt nämlich nicht mehr als das des herzoglichen Richters.[39]) Die Folge war, daß, um ein Urteil zu fällen, stets Einstimmigkeit vorhanden sein mußte. War dies nicht zu erreichen, so hatte das Gericht auf eine Anordnung des Herzogs Adolf Friedrich vom 24. Januar 1741[40]) hin die Akten an die Justizkanzlei zu Neustrelitz, welche nach der Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz eingerichtet war, während das Hof- und Landgericht auf Grund von Ziffer 10 des Hamburger Vergleichs von 1701 für beide Herzogtümer gemeinsam blieb, zur Entscheidung zu senden oder deren Gutachten einzuholen. Nach derselben Anordnung des Herzogs war der Rat nicht befugt, ohne Beisein des herzoglichen Stadtrichters Recht zu sprechen. Auch stand es dem Rat nicht zu, unter Ausschluß des Gerichts jemand verhaften zu lassen, außer bei Gefahr im Verzuge oder Fluchtverdacht. In diesen Fällen konnte jeder, sei es der Stadtrichter oder eine Ratsperson, die Festnahme allein veranlassen, war aber verpflichtet, dem Gericht sofort Anzeige davon zu machen. In andern Fällen mußte jede Verhaftung vom ganzen Kollegium ausgehen. Der Stadtrichter war befugt, wenn auf den ordentlichen Gerichtstagen Parteien und die beisitzenden Ratsmitglieder geladen waren, im Namen des ganzen Gerichts allein mit dem Sekretär einen Fall zu untersuchen, wenn die Schöffen zu der

[38]) Schreiben des Advokatus Fisci wegen der Stimmen im Gericht vom 2. Dezember 1741.

[39]) Gutachten des Herzogs Adolf Friedrich vom 24. Januar 1741 im Fr. Arch.

[40]) Die Urkunde befindet sich im Fr. Arch.

Sitzung nicht erschienen. Die Entscheidung war jedoch solange auszusetzen, bis das ganze Gericht vollzählig zusammen war. Diese durch den Jurisdiktionsvergleich geschlossene Regelung wurde durch den Stadtrezeß von 1746[41]) bestätigt.

So recht bewährte sich die getroffene Anordnung nicht. Denn da der Stadtrichter von seinem Gehalt nicht leben konnte, mußte er darauf sehen, durch Nebeneinnahmen sein Einkommen zu vergrößern. Dies brachte es mit sich, daß er infolge anderweitiger Beschäftigung oft acht Tage oder noch länger von Friedland abwesend war, so daß die Rechtpflege während dieser Zeit notgedrungen stillstehen mußte.[42]) Die Unzufriedenheit der Bevölkerung über diese Zustände äußerte sich in verschiedenen Monita, aber der Rat konnte auch nichts dagegen machen. Später wurde dieser Übelstand dadurch beseitigt, daß das Amt des herzoglichen Stadtrichters regelmäßig dem Bürgermeister übertragen wurde, bei dem der störende Nebenerwerb fortfiel.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, so bildete also auch im 19. Jahrhundert in Friedland die erste Instanz ein eigenes Stadtgericht, das für das Stadtdorf Schwichtenberg[43]) und seit der Erwerbung des Dorfes Schwanbeck im Jahre 1816[44]) auch für dessen Einwohner als Patrimonialgericht zuständig war. Dasselbe war allerdings nicht mehr ganz städtisch, aber auch nicht vollkommen landesherrlich, sondern zwischen Herzog und Rat geteilt. Da durch die Publikationsverordnung vom Jahre 1818 das Hof- und Landgericht zu Güstrow aufgelöst wurde und infolge Wegfalls der Appellation an die Reichsgerichte auf Grund der §§ 382—385, 391 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 und der Kaiserlichen Resolution vom 11. April 1781 an deren Stelle als höchster Gerichtshof für beide Mecklenburg das Oberappellationsgericht zu Parchim gemäß der Oberappellationsordnung vom 16. März 1818 getreten war, dessen Sitz im Jahre 1840 nach Rostock verlegt wurde[45]), gab es für die Friedländer Rechtsstreitigkeiten beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 folgenden Instanzenzug:

1. Instanz: Stadtgericht zu Friedland;
2. Instanz: Justizkanzlei zu Neustrelitz;
3. Instanz: Oberappellationsgerichtshof zu Rostock.

---

[41]) Stadtrezeß von 1746 Art. XXIV.
[42]) Beschwerdeschrift vom Jahre 1697 im Fr. Arch.
[43]) s. Seite 22.
[44]) s. S. 12.
[45]) Vgl. auch Böhlau Bd. I, S. 209 ff.

§ 8. Die übrigen städtischen Beamten.

Schon von altersher war es ein Recht des Rates, die freigewordenen Beamtenstellen in der städtischen Verwaltung zu besetzen. Eine ausdrückliche Bestätigung dieser Befugnis findet sich im Doberaner Abschied Herzog Ulrichs vom 21. Mai 1585.[1]) Denn dort heißt es, daß jeder Bürger und Einwohner die Ratsherren und Bürgermeister, seine vorgesetzte Behörde, „an der Einstellung und Absetzung der Stadtschreiber und Stadtdiener nicht hindern solle". Auch die folgenden Jahrhunderte hindurch bis in die jüngste Zeit ist dem Rate dies Recht nicht genommen worden.

Aus der angeführten Vorschrift im Doberaner Vergleich geht zugleich hervor, wieviel städtische Beamte es in ältester Zeit in Friedland gegeben hat. Es waren der Stadtschreiber und die Stadtdiener. Eine größere Anzahl war nicht erforderlich, da man soviel Aufgaben der städtischen Verwaltung wie heute noch nicht kannte. Diejenigen Zweige, welche vorhanden waren, wurden unter die große Zahl der Ratsherren verteilt und konnten mit Hilfe dieser beiden Beamten gut verwaltet werden.

Die Tätigkeit des Stadtschreibers bestand darin, die nötigen schriftlichen Arbeiten fertig zu stellen. Ferner mußte er, der später die Amtsbezeichnung Stadtsekretär erhielt, an den Ratssitzungen als Protokollführer teilnehmen und hinterher die Niederschriften und was sonst noch damit zusammenhing, fertig machen.[2]) Sein Amt war es auch, die städtischen Register als Bürgerlisten usw. zu führen und für deren Richtigkeit Sorge zu tragen.[3]) Ferner hatte der Stadtsekretär ein Inventarium über das städtische Archiv und die Ratsregistratur anzulegen und sie in Ordnung zu halten. Diese Funktionen erwähnt auch der im Jahre 1746 erlassene Stadtrezeß, in dem ihm auch aufgegeben wurde, zur Registrierung der neu eingegangenen Sachen und zum Ordnen der gebrauchten Akten wöchentlich wenigstens einen Tag anzusetzen.[4]) Diese Vorschrift stand aber nur auf dem Papier, denn befolgt wurde sie selten. Allerdings machte man manchmal den Anlauf, das Archiv zu ordnen, aber selten wollte es gelingen. Diese Beamtenstelle hat sich bis in die Jetztzeit erhalten. Allerdings führt ihr Inhaber nicht mehr den Titel Stadtsekretär, sondern die Amtsbezeichnung „Bürodirektor".

---

[1]) s. Seite 11.

[2]) ergibt sich aus den Ratsprotollen, die stets die Unterschrift des Stadtsekretärs tragen.

[3]) Beschwerdeschrift von 1674, grav. 8.

[4]) Stadtrezeß von 1746 Art. XX, Nr. 6.

Den Stadtdienern lag die Ausführung der Anordnungen des Rates ob, auch hatten sie polizeiliche Funktionen wahrzunehmen. Denn von einem geregelten städtischen Polizeiwesen kann man zu dieser Zeit noch nicht sprechen.

Als bei den Prozessen der Stadt infolge des Eindringens des römischen Rechts in Mecklenburg größere Anforderungen an die Rechtskenntnis der Mitglieder des Ratskollegiums gestellt wurden und sich das Fehlen eines durchgebildeten Juristen bemerkbar machte, ging man dazu über, einen rechtsgelehrten Beamten anzustellen. Es war die Einsetzung des sogenannten Stadtsyndikus. Die jeweiligen Inhaber dieses Amtes gingen bald darauf aus, sich eine achtbare Stellung in den Augen der Ratspersonen zu schaffen. So hatten sie es durchgesetzt, daß in der Rangordnung der Syndikus den Vortritt vor den Ratsherren hatte.[5]) Er nahm den Platz hinter dem Bürgermeister in den Ratssitzungen ein, bei denen er auch zugegen sein mußte, um in schwierigen Fällen sein Rechtsgutachten abzugeben, hinsichtlich des Gehalts war er sogar ziemlich mit den Bürgermeistern gleichgestellt. Auch dieser Posten hat sich mit einigen Unterbrechungen, so in den Jahren um 1746, wo der Bürgermeister das Amt des Syndikus mitverwaltete,[6]) bis in unsere Zeit erhalten. Allerdings findet er sich jetzt unter den Beamten in der städtischen Verwaltung nicht mehr, da seine Stellung durch die Revolution von 1918 beseitigt worden ist.

Eine besondere Rolle in der städtischen Verwaltung spielte die Kämmerei. Man verstand darunter die Verwaltung der Gesamtheit aller der Stadt zu Eigentum gehörigen Güter und Ländereien. Schon frühzeitig war dieser Zweig der Verwaltung als ein besonderes Ressort behandelt worden, was seinen Ausdruck darin gefunden hatte, daß ein Ratmann das Amt des sogenannten Camerarius, des Kämmerers, verwaltete.[7]) Um auch die Bürgerschaft an der Leitung der Kämmerei teilnehmen zu lassen, hatte man zwei Bürger, die sogenannten Kämmereibürger bestellt. Diese Regelung wurde in dem Stadtrezeß von 1746 bestätigt[8]) und bei Bestand behalten. Einen neuen Beamten brachte er aber mit der Einsetzung des Kämmereischreibers.[9]) Es wurde nämlich bestimmt, daß in Zukunft ein beständiger Kämmereischreiber gehalten werden sollte, damit er sich durch langjährige Übung die nötige Erfahrung in Kämmereisachen sammeln konnte. Ferner

[5]) Ratsprotokoll vom 20. März 1690.
[6]) s. Seite 23.
[7]) „ — — dem Camerarius außer seiner Gage als Ratsmann — — " in Art. 11 des Kommissionsrezesses vom 21. Dezember 1624.
[8]) Stadtrezeß von 1746, Art. I, Nr. 1.
[9]) Stadtrezeß von 1746, Art. I, Nr. 2.

wurde auf dem Rathaus ein besonderes Zimmer eingerichtet, in welchem die Kämmereiakten sicher verwahrt werden konnten, und dem Kämmereikollegium, das aus dem Kämmerer, den beiden Kämmereibürgern und dem Kämmereischreiber bestand, vorgeschrieben, allwöchentlich eine ordentliche, und, wenn es nötig sei, noch mehrere Sitzungen abzuhalten. Seit 1746 datiert also das Amt des Kämmereischreibers, oder, wie er heute genannt wird, Kämmereiverwalter, und zwar bekleidete als erster diesen Posten der Bürger Berlin. Was das Amt des Kämmerers betrifft, so wechselte es zunächst von Jahr zu Jahr. Man versprach sich aber mehr für das Blühen des Kämmereiwesens, wenn die Stelle in der Person des Leiters sich nicht dauernd änderte, sondern immer demselben verliehen blieb, da er dann seine in den Jahren gesammelten Erfahrungen in der späteren Zeit verwenden konnte. Auf Grund dieser Überlegungen wurde daher in der Ratssitzung vom 16. November 1757[10]) beschlossen, daß das Amt des Kämmerers in Zukunft lebenslänglich sein und dauernd in einer Hand bleiben sollte. Dieser Beschluß wurde in der Ratssitzung vom 10. Februar 1794[11]) zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch insofern geändert, als der Antrag durchging, daß in jedem Jahre acht oder vierzehn Tage vor Neujahr durch Abstimmung festzustellen sei, ob in dem kommenden Jahre die Kämmerei der Verwaltung desselben Mannes überlassen bleiben sollte oder nicht. Die Stellen der Kämmereibürger sind im Jahre 1872 eingegangen,[12]) da sie zu bloßen Strohpuppen herabgesunken waren und keine Bedeutung mehr hatten. Auch beantragten die Bürger garnicht erst die Einsetzung neuer Vertreter. Die so entstandene Kämmereiverfassung blieb bis auf den heutigen Tag in Geltung. Jedoch kennt man die Amtsbezeichnung „Kämmerer" nicht mehr, sondern ein Ratsmitglied hat für die Dauer seiner Amtszeit das Dezernat für das Kämmereiwesen inne.

Im engen Zusammenhang mit der Verwaltung der Kämmerei stand der sogenannte Körherr. Sein Amt beruht auf der Ordnung der Bauleute der Stadt Friedland über das Ackerwerk vom 1. Mai 1593[13]). Dadurch wurden 4 Körherren eingesetzt, zwei aus der Mitte des Rates und zwei aus den Reihen der Bauleute, d. h. Ackerbürger. Sie bildeten das Körkollegium und kamen alle Jahre, solange das Korn auf dem Felde stand, von Ostern an jeden Sonntag nach Schluß des Frühgottesdienstes mit der Gesamtheit der Ackerbürger auf der

[10]) Protokoll über die Ratssitzung vom 16. November 1757.
[11]) Protokoll über die Ratssitzung vom 10. Februar 1794.
[12]) Protokoll über die Ratssitzung vom 4. April 1872.
[13]) Eine beglaubigte Abschrift ist im Fr. Arch. vorhanden.

Steinburg zusammen. Mit dem Aufkommen der Altermänner und Achtbürger trat gleichzeitig eine Veränderung in der Besetzung dieses Körkollegiums ein, da man auch diesen Leuten als Repräsentanten der gesamten Bürgerschaft einige Plätze einräumen mußte. Infolgedessen verschwanden die Vertreter der Ackerbürger, und die Besetzung des Körkollegiums hatte fortan folgendes Bild: ein Ratsherr, zwei Mitglieder des Korps der repräsentierenden Bürgerschaft, nämlich ein Altermann und ein Achtbürger, der Körschreiber und der zweite Körherr[14]). Diesem Kollegium war ein engerer Kreis von Aufgaben zugeteilt als der Kämmereiverwaltung. Seine Bestimmung bestand darin, das städtische Ökonomiewesen[15]) an Äckern, Weiden und Wiesen in Ordnung zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß die Grenzen der einzelnen Ackerstücke keine unberechtigte Veränderung erlitten[16]). Das Amt des Körherrn war nicht lebenslänglich, sondern die Umsetzung dieses Kollegiums, das auch die Beziehung „Bauwerk" trug, fand alljährlich in der Martini-Woche statt. Heute ist das Amt des Körschreibers und Körherrn lebenslänglich und in einer Person vereinigt, und vom Rat ist zuständig der Dezernent für das Kämmereiwesen. Auch die Bürgerschaft ist noch an der Verwaltung der Wiesen und Weiden beteiligt, was noch erwähnt werden wird.

Auf polizeilichem Gebiet hatten zunächst die Stadtdiener amtliche Funktionen zu verrichten. Das ging auch, solange Ruhe und Frieden in der Stadt herrschten. In unruhigen Zeiten reichte aber ihre Macht, zumal sie unbewaffnet waren, nicht aus, um das Eigentum und die Person der Bürger zu schützen. Auffällig ist nur, daß trotz der vielen Kriege und Unglücksfälle, welche die Stadt Friedland über sich ergehen lassen mußte, und welche immer unsichere Zustände mit sich brachten, recht spät sich ein organisiertes städtisches Polizeiwesen entwickelte. Denn erst in der Sitzung des Rates vom 27. Januar 1810[17]) wurde beschlossen, „Sicherungsanstalten" zum Schutze jedes Bürgers und Einwohners in der Stadt einzurichten. Als erster Aufseher wurde der Kaufmann Buchholz sen. bestellt. Er bezog ein jährliches Gehalt von 100 Talern preußisch Kurant und zwei Faden Holz sowie einen grauen Überrock und die nötige Bewaffnung zu seiner etwaigen Verteidigung. Die Stelle des zweiten Aufsehers erhielt der Apotheker Bibow für eine jährliche Vergütung von 50 Talern preußisch Kurant. Außerdem bezog er alle Jahre dieselbe Dienstkleidung und

[14]) Resolutio des Rates auf die Beschwerdeschrift vom Jahre 1791.
[15]) Nicht zu verwechseln mit dem Begriff der Kirchen-Ökonomie. Vgl. § 6.
[16]) Stadtrezeß von 1746 Art. XVIII Nr. 2.
[17]) Protokoll über die Ratssitzung vom 27. Januar 1810.

Armatur wie der erste Aufseher. Die Anstellung geschah auf unbestimmte Zeit, war jedoch stets widerruflich und konnte dann durch vierteljährliche Kündigung aufgehoben werden. Vom Rat und der repräsentierenden Bürgerschaft wurde eine Dienstinstruktion geschaffen, worin der Kompetenzkreis der neuen Polizeiaufseher genau abgegrenzt wurde. Die so entstandenen neuen Ausgaben der Stadt bestritt man aus einem besonderen Fonds, der dadurch erhalten wurde, daß jeder Bürger im Verhältnis zu seinem Einkommen eine Summe zahlen mußte.[18]) Die Ämter der beiden Polizeiaufseher bestanden jedoch nur verhältnismäßig kurze Zeit. Schon im Jahre 1825 wurde in der Ratssitzung vom 31. Oktober[19]) beschlossen, den Aufseher Buchholtz vom Amte abzusetzen und die so freigewordene Stelle nicht wieder auf einen anderen zu übertragen, da man der Meinung war, daß in ruhigen Zeiten die Polizeigeschäfte gut durch eine Person erledigt werden könnten. Infolgedessen wurden die beiden Stellen zu einer vereinigt und dem Aufseher Bibow übertragen, der dafür das Gehalt und die übrigen Bezüge des früheren ersten Polizeiaufsehers erhielt. Eine neue Regelung des Polizeiwesens wurde geschaffen mit der Einsetzung des Polizeikollegiums, das an anderer Stelle behandelt werden wird.[20])

Zu erwähnen bleibt noch die im Jahre 1854 vorgenommene Kassenvereinigung[21]). Damals wurden, um eine einheitliche und vereinfachte Kassenverwaltung bei der Stadt herbeizuführen, die beiden für sich bestehenden Kassen, nämlich die Kämmereikasse[22]) und die Bürgerkasse[23]), zu einer Kasse zusammengelegt. Das brachte es mit sich, das die Einstellung eines neuen Beamten, des sogenannten Kassenrendanten, nötig wurde. Zu diesem Posten wählte der Rat am 21. Mai 1854 als ersten Rendanten in Friedland den Achtbürger Wetterström.

Dies ist in kurzen Zügen die Entwicklung der wichtigen im 19. Jahrhundert in Geltung befindlichen städtischen Beamtenstellen in Friedland. Es würde zu weit führen, wollte man auch noch die übrigen unbedeutenden Posten, wie den des Zolleinnehmers, der Torwächter, Nachtwächter usw. betrachten.

---

[18]) Protokoll über die Ratssitzung vom 19. Februar 1810.
[19]) Protokoll über die Ratssitzung vom 31. Oktober 1825.
[20]) siehe S. 75.
[21]) Protokoll über die Ratssitzung vom 21. Mai 1854.
[22]) s. Seite 41.
[23]) s. Seite 42.

Abschnitt 2.

Die städtische Verfassung seit 1873.

§ 9. Die neue Ratsverfassung unter dem Einfluß der Reichsgewerbeordnung.

Schon am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts offenbarte sich immer deutlicher, daß die das Zunftwesen durchziehenden Gedanken, insbesondere der Zunftzwang, sich nicht mehr bewährten und daß sie mit den Anforderungen und Bedürfnissen der neuen Zeit nicht in Einklang gebracht werden konnten[1]). Infolgedessen hatte sich mit dem Glauben an die Notwendigkeit der Gewerbefreiheit die Überzeugung verbreitet, daß die Innungen und die Zünfte, die Wächter über die Gewerbebeschränkungen, nicht mehr nötig, ja sogar schädlich seien. Allerdings forderte man nicht sogleich die Gewerbefreiheit, sondern verlangte zunächst Aufhebung und Abschaffung einzelner besonders harter Übelstände[2]). Dementsprechend ging man in Preußen nicht mit einem Male so radikal vor, wie in den unter französischer Oberhoheit stehenden Staaten Deutschlands, wo die Gewerbefreiheit eingeführt war, sondern tat zunächst einige einleitende Schritte, indem man für einzelne Gewerbe in einigen Provinzen durch eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 den Zunftzwang aufhob und so die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannte[3]). Durchgeführt wurde die Gewerbefreiheit in Preußen erst durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und über die Polizeiverhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. Danach war die Ausübung eines Gewerbes allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer abhängig, und konnte jedermann, der einen Gewerbeschein gelöst hatte, sein Gewerbe betreiben. Dieser Schein durfte nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht einen ordentlichen Lebenswandel geführt hatte. Allerdings wurde diese Gewerbefreiheit in der Folgezeit eingeschränkt[4]) durch die Gewerbeordnungen vom 17. Juni 1845 und 9. Februar 1849. Wenn auch das Prinzip der Gewerbefreiheit zwar schon in dieser Verordnung ausgesprochen wurde, so kann man doch eine rückläufige Bewegung in der Gewerbegesetzgebung feststellen. Denn zwar nicht

[1]) Stieda S. 1105.
[2]) Stieda a. a. O. und die dort zitierten Schriftsteller.
[3]) Philippovich S. 157.
[4]) Philippovich a. a. O.

direkt, aber doch indirekt war der Beitrittszwang ausgesprochen in der Bestimmung, die für 42 Gewerbe galt, daß nur derjenige Lehrlinge annehmen konnte, der Befähigung nachwies und einer Innung angehörte. Auch in den übrigen deutschen Staaten hatte man in der Gesetzgebung darauf hingewirkt, das Zunftwesen von seinen Mißbräuchen zu säubern.[5])

Eine energische Bewegung für Gewerbefreiheit machte sich alsdann mit dem Beginn der 60er Jahre geltend. Da in allen europäischen Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung Gewerbefreiheit herrschte,[6]) wurden die Beschränkungen des Gewerbelebens in den deutschen Ländern um so lästiger empfunden. Den Anfang mit der Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland machte Nassau[7]) mit dem Gesetz vom 1. Juni 1860. Auch in den anderen deutschen Staaten ergingen im Laufe der 60er Jahre neue freiheitliche Gewerbegesetze. Nur in einigen Ländern, auch in Mecklenburg,[8]) war man bis 1866 mit den Vorbereitungen nicht fertig geworden. Einheitlich eingeführt wurde die Gewerbefreiheit unter Beseitigung des Zunftzwanges dann durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 20. Juni 1868, welche nach der Gründung des deutschen Reiches Reichsgesetz wurde.

Danach durften die vorhandenen Innungen und Zünfte fortbestehen, aber als freie Körperschaften, und es wurde auch die Neueinrichtung von Zünften zugelassen; allein bezüglich des Austritts und der Aufnahme neuer Mitglieder wurden liberale Bestimmungen getroffen, und im übrigen behandelte man die Innungen, obwohl sie noch unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltungsbehörden blieben, lediglich als Korporationen des bürgerlichen Rechts.[9])

Die freien Innungen sind wieder mit verschiedenen obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet. Für das Handwerk ist die Bildung von Zwangsinnungen ermöglicht,[10]) Innungsausschüsse und Innungsverbände können als gemeinsame Organe der Innungen gebildet werden.[11]) Ferner ist die Errichtung von Handwerkskammern, die im deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zusammengefaßt sind,[12]) im ganzen Reich obligatorisch.

---

[5]) Stieda S. 1108.
[6]) Derselbe a. a. O.
[7]) Stieda S. 1109.
[8]) Derselbe a. a. O.
[9]) Landmann Bd. II, S. 1.
[10]) § 100—100 u. G. O.
[11]) §§ 101, 102, 104 104 u. G. O.
[12]) § 103 r. G. O.

Die Hauptvorschrift in der Gewerbeordnung und zugleich der Kernpunkt des gesamten geltenden Gewerberechts findet sich in § 1 der Gewerbeordnung. Hiernach herrscht Gewerbefreiheit, d. h. der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet. Die Privilegien der alten Zünfte, insbesondere der Zunftzwang sind aufgehoben auf Grund des § 7 der Gewerbeordnung. Danach traten am 1. Januar 1873 unter anderen auch die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sowie die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte außer Kraft. Die Bestimmungen darüber, ob und in welcher Weise den Berechtigten für die Aufhebung der Privilegien eine Entschädigung zu leisten sei, wurde der Landesgesetzgebung überlassen. Auf Grund dieser Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Gewerbeordnung erließ die Mecklenburg-Strelitz'sche Landesregierung unter dem 22. Juli 1869 ein Publikandum,[13]) in welchem sämtliche Ortsobrigkeiten aufgefordert wurden, bis zum 1. Oktober des Jahres Verzeichnisse über solche in ihren Bezirken sich befindlichen Rechte an das Ministerium einzureichen. Die Festsetzung der Entschädigung wurde dann getroffen in der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1872.[14])

In engem Zusammenhang mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte mußte, wenn auch die Zünfte als freie Körperschaften speziell in Friedland fortbestanden, eine Neuregelung der Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts, was ja die Grundlage einer jeden Stadtverfassung bildete und bis dahin hauptsächlich der Ausfluß der Zugehörigkeit zu einer Innung gewesen war,[15]) vorgenommen werden. Es geschah in Friedland durch das „Statut über den Erwerb des Bürgerrechts" vom 23. August 1871, das mit dem „Revidierten Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerausschuß in der Stadt Friedland" vom 31. August 1875[16]) in den Hauptpunkten übereinstimmte. Erlassen ist das Statut vom Magistrat und, da es sich nicht im Rahmen der „Cura des gemeinen Wesens" im Sinne des § 370 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bewegt,[16a]) vom Landesherrn bestätigt. In diesem Statut zeigt sich sofort der Einfluß des § 13 der Gewerbeordnung und zweier anderer Gesetze, nämlich des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867[17]) und des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870, das nach einigen Änderungen durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924[18]) ersetzt wurde. Danach

[13]) Amtl. Anz. 1869 S. 153. [14]) Amtl. Anz. 1873 S. 3. [15]) s. S. 19.
[16]) Exemplare von beiden Statuten befinden sich im Fr. Arch.
[16a]) Böhlau Bd. III, S. 138.
[17]) Bundesgesetzblatt 1867 S. 55. [18]) R. G. Bl. 1924, Bd. I. S. 100.

durften der Gewerbebetrieb, der dauernde Aufenthalt und der Erwerb von Grundbesitz in einer Stadt nicht von dem Erwerb des dortigen Bürgerrechts abhängig gemacht werden. In Ansehung dessen bestimmte auch der § 3 des Statuts, daß ein Anrecht auf das Bürgerrecht jedes männliche selbständige Mitglied der Stadtgemeinde hat, welches die Mecklenburg-Strelitz'sche Staatsangehörigkeit besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit 2 Jahren Einwohner von Friedland ist, während der seiner Bewerbung um das Bürgerrecht voraufgegangenen 2 Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und während derselben die zur Hebung gekommenen städtischen Abgaben bezahlt hat. Außerdem mußte es die vollen Ehrenrechte besitzen und für seine Person nicht unter Kuratel stehen, auch durfte ein Konkurs über sein Vermögen nicht anhängig sein. Erteilt wurde das Bürgerrecht gemäß § 4 vom Rat, für den die Bezeichnung Magistrat aufgekommen war. Dabei war es ihm rechtlich nicht erlaubt, nach seiner freien Willkür das Bürgerrecht auch solchen Personen zu verleihen, welche die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllten und daher kein Anrecht auf die Erteilung hatten.[19]) Denn diese Befugnis würde sich als ein Dispensationsrecht des Magistrats von statutarischen Bestimmungen dargestellt haben, welches an und für sich zulässig war, das ihm aber nirgends ganz allgemein zustand, sondern immer nur in den Grenzen, in welchen es ihm ausweislich der Statuten gewährt war. So hatte das Statut über den Erwerb des Bürgerrechts dem Magistrat z. B. ausdrücklich die Befugnis beigelegt, im einzelnen Falle von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Gemeinde seit 2 Jahren Abstand zu nehmen. Von noch einigen anderen Voraussetzungen konnte in einzelnen Fällen durch Beschluß von Magistrat und Bürgerausschuß[20]) dispensiert werden. Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften aber stand das Recht zu derartigen Dispensationen nur dem Landesherrn zu. War das Bürgerrecht verliehen, so hatte der neue Bürger einen Betrag von 10 Mark an die Armenkasse zu zahlen, sowie den Bürgereid zu leisten, der nachstehenden Wortlaut[21]) hatte:

> „Ich schwöre, dem regierenden Landesherrn treu und gehorsam zu sein, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger zu erfüllen und das Beste der Stadt

[19]) Vgl. hierzu das Gutachten der Landesregierung über den Erwerb des Bürgerrechts in Friedland auf Grund des § 3 des revidierten Statuts von 1875 im Fr. Arch.

[20]) s. unten S. 70.

[21]) Der Bürgereid findet sich im § 7 des revidierten Statuts.

nach meinen Kräften zu befördern; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

An verdiente Mitglieder der Stadtgemeinde konnte unter Zustimmung der Vertretung der Bürgerschaft das sogenannte Ehrenbürgerrecht unentgeltlich verliehen werden. Dasselbe gab alle Befugnisse wie das Bürgerrecht, welche auf Grund von § 2 des Statuts in der Teilnahme an den Gemeindewahlen und der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Dienste in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung bestanden. Ein Ehrenbürger war jedoch im Gegensatz zu den übrigen Bürgern nicht verpflichtet, solche Ämter und Dienste zu übernehmen. Dieser Inhalt des Bürgerrechts wurde auch im § 1 des Statuts zum Ausdruck gebracht, der besagte, daß diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung und Vertretung befähigt sein wollten, das Bürgerrecht gewonnen haben und, wenn sie es noch nicht besitzen, gewinnen müssen. Es trat also auch hier wieder die Bürgerrechtspflicht in Erscheinung. Sie unterschied sich aber von derjenigen des Landesgrundgesetzlichem Erbvergleichs[22]) in zweifacher Weise. Denn einmal hatte man sie nicht auf den Gewerbebetrieb, sondern auf den dauernden Wohnsitz gelegt, dann aber war sie auch nicht die Bedingung für die Verwirklichung dieser Absicht, sondern gerade ihre Folge.[23]) Der Verlust des Bürgerrechts trat ein, sobald der bisherige Bürger dem Mecklenburg-Strelitz'schen Staatsverbande nicht mehr angehörte.[24])

Hand in Hand mit der Änderung der Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts ging eine Umgestaltung in der Vertretung der Bürgerschaft bei der Verwaltung der Stadt vor sich. Schon im Jahre 1868[25]) tauchten bei der Besetzung der Stelle eines Altermannes bei den repräsentierenden Zünften der Schuhmacher und Bäcker, welche durch den Rücktritt des Altermanns Niemann und den Tod des Altermanns Hinze freigeworden waren, Zweifelsfragen auf, die zur Aussetzung der Wahl der Ersatzleute führten. Dieselben Schwierigkeiten traten im Jahre 1870 ein, als der Repräsentant Neumann sein Amt niederlegte. Damals schlug Hofrat Berlin vor, den Altermann Pauli vorzuladen und ihm aufzugeben, die Wahl neuer Altermänner nach Vorschrift der allgemeinen Zunftprivilegien vorzunehmen. Rechtlich würde dies Verfahren aber zu einer ungültigen Wahl geführt haben. Denn einerseits waren die Zunftprivilegien noch in Gültigkeit

[22]) s. Seite 18.
[23]) Böhlau Bd. III, S. 149.
[24]) § 9 des revidierten Statuts.
[25]) Ergibt sich aus den Ratsprotokollen der Jahre 1868—1870.

bis zum 1. Januar 1873 (§ 7 G. O.), wonach die Wahl der Altermänner in den Morgensprachen im Beisein von 2 Ratsherrn stattzufinden hatte.[26]) Andererseits jedoch waren im § 95 G. O. die Befugnisse der Gemeindebehörde in Innungsangelegenheiten genau festgelegt. Danach wohnt der Magistrat durch eins seiner Mitglieder nur noch den Innungsversammlungen bei, welche sich mit den im § 95 G. O. fest umrissenen Gegenständen beschäftigen, wozu aber die Wahl neuer Altermänner nicht gehört. Die übrigen Bestimmungen der Zunftartikel, durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Zünfte größere Befugnisse beigelegt waren als durch die Gewerbeordnung, traten auf Grund von § 96 G. O. außer Kraft. Infolgedessen war es nicht mehr möglich, eine Morgensprache in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Magistrats abzuhalten. Die Anwesenheit nur eines Vertreters der Stadtbehörde würde aber gegen die Zunftprivilegien verstoßen und die Wahl der Altermänner ungültig gemacht haben. Infolge dieser Schwierigkeiten und des wegen der beseitigten Privilegien der Innungen notwendigen Entwurfes einer neuen Stadtverfassung, der schon zirkulierte, wurde damals von der Besetzung der erledigten Stellen abgesehen. So tagte denn das Korps der repräsentierenden Bürgerschaft als Rumpfparlament weiter, bis dieser ungewisse Zustand durch das Statut über die Wahl zum Bürgerausschuß der Stadt Friedland vom 30. September 1871[27]) beseitigt wurde. Als wichtigste Neuerung enthielt diese Wahlordnung eine Vorschrift, welche eine Folge der Aufhebung der Vormacht der Innungen gegenüber den übrigen Bürgern bedeutet, nämlich die Bestimmung, daß die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens fortan nicht mehr durch das Korps der Altermänner und Achtbürger, sondern nur durch ein Kollegium, den sogenannten Bürgerausschuß, vertreten wurde,[28]) der aus 16 Mitgliedern, den Ausschußbürgern, bestand. Für die Wahl dieser Körperschaft war die Stadt in vier Viertel eingeteilt worden, an deren Spitze Bezirksvorsteher standen. Sie wurden vom Bürgerausschuß präsentiert und dann vom Magistrat erwählt und ernannt. Von diesen Vierteln hatte jedes 4 der ihm angehörigen Bürger in den Bürgerausschuß zu entsenden, welche durch die Wahl nur der Bürger dieses Viertels bestimmt wurden. Von den so gewählten 16 Ausschußbürgern schied alle 2 Jahre die Hälfte — 2 aus jedem Bezirk —, die durch das Los festgestellt wurde, aus, für welche

---

[26]) s. Seite 43 in Verbindung mit Seite 16.
[27]) Einige Exemplare befinden sich im Fr. Arch.
[28]) § 11 des Statuts.

auf Grund des dargestellten Modus dann acht neue Bürger in den Bürgerausschuß geschickt wurden. Starb ein Mitglied oder verlor es aus einem andern Grunde die Mitgliedschaft an diesem Kollegium, so wurde durch die Wahl der Bürger desjenigen Viertels, dessen Vertreter es gewesen war, ein neuer Mann in den Bürgerausschuß gerufen. Dieser umständliche Weg wird heute vermieden durch die Einführung der Listenwahl, wobei jedesmal der auf der Liste Nächstfolgende an die Stelle des Ausgeschiedenen rückt. Die Sitzungen dieser neuen Bürgerschaftsvertretung fanden stets Montags abends unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Nachdem auf Grund des neuen Statuts die Wahlen zum Bürgerausschuß stattgefunden hatten, wurde das Korps der Altermänner und Achtbürger am 16. November 1871 durch den Magistrat von seinem Amte entbunden und entlassen.[29]) Die beiden Vorsprecher überreichten die Schlüssel zu den Amtsladen der Altermänner und Achtbürger und lieferten diese Laden selbst auf der Registratur ab. Daraufhin wurde am 17. November 1871 der neue Bürgerausschuß nach Vereidigung in sein Amt eingeführt und schritt sofort zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. So wurden damals Advokat Naetebusch zum Bürgerworthalter und zu seinem Vertreter der Glasermeister Lehmann bestimmt. Ersterem wurden daraufhin die Amtsladen der gewesenen beiden Körperschaften mit den Schlüsseln übergeben.

Schon im August des Jahres 1872[30]) beantragte der Bürgerausschuß folgende Änderungen des Statuts über die Wahl zum Bürgerausschuß vom 20. September 1871:

1. die besonderen Wahlbezirke der vier Stadtvierteln aufzuheben und die Wahlberechtigten in einem Wahlkörper zu vereinigen;
2. die Bestimmung zu treffen, daß anstatt nach zwei Jahren die Hälfte der Gewählten jährlich ein Viertel derselben zurücktreten sollte;
3. der Öffentlichkeit der Bürgerausschußsitzungen zuzustimmen, „weil dies dem Geiste der Neuzeit und den Wünschen der Gesamtheit entspricht".[31])

Diese Anträge wurden jedoch zunächst vom Rate abgelehnt, da er erst die Erfahrungen mit dem Statut von 1871 abwarten wollte. Im Jahre 1875 wurde dann das schon erwähnte revidierte Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerausschusse vom 30. August[32])

[29]) Protokoll über die Sitzung vom 16. November 1871.
[30]) Protokoll über die Bürgerausschußsitzung vom 10. August 1872.
[31]) so in dem Antrage.
[32]) Einige Exemplare befinden sich im Fr. Arch.

erlassen, dessen Vorschriften bis zur Revolution von 1918 in Geltung waren.

Im wesentlichen decken sich seine Bestimmungen mit denen des Statuts vom Jahre 1871, nur sind sie etwas weiter ausgeführt. Von Bedeutung ist, daß die Ausschußbürger nicht mehr von den Vierteln, sondern nach § 15 von den stimmberechtigten Bürgern der ganzen Stadt ohne Rücksicht auf das Stadtviertel ihrer Wohnung gewählt wurden. Schieden einzelne Ausschußbürger aus, so wurde nach § 33 dieser Abgang im Laufe des Kalenderjahres durch die Wahl sämtlicher wahlberechtigter Bürger ersetzt. Im übrigen drang der Bürgerausschuß mit seinem Antrag auf Ausscheiden von alljährlich einem Viertel nicht durch, sondern auf Grund des § 31 blieb es bei der alten Regelung. Die Amtsperiode des Bürgerausschusses währte 4 Jahre, vom 1. Januar an gerechnet. Kein Mitglied erhielt Instruktionen und hatte den Wählern jemals Rechenschaft zu legen; es war nur seinem eigenen Gewissen verantwortlich.[33])

Leiter des Bürgerausschusses war der Bürgerworthalter, der auf die Dauer eines Jahres mit Stimmenmehrheit gewählt wurde. Er hatte den Vorsitz in den Sitzungen und übte überhaupt das Hausrecht aus in dem Zimmer, wo der Bürgerausschuß tagte. Ferner bestand das Büro des Bürgerausschusses aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.

Die Bürgerausschußsitzungen, die trotz des Antrages nicht öffentlich waren, fanden auf Einladung des Bürgerworthalters so oft statt, als es vom Magistrat verlangt wurde. Eine Versammlung indessen war auch einzuberufen, wenn der Vorsitzende es sonst für nötig hielt, oder mindestens es vier Ausschußbürger beantragten. Dann war aber dem Bürgermeister durch den Vorsteher davon Mitteilung zu machen, die Tagesordnung schriftlich anzugeben und über die Ergebnisse der Beratungen zu berichten. Bei der Beschlußfassung entschied Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Besondere Kommissionen des Bürgerausschusses bestanden in der Kassen- und Kämmereideputation,[34]) durch die er sich Kenntnis von allen Vorkommnissen im Stadtkassenwesen und in allen Kämmereiangelegenheiten verschaffen konnte.

Auch in der Besetzung des Rates, der, wie schon erwähnt,[35]) Magistrat tituliert wurde, trat eine Änderung ein. Während er näm-

[33]) § 13 des Statuts.
[34]) § 51 des Statuts.
[35]) s. Seite 68.

lich bis dahin aus einem Bürgermeister und vier Ratsherren, Senatoren genannt, zusammengesetzt war, bildeten seit dieser Zeit ein Bürgermeister und zwei Senatoren das Magistratskollegium. Seine Wahl war geregelt in der Ordnung der Bürgerrepräsentation und der Magistratswahlen vom 4. April 1875.[36]) Hiernach stand es zunächst dem Magistrat und Bürgerausschuß frei, sich miteinander über die Person eines neuen Bürgermeisters oder sonstigen neuen Magistratsmitgliedes zu einigen. Wollte jedoch der eine oder andere Teil einen solchen Versuch nicht unternehmen, oder wurde eine versuchte Einigung nicht erzielt, so schlug der Magistrat für den neu zu besetzenden Posten dem Bürgerausschuß drei geeignete Personen vor; letztere wurden jetzt aber nicht mehr aus den ratsfähigen Geschlechtern genommen, sondern man schrieb die Stelle aus und suchte sich unter der Zahl der eingegangenen Bewerbungen die besten heraus. Dann konnte der Bürgerausschuß sich verschieden verhalten: entweder wählte er aus diesen das neue Magistratsmitglied vor dem Magistrat unter dessen Protokollführung durch absolute Stimmenmehrheit, oder er präsentierte seinerseits wiederum drei andere Kandidaten dem Magistrate. In diesem Falle wurde ein Wahlkollegium gebildet, in welchem der Magistrat und der Bürgerausschuß durch die gleich große Zahl von Deputierten vertreten war; jedoch waren solche Mitglieder ausgeschlossen, welche zu den vorgeschlagenen gehörten. In einem umständlich geregelten Verfahren nahm dann dieser Ausschuß die Wahl vor. Bei einer gleichzeitigen Vakanz der Bürgermeisterstelle und anderer Magistratsposten waren die letzteren zuerst wieder zu besetzen.

Was die Stellung des Magistrates betrifft, — diese Bezeichnung für den Rat ist zuerst erkennbar in der Resolution über die Monita vom 1. Mai 1749 und 1. Mai 1750,[37]) wenn sie auch erst in der Mitte des 19. Jahrhundert gebräuchlich wurde — so war er das einzige Organ, durch welches die Stadt in rechtlicher Beziehung handeln konnte. Auch wurde seine Stellung weder durch die landesherrliche Oberaufsicht, die auch weiterhin bestehen blieb, noch durch die Teilnahme des Bürgerausschusses an der städtischen Verwaltung beeinträchtigt. Denn in allen Angelegenheiten hatte er die Leitung und Ausführung, während der Bürgerausschuß solange zu warten hatte, bis der Magistrat ihn zur gesetzlich vorgeschriebenen Mitarbeit heranzog. Auch war der Magistrat als Kollegium Träger der Stadtobrigkeit, zu welcher jeder Bürger, auch der Bürgerausschuß, sich in

[36]) Einige Exemplare befinden sich im Fr. Arch.

[37]) „ — — Zum Voraus ist zu vermerken, daß nach dem eigenen Wissen der Bürgerschaft der Magistratus im vergangenen Jahre 1749 — — " in der Resolution.

einem Unterordnungsverhältnis befand, obwohl er dem Magistrat bei der städtischen Verwaltung in gewissen Grenzen zur Seite gestellt war.[38])

An der Spitze stand der Bürgermeister, der allerdings nicht Jurist zu sein brauchte, denn als solcher war ja der Syndikus angeangestellt, doch war es Gewohnheit, daß nur rechtsgelehrte Leute in diese Stellung berufen wurden. Außer dem Direktorium im Magistrat lag ihm speziell nach Ziffer 1 des Regulativs für die Ordnung des Kassenwesens[39]) zu Friedland die Oberleitung über das städtische Kassen- und Rechnungswesen ob. Infolge dieser Befugnis stand es ihm zu, nach seinem Belieben Kassenrevisionen vorzunehmen. Ferner übte er die Disziplinargewalt über die städtischen Beamten aus. Wesentlich war aber seine verfassungsmäßige Stellung als die eines Äußerungsorgans der Stadt. Seine Unterschrift galt nämlich als Beweis dafür, daß das Unterschriebene die verfassungsmäßig zustande gekommene Willensmeinung der Stadt wiedergab.

Die Befugnisse des Bürgerausschusses hatten ihre rechtliche Grundlage in der schon erwähnten Ordnung der Bürgerrepräsentation und der Magistratswahlen vom 10. April 1875. Er bildete hiernach das Kontrollorgan der Stadt, denn ihm stand das Recht zu, jederzeit Nachweisungen über die Gegenstände des Gemeindewesens vom Magistrate zu verlangen. Auch übten seine Kämmereideputation und Kassendeputation kontrollierende Tätigkeit aus. Eine Kontrolle über das Rechnungswesen war außer in der Tätigkeit der Kassendeputation noch darin zu erblicken, daß die gesamten Stadtrechnungen alljährlich vom Magistrat unter Zuziehung des Bürgerausschusses aufzunehmen waren und ersterer sich dann auf die etwaigen Erinnerungen zu erklären hatte.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses war erforderlich zu allen Hauptmaßregeln der Verwaltung,[40]) als welche besonders die jährliche Feststellung des Einnahme- und Ausgabeetats aufgeführt wurde. Auf diese Weise wurde der erste Haushaltsplan in Friedland im Jahre 1878 für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 aufgestellt. Ferner mußte die Bürgervertretung ihre Zustimmung geben zu Veräußerungen und Belastungen der Stadtgüter, zum Ankauf von Grundstücken, zu neuen Gehältern und Gehaltszulagen, zu allen Prozessen der Stadt, zu einmaligen außerordentlichen, nicht etatsmäßigen Ausgaben über 50 Mark, schließlich zu allen Gemeindestatuten. Sie war

[38]) Vgl. das Rechtsgutachten der Landesregierung über die Beschwerde des Bürgerausschusses vom Jahre 1881 im Fr. Arch.
[39]) Im Fr. Arch. vorhanden.
[40]) § 3 der Ordnung der Bürgerrepäsentation.

aber verpflichtet, die zur Handhabung der Polizei, für deren Verwaltung im Jahre 1866 das städtische Polizeikollegium mit dem Polizeisekretär errichtet war, zur Pflege der Justiz, zur Ausführung der Gesetze und zum Stadthaushalt erforderlichen Mittel nicht zu versagen. Wurden städtische Anleihen aufgenommen, so waren die Verschreibungen darüber von dem Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen.

Glaubte sich der Bürgerausschuß durch Maßregeln des Magistrats in seinen Rechten verletzt, so konnte er sich im Wege des Rekurses beschwerdeführend an die Landesregierung wenden, was umgekehrt in einem solchen Falle auch dem Magistrat zustand.[41])

Eine besondere Rolle spielten die gemeinschaftlichen Sitzungen von Magistrat und Bürgerausschuß, die nach § 48 des Statuts über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerausschuß von 1875 erforderlich waren, wenn der Magistrat Gegenstände des Gemeinwesens zur Beschlußfassung an den Bürgerausschuß brachte, sowie nach einer Vereinbarung vom 28. August 1889,[42]) wenn letzterer einen Antrag auf gemeinsame mündliche Verhandlung stellte. Diese gemeinschaftlichen Sitzungen wurden jedoch ganz selten abgehalten — so im Jahre 1879 nur zwei- oder dreimal —, und zu diesen wenigen Sitzungen überließ man die Akten dem Bürgerausschuß entweder unvollständig oder nicht rechtzeitig, so daß seine Mitglieder stets nur ganz wenig vorbereitet zu den Sitzungen erschienen. Daß diese Zustände Anlaß zu lebhaften Beschwerden an die Landesregierung gaben, ist verständlich. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führte der Bürgermeister. Wollte der Bürgerausschuß sich der Ansicht des Magistrats über irgend einen Punkt nicht anschließen, wobei es oft sehr erregte Auftritte gab, so stand dem Bürgermeister das Recht zu, ohne einen Beschluß herbeizuführen, die Sitzung abzubrechen und zu schließen. Am Ende des 19. Jahrhunderts war es soweit, daß die gemeinschaftlichen Sitzungen nur noch auf dem Papier standen. Sie fanden allein statt, wenn die neuen Ausschußbürger vereidigt und in ihr Amt eingeführt wurden. Infolge dieser unhaltbaren Zustände wandte sich der Bürgerausschuß an den Landesherrn mit dem Ersuchen, Abhilfe zu schaffen. Auf dessen Veranlassung verpflichtete sich der Magistrat dann,[43]) seine Vorlagen (auch Rechnungen, Bücher pp.) und Mitteilungen dem Bürgerausschuß möglichst frühzeitig, den Etat der Kämmereiverwaltung unter Anschluß einer Übersicht des Vermögensstandes der Stadt jedes-

[41]) § 11 der Ordnung der Bürgerrepräsentation.
[42]) im Fr. Arch. vorhanden.
[43]) Das Abkommen befindet sich im Fr. Arch.

mal bis zum 1. Oktober des dem betreffenden Etatjahr voraufgehenden Jahres zugehen zu lassen, damit der Bürgerausschuß in der Lage sein konnte, sich vor der Beratung gehörig zu informieren und vorzubereiten. Dem Bürgerworthalter wurde aufgetragen, die Vorlagen und Mitteilungen des Magistrats ohne Verzug an den Bürgerausschuß zur Beratung zu bringen, sowie von deren Ergebnis sofort dem Magistrat Kenntnis zu geben und anzuzeigen, ob der Bürgerausschuß oder auch nur ein Mitglied eine Beratung und Beschlußfassung in gemeinschaftlicher Sitzung der Kollegien wünschte. Der Magistrat übernahm ferner die Verpflichtung, in letzterem Falle und, so oft er es für angebracht halte, baldmöglichst und zwar in der Regel innerhalb längstens 14 Tagen die gemeinsame Sitzung anzuberaumen.

Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit war von der Mitwirkung bei der Verwaltung der Stadt ausgeschlossen. Sie konnte nur durch ihre Stimmabgabe bei der Wahl des Bürgerausschusses indirekt einen Einfluß auf die Richtung der Stadtpolitik ausüben. Damit waren auch die Monita und Gravamina, die früher eine so bedeutende Rolle gespielt hatten, fortgefallen. Auch konnte der Magistrat, da in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens er ausschließlich mit dem die Stadtgemeinde vertretenden Bürgerausschusse sich ins Benehmen zu setzen hatte, auf Gesuche einzelner Bürger überhaupt nicht eingehen.[44])

Diese Ausführungen ergeben, daß in Friedland durch die Einführung der Gewerbeordnung die oligarchische Verfassung beseitigt wurde, und an ihre Stelle eine Art konstitutioneller Ratsverfassung trat. Sie bestand bis zum Jahre 1918, wo durch die Revolution eine Änderung nach der demokratischen Seite hin herbeigeführt wurde.

§ 10. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und die Stadtgerichtsbarkeit.

Während nach dem Jurisdiktionsvergleich vom 29. Dezember 1624[1]) der Stadt nur noch die halbe Gerichtsbarkeit zustand, und als zweite Instanz die Justizkanzlei zu Neustrelitz mit dem Appellationsrecht an das Oberappellationsgericht zu Rostock kompetent war, verlor sie mit dem Ende des 19. Jahrhunderts dieses Privilegium hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit vollständig.

Der § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 war es, wodurch dies Recht so erheblich eingeschränkt wurde. Hiernach sind die Gerichte Staatsgerichte geworden; die Privatgerichtsbar-

[44]) Rechtsgutachten der Landesregierung über die Beschwerde des Bürgerausschusses vom Jahre 1881.

[1]) s. Seite 57.

keit, worunter auch die städtische Rechtspflege fällt,[2]) ist aufgehoben und an ihre Stelle die Gerichtsbarkeit des deutschen Landes getreten, in welchem sie ausgeübt wurde. Doch handelt es sich hierbei nur um die Angelegenheiten der ordentlichen, streitigen, d. h. der Gerichtsbarkeit, welche die im § 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten ordentlichen Gerichte in den ihnen im § 13 desselben Gesetzes zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ausüben,[3]) nicht die der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche, wie aus § 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich hervorgeht, von diesen Vorschriften nicht betroffen wurde.

Zur Ausführung dieses Gesetzes erging unter dem 17. Mai 1879 in Mecklenburg-Strelitz eine landesherrliche Verordnung[4]), welche im § 75 bestimmte, das sämtliche im Lande bestehenden Gerichte mit dem Tage des Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes, also nach § 1 des Einführungsgesetzes spätestens mit dem 1. Oktober 1879, aufgehoben seien. Beseitigt wurden unter anderem insbesondere das Oberappellationsgericht zu Rostock, die Justizkanzlei zu Neustrelitz, die Stadtgerichte sowie die Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Friedland über Schwanbeck[5]) und Schwichtenberg[6]), an deren Stelle die Ausübung der ordentlichen streitigen Rechtsprechung nach § 1 der Verordnung durch zehn Amtsgerichte, ein Landgericht und ein Oberlandesgericht trat. Ausgenommen hiervon war nur die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Vielmehr verblieb die Führung der Grund- und Hypothekenbücher, die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulierung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbscheinen, die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden, sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe dem Magistrat und dem aus ihm verordneten Waisengericht und den sonstigen Deputationen auf Grund von §§ 47, 49, 51 Ziffer 2 und 53 der Ausführungsverordnung in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustanden. Für die Aufnahme und Annahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen waren fernerhin nach § 51 das Amtsgericht und der Magistrat zuständig. Alle sonstigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wurden nach § 57 dem Amtsgericht übertragen, insoweit ihre Ausführung früher durch das Stadtgericht erfolgte.

[2]) Struckmann Bd. II, S. 498.
[3]) Sydow-Busch Anm. zu § 2 E. G. G. V. G.
[4]) Amtl. Anz. 4879. S. 167.
[5]) s. Seite 59. [6]) s. Seite 59.

Eine weitere Folge dieser Verstaatlichung des Gerichts war es, daß die Zahlungen, welche bisher zur Hälfte aus landesherrlichen, zur andern Hälfte aus städtischen Mitteln geleistet wurden, seit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Mecklenburg-Strelitz'schen Ausführungsverordnung nur noch dem Landesherrn oblagen. Zugleich damit waren die Gerichtsbeamten, nämlich Gerichtssekretär und Pförtner, staatliche Beamte geworden.[7])

Um auch nach außen die vollzogene Trennung des Magistrats von der streitigen Gerichtsbarkeit zu kennzeichnen, wurde im Jahre 1879 ein neues Amtsgerichtsgebäude eingeweiht, in welches seit dem 1. Oktober desselben Jahres die Gerichtssitzungen vom Rathaus verlegt wurden.

§ 11. Die Umgestaltung der Ratsverfassung durch die Novemberrevolution vom Jahre 1918.

Ein bedeutender Umschwung in der Friedländer Ratsverfassung wurde herbeigeführt durch die Revolution vom Jahre 1918, die von Kiel ausgehend, sich vor allem über Warnemünde, Rostock, Wismar und sodann vom 6. November 1918 ab über ganz Mecklenburg ausbreitete. Wie überall, so war es auch in Friedland der Arbeiter- und Soldatenrat, der die Zügel in die Hand nahm und die Leitung der Stadtgeschäfte für sich beanspruchte. Wenn auch durch die Revolution Millionenwerte der deutschen Volkswirtschaft vernichtet wurden, so war es doch erst diese Staatsumwälzung, wodurch die Hemmungen, welche der Entwicklung Mecklenburgs zum modernen Rechtsstaat durch Beseitigung der ständestaatlichen Form im Wege standen, weggeräumt wurden. Seit der Revolution hat auch Mecklenburg die Umwandlung zum modernen Rechtsstaat vollzogen, dessen Krönung die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 17. August 1922 über das Verwaltungsstreitverfahren im Freistaat Mecklenburg-Strelitz[1]) und das entsprechende Mecklenburg-Schweriner Gesetz vom 3. März 1922[2]) bildete.

Die reichsgesetzlichen Richtlinien, welche die Landesgesetzgebung bei der Neuordnung der Stadtverfassungen zu beachten hatte, finden sich in Artikel 17 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 22 der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Danach haben für die Gemeindewahlen folgende Grundsätze zu gelten:

[7]) Vereinbarung zwischen Landesherrn und Magistrat vom 6. September 1879 im Fr. Arch.

[1]) Amtl. Anz. 1922 S. 473.

[2]) Regierungsblatt 1922, S. 211.

1. Allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen;
2. Wahlrecht für alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen;
3. Wahltag ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag.

Unter dem Begriff „Gemeindewahlen" darf man nun aber nicht alle im Gemeindeleben vorkommenden Wahlen verstehen, sondern nur diejenigen, welche den Wahlen zur „Volksvertretung" — denn allein für sie gilt die in Artikel 17 Abs. 2 in Bezug genommene Vorschrift des Abs. 1 — sinngemäß entsprechen, also die Wahlen zur Gemeindevertretung, wie sie der Bürgerausschuß darstellte. Dagegen in der Gestaltung des Wahlrechts zum Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister) sowie zu den diesem untergeordneten kommunalen Verwaltungsausschüssen hat die Landesgesetzgebung freie Hand behalten und ist an die oben aufgestellten Grundsätze nicht gebunden.[3]) Von ihnen wird aber beherrscht die für alle Mecklenburg-Strelitzschen Städte geltende Städteordnung vom 29. Juli 1919, geändert und neu verkündet durch Gesetz vom 23. Mai 1923.[4]) Damit gilt seit der Revolution ein einheitliches Recht für alle Mecklenburg-Strelitz'schen Städte, und ist die Verschiedenheit der einzelnen Stadtverfassungen beseitigt.

Was zunächst das Bürgerrecht betrifft, so besitzen es nach § 10 der Städteordnung alle Gemeindeangehörigen — im Gegensatz zur vorrevolutionären Zeit also auch die Frauen —, welche 1. Angehörige des Deutschen Reiches sind; 2. das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben; 3. seit 3 Monaten in der Stadt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt besitzen; eine Regelung, wie sie schon das Gesetz vom 21. November 1919 zur Abänderung der Städteordnung für den Freistaat Mecklenburg-Strelitz vom 29. Juli 1919[5]) vorsah. Der Erwerb tritt, wenn die 3 Voraussetzungen gegeben sind, ipso jure ein. Es ist also nicht mehr erforderlich, daß man ein Gesuch um Verleihung des Bürgerrechts an den Rat richtet und eine bestimmte Geldsumme bezahlt.

Sein Inhalt besteht nach § 10 Abs. 2 in dem Recht der Teilnahme sowie zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Stadtgemeinde. Dazu ist jedoch noch ein Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in Friedland erforderlich. Verloren gehen die übernommenen unbesoldeten Ämter zusammen mit dem Verlust des Bürgerrechts, der bei Verlust

[3]) Anschütz S. 89.
[4]) Amtl. Anz. 1923, S. 461.
[5]) Amtl. Anz. 1919, S. 1016.

der Reichsangehörigkeit, Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts in Friedland eintritt.

Eine besondere Verpflichtung der Bürger enthält § 14 der Städteordnung. Hiernach muß nämlich jeder wahlberechtigte Gemeindeangehörige ein unbesoldetes Amt in der Stadt übernehmen und drei Jahre lang versehen. Erst nach dieser Zeit kann er für die nächsten 6 Jahre die Berufung in ein solches Amt ablehnen. Eine mildere Vorschrift über die Annahme unbesoldeter städtischer Ämter enthält die Städteordnung von Mecklenburg-Schwerin, wonach eine Pflicht dazu nur besteht, wenn es durch Ortssatzung bestimmt wird.[6])

Die städtischen Organe sind nach der Städteordnung die Stadtverordnetenversammlung, welche an die Stelle des Bürgerausschusses getreten ist, und der Rat,[7]) vor der Revolution der Magistrat.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht gemäß der Staffelung in § 16 in Friedland aus 19 Mitgliedern, welche nach den reichsgesetzlichen Grundsätzen, die § 7 der Städteordnung nochmals aufzählt, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt werden, zu welchem Zwecke vom Rat eine Wahlordnung erlassen ist. Nicht vereinbar ist im Gegensatz zur Mecklenburg-Schweriner Städteordnung[8]) die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat und Stadtverordnetenkollegium.[9]) Die Wahlen finden alle drei Jahre im November statt, und mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres werden die neuen Stadtväter in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue und gewissenhafte Amtsführung verpflichtet. Das Mandat eines Mitgliedes erlischt außer nach Ablauf von 3 Jahren, wenn die Voraussetzungen, welche für die Aufstellung zur Wahl überhaupt vorliegen müssen, fortfallen. Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung das Recht, eins ihrer Mitglieder auszuschließen, wenn es sich der Bestechlichkeit oder einer schweren Verletzung der ihm auferlegten Schweigepflicht schuldig macht.[10]) Scheidet ein Stadtverordneter aus, so ist sein Ersatz infolge Einführung der Listenwahl nicht mehr so umständlich zu beschaffen wie früher. Während vor der Revolution in einem solchen Falle neu gewählt werden mußte, tritt jetzt einfach der Bewerber an seine Stelle, der in demselben Wahlvorschlage hinter ihm an erster Stelle berufen ist.

---

[6]) Städteordnung für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin vom 18. Juli 1919 (Regierungsblatt 1919 S. 673) § 12 Abs. 1. [7]) §§ 16 ff. 22 ff. St. O.
[8]) § 20 Abs. 2 der Meckl.-Schwer. Städteordnung.
[9]) § 17 Abs. 3 St. O. [10]) § 18 Abs. 3 St. O.

Die Versammlungen der Stadtverordneten, die jetzt öffentlich sind, finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, und zwar geschieht ihre Zusammenrufung, die innerhalb dreier Tage erfolgen muß, sobald es von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl verlangt wird, durch den sogenannten Stadtverordnetenvorsteher. Einzuladen zu allen Sitzungen ist auch der Rat, der sich durch den Bürgermeister oder ein Ratsmitglied vertreten lassen kann und auf Verlangen jederzeit gehört werden muß.

Der Rat besteht in Friedland aus dem Bürgermeister und zwei Stadträten, deren Zahl jedoch durch eine Ortssatzung anderweit bestimmt werden kann,[11]) was aber bisher nicht geschehen ist.

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt in der Weise, daß die Stadtverordneten nach Anhörung des Rates aus der Zahl der Bewerber drei und wenn sie es einstimmig beschließen, nur zwei Kandidaten der Bürgerschaft zur Wahl repräsentieren. Aus diesen vorgeschlagenen Personen wird dann von allen wahlberechtigten Einwohnern der Bürgermeister in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine unbedingte Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Tritt dann Stimmengleichheit ein, so entscheidet das vom Stadtverordnetenvorsteher zu ziehende Los. Liegen gegen die Person des Gewählten wichtige Gründe vor, so ist das Staatsministerium berechtigt, binnen zweier Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl zu erheben, über den der Staatsrat in Neustrelitz entscheidet.[12])

Die Wahl der übrigen Ratsmitglieder liegt in Händen der Stadtverordnetenversammlung und erfolgt in geheimer Abstimmung. Wird die absolute Stimmenmehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so werden diejenigen drei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, zur engeren Wahl gestellt. Erreicht auch hierbei ein Bewerber nicht die absolute Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wiederum zur engeren Wahl gebracht. Die Amtsperiode des Bürgermeisters und der übrigen Ratsmitglieder dauert 6 und bei Wiederwahl 12 Jahre.

Was die Stellung der Stadtverordneten und des Rates zueinander betrifft, so ist ersteren die größere Macht in die Hand gegeben. Gemäß § 30 der Städteordnung haben sie nämlich über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen und zwar allein, so daß in Zweifels-

[11]) § 22 Abs. 2 St. O.
[12]) § 23 Abs. 6 St. O.

fällen die Vermutung für die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung spricht, während der Rat als Gemeindeverwaltungsbehörde die laufende Verwaltung zu führen und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten hat. Hierbei ist ihm jedoch ein Mittel in die Hand gegeben, das es ihm ermöglicht, für eine gesetzmäßige und sparsame Stadtverwaltung zu sorgen. Auf Grund von § 42 Ziffer 1 Satz 2 der Städteordnung ist er nämlich nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, einem Stadtverordnetenbeschluß die Ausführung zu versagen, der gesetz- oder rechtswidrig ist oder das Gemeininterresse erheblich verletzt. Er hat dann die Gründe für die Nichtausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Rat als auch von den Stadtverordneten die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so ist der Streit auf Antrag des einen Teils vom Verwaltungsgericht in Neubrandenburg, zu dessen Bezirk Friedland gehört, zu entscheiden.[13]) Der Stadtverordnetenversammlung liegt ferner die Überwachung der gesamten Verwaltung ob, wozu sie Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen kann. Infolgedessen gibt es jetzt nicht allein die Kassen- und Kämmereideputation wie früher beim Bürgerausschuß, sondern es hat sich eine Reihe von Ausschüssen gebildet, so daß für jeden Verwaltungszweig eine Kommission besteht, die großen Einfluß auf den Gang der Geschäfte auszuüben vermag. Als ausdrückliche Befugnis der Stadtverordnetenversammlung erwähnt § 15 der Städteordnung das Recht, Ortssatzungen nach Anhörung des Rates zu erlassen, welche dem Ministerium, Abteilung des Innern, zur Kenntnisnahme einzureichen sind. Soweit sie die Erhebung von Beiträgen, Steuern und Anforderung von Naturaldiensten betreffen, bedürfen die Ortsatzungen noch der Genehmigung durch diese Behörde. Es ist dies Recht ein Überbleibsel des Jus statuendi, das der Stadt Friedland seit altersher zugestanden hat[14]).

Dem Rate liegt es außer der Führung der laufenden Verwaltung ob, die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, und zwar genügt zur rechtlich verbindlichen Zeichnung des Rates bei Privatrechtsgeschäften die Unterschrift des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes, in anderen Angelegenheiten die Unterschrift eines Ratsmitgliedes[15]).

Als Ortsobrigkeit der Stadt[16]) ist der Rat ferner vorgesetzte Behörde für alle Beamten und Angestellten der Stadt, während als

---

[13]) § 46 St. O.
[14]) s. S. 11.
[15]) § 42 Ziffer 7 St. O.
[16]) § 44 Absatz 1 Satz 1 St. O.

oberste Dienstbehörde für Ratsmitglieder der Staatsrat, für andere städtische Beamte das Ministerium, Abteilung des Innern, anzusehen ist.[17]) Trotz dieser Stellung hat der Rat gegenüber den Stadtverordneten als solchen keine obrigkeitliche Befugnisse.

Außer diesen Funktionen, welche dem Rat als Organ der städtischen Selbstverwaltung obliegen, hat er sodann als Organ der Staatsverwaltung die übertragenen Geschäfte und Verfügungen der oberen Staats- und Verwaltungsbehörden, die sogenannten Auftragsangelegenheiten, zu erledigen. Insbesondere ist ihm durch § 1 Abs. 3 der Städteordnung die Verwaltung der Ortspolizei übertragen worden, nachdem durch eine Verordnung vom 27. September 1918[18]) das Polizeikollegium in Friedland zum 1. Oktober desselben Jahres aufgehoben war.

Der Bürgermeister ist im Gegensatz zur vorrevolutionären Zeit innerhalb des Ratskollegiums Primus inter pares. Als solcher bestimmt er die Ratssitzungen und führt darin den Vorsitz. Hat er gegen einen Ratsbeschluß Bedenken, so kann er ihn mit aufschiebender Wirkung beanstanden und eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen. Er leitet und beaufsichtigt ferner den Geschäftsgang der städtischen Verwaltung und hat daher das Recht, die Ratsmitglieder und sonstigen Beamten und Angestellten zur ordnungsmäßigen und pünktlichen Erledigung ihrer Geschäfte anzuhalten.

Was die Jurisdiktion des Rates betrifft, so sind die ihm seit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 noch belassenen Befugnisse auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens durch die Revolution von 1918 genommen worden. § 44 des Landesgrundgesetzes für Mecklenburg-Strelitz vom 24. Mai 1923[19]) bestimmt nämlich, daß diese Geschäfte fortan durch die Amtsgerichte wahrgenommen werden sollen.

Anders ist es mit den Beziehungen des Rates zur Kirche. Die durch die Revolution herbeigeführte Trennung von Kirche und Staat, welcher Grundsatz in Artikel 137 der Reichsverfassung verankert ist, hat es nicht vermocht, dem Rate sein Kompatronatsrecht über die Kirche, das ihm gemäß dem Ökonomievergleich vom 4. August 1603 zustand und sich in dem Präsentationsrecht bei der Besetzung der vakanten Predigerstellen äußerte, zu nehmen. Allerdings hat der Staat Mecklenburg-Strelitz den vom Landesherrn auf ihn übergegangenen

[17]) § 62 Absatz 2 St. O.
[18]) Amtl. Anz. 1918 S. 1054.
[19]) Amtl. Anz. 1923 S. 363.

Teil am Patronat durch das Gesetz vom 27. Dezember 1919 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und der übrigen Religionsgemeinschaften[20]) aufgegeben. Danach werden die Rechte des Staates innerhalb der bisherigen Landeskirche und ihr gegenüber aufgehoben, und die Leitung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist Sache der Kirche selbst geworden, wobei der Staat jedoch das Recht hat, die Aufsicht darüber zu führen, daß die Staats- und Reichsgesetze beachtet werden. Im § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes steht noch besonders hervorgehoben, daß die Berufung der Geistlichen, also die bisherige Befugnis des Landesherrn, der Kirche zusteht, die jedoch verpflichtet ist, die geschehene Berufung dem Staatsministerium anzuzeigen. Anders liegt es aber mit dem Kompatronat der Stadt. Wenn auch Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung besagt, daß die Kirche ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde verleiht, so bleibt doch das Patronatsrecht und damit das Recht des Patrons, für die Besetzung der betreffenden Stelle geeignete Personen vorzuschlagen, davon unberührt. Denn die Rechte des Patrons sind nicht staatskirchenhoheitlicher Natur — und allein sie sind nach der Reichsverfassung aufgehoben — sondern innerkirchlicher Natur.[21]) Somit ist das Präsentationsrecht des Rates für die Besetzung vakanter Predigerstellen ihm durch die Revolution nicht genommen worden, sondern nach wie vor verblieben.

Eine Änderung ist jedoch in Friedland auf dem Gebiete des Schulwesens eingetreten. Nach Artikel 143 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverfassung wirken bei der Errichtung der öffentlichen Lehranstalten Reich, Länder und Gemeinde zusammen. Dabei besteht der Anteil des Reiches an dem hier vorgesehenen Zusammenwirken darin, daß es durch seine Verfassung in Artikel 142—150 der Reichsverfassung und durch Einzelgesetze, welche es gemäß Artikel 10 Nr. 2 der Reichsverfassung erlassen kann, die obersten leitenden Grundsätze für das Unterrichtswesen aufstellt, während die weitere gesetzgeberische Ausgestaltung ebenso wie die gesamte administrative Tätigkeit auf diesem Gebiet Sache der Einzelstaaten und somit Landesangelegenheit geworden ist.[22]) Inwieweit bei der Tätigkeit der Unterrichts-, insbesondere der Schulverwaltung die Stadt noch beteiligt ist, wird, da reichsgesetzliche Vorschriften außer dem in Artikel 142—150 aufgestellten Grundsätzen, welche positive Bestimmungen über die Frage

[20]) Amtl. Anz. 1920 S. 25.
[21]) Anschütz S. 364.
[22]) Anschütz S. 375.

nicht enthalten, fehlen, augenblicklich noch durch das Landesrecht bestimmt. So hat der Freistaat Mecklenburg-Strelitz auf dem wichtigsten Teilgebiet, dem Volksschulwesen, eine maßgebende Regelung getroffen in folgenden Gesetzen:

1. Schulaufsichtsgesetz vom 21. November 1919;
2. Gesetz über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 6. Februar 1922;
3. Volksschulverwaltungsgesetz vom 27. Juli 1922.[23])

Nach diesen Bestimmungen übt die Oberaufsicht über die Volksschulen das Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst, durch den Kreisschulrat aus unter gleichzeitiger Aufhebung des Eingriffes der Geistlichen in die Schulaufsicht. Trotz dieser Übernahme der Oberaufsicht auf den Staat hat die Stadt Friedland auch jetzt noch die vollen sächlichen und den vierten Teil der persönlichen Kosten zu tragen. Völlig hat die Stadt ihren Einfluß auf die Verwaltung der Volksschulen aber nicht verloren, vielmehr ist es ihr auch jetzt noch möglich, auf diesem Gebiet mitzuwirken. Es geschieht in dem sogenannten Schulvorstand, der aus dem Schulleiter, zwei Lehrern und je 3 Gemeinde- und Elternvertretern besteht. Außerdem gehört ihm noch das Mitglied des Rates, welches die Schulsachen bearbeitet, mit entscheidender Stimme an.[24])

Eine ähnliche Regelung besteht jetzt auf dem Gebiete des höheren Schulwesens in Friedland. Maßgebend ist hierfür das Gesetz vom 8. Juli 1923 über die Übernahme der höheren Schulen in den Städten Neubrandenburg und Friedland auf den Staat.[25]) Hiernach ist die Verwaltung der höheren Schulen seit dem 1. Juli 1923 vom Rate auf den Staat übergegangen, und sind die an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte ebenso wie die Lehrer an der Volksschule mit dem gleichen Zeitpunkt als unmittelbare Staatsbeamte[26]) in den Staatsdienst übernommen worden. Die Anstellung und Besoldung dieser Beamten erfolgt demnach durch den Staat. Die Tragung der Kosten ist genau so geregelt wie bei der Volksschule.

Fassen wir diese Ausführungen noch einmal zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Stadt das Scholarchat durch die Revolution noch nicht gänzlich verloren hat. Man kann feststellen, daß die Verwaltung der „äußeren" Angelegenheiten", d. h. derjenigen, welche die Errichtung und Unterhaltung sowie das Vermögen der Schule

[23]) Amtl. Anz. 1919 S. 1015; 1922 S. 57; 1922 S. 412.
[24]) §§ 1—3 des Volksschulverwaltungsgesetzes vom 27. Juli 1922.
[25]) Amtl. Anz. 1923 S. 459.
[26]) Anschütz S. 377.

betreffen, Sache der Stadt geblieben ist, während die Verwaltung der „inneren" Angelegenheiten, d. h. dessen, was sich auf die Gegenstände und die Formen des Unterrichts und zwar nicht sowohl die Erteilung als die den Unterricht leitenden und kontrollierenden Funktionen, die Schulaufsicht[27]), auf den Staat übergegangen ist.

Die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wird vom Staate durch das Ministerium, Abteilung des Innern, ausgeübt.[28]) Jedoch darf er in die Selbstverwaltung der Stadt, welche ihr auf Grund von Artikel 127 der Reichsverfassung, § 40 des Landesgrundgesetzes und § 1 der Städteordnung zusteht, nicht eingreifen, es sei denn, daß durch Gesetz eine Ausnahme gemacht ist. Aufgehoben ist also das vorher dem Landesherrn zustehende Recht, willkürlich auf die städtische Verwaltung einzuwirken und so die Stadt in gewisser Weise von sich abhängig zu machen. Erläßt die Aufsichtsbehörde Verfügungen und Entscheidungen, so können sowohl der Rat als auch die Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 2 Wochen bei ihr Vorstellung erheben. Gibt die Aufsichtsbehörde dieser Vorstellung keine Folge, so ist der Stadt die Klage beim Verwaltungsgericht gegeben.[29])

Ein wichtiges Recht ist dem Ministerium als Aufsichtsbehörde mit der sogenannten Zwangsetatisierung in die Hand gegeben. Unterläßt oder verweigert nämlich die Stadt, die ihr gesetzlich obliegenden Ausgaben in den Haushaltsplan, der vor Beginn des Rechnungsjahres 1. April bis 31. März von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen ist, aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so darf nach § 61 auf Antrag des Rates oder der Stadtverordnetenversammlung das Ministerium unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe anordnen. Gegen diese Verfügung steht dann den beiden städtischen Körperschaften binnen zweier Wochen das Recht der Klage beim Landesverwaltungsgericht zu, das in erster und letzter Instanz entscheidet.

Die Ausführungen zeigen, daß die schon von den Zünften erstrebte Demokratisierung der Friedländer Verfassung erst im 20. Jahrhundert durch die Novemberrevolution des Jahres 1918 herbeigeführt ist. Ob die neue Regierungsform sich als segensreich für die Stadt erweisen wird, muß die Geschichte zeigen.

---

[27]) Anschütz S. 375/376.
[28]) § 59 Absatz 1 St. O.
[29]) § 60 Satz 3 St. O.

Anhang.

Bürgereid (um 1600).

Ich lobe und schwöre einen wahren körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich will meinem gnädigen Herrn, dem Herzoge zu Mecklenburg, dem ehrbaren Rate und Gericht dieser Stadt Friedland, untertänig, gehorsam, getreu und hold sein und mich weder allein noch selbander oder mit mehreren anderen nicht gegen und wider den Rat oder das Gericht mich auflehnen noch parteilich machen, weder heimlich noch öffentlich mit Worten oder Werken, mich auch hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn, dem ehrbaren Rat und Gericht nimmermehr und zu keinen Zeiten im Bösen gedenken oder etwas Ungebührliches von ihnen reden, und wenn solches von meinen Nachbaren oder anderen geschieht, dasselbe nicht verhehlen oder verschweigen, sondern dem ehrbaren Rat getreulich und fleißig anmelden, der Landesfürsten, des Rates und der Stadt Heimlichkeiten, so mir dieselben vertraut und zu wissen gemacht werden, niemandem offenbaren, der Stadt Freiheiten verfänglich nicht genießen, sondern als es ein ehrbarer Rat austeilt, mich daran nachbarlich genießen lassen an allen wohlhergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten, und des Landesfürsten, des ehrbaren Rates und Gericht Ordnung und Satzung gehorsam unterwerfen. Dies alles will ich lassen und nichts anderes getreulich halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort zum ewigen Leben. Amen!

Ratmannseid (um 1600).

Ich schwöre einen körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Ratsstuhle dieser Stadt Friedland, wozu ich nach dem Willen Gottes durch ordentliche Wahl erkoren und berufen bin, allewege treu und hold sein, in allen Dingen nach höchstem Vermögen der Stadt und Gemeinde Sachen fördern und fortsetzen, dagegen Ärger und Schaden kehren und wehren, besonders aber über der Stadt Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten wachen, sie gebrauchen und daran festhalten und mich davon nicht abschrecken lassen will, des Landesfürsten und des ehrbaren Rates Heimlichkeiten, wenn sie mir anvertraut werden, niemandem zu offenbaren, sondern getreulich geheim zu halten; ich will mich auch vor allen Dingen hüten und vorsehen, daß ich mich gegen einen ehrbaren Rat in keinerlei Weise auflehne noch parteilich mache, sondern mich aller Einigkeit befleißige; ich will auch dem Bürgermeister in jeder Sache willig folgen und dazu den ganzen Rat von dem ältesten an bis zum jüngsten Mitglied in allen

gebührlichen Ehren halten und niemanden verachten. Auch wenn und sooft mir von dem Bürgermeister Stadtämter und andere Sachen, es sei innerhalb oder außerhalb der Stadt, zu verrichten auferlegt und befohlen werde, will ich sie mit Fleiß verrichten, auch niemals meinen eigenen Vorteil suchen, sondern der Stadt Bestes schaffen und mich stets soviel irgend möglich bemühen, daß der Stadt Güter und Einkünfte verbessert und nicht verringert werden, und mich überhaupt so verhalten, wie es sich für einen ehrbaren Ratmann geziemt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort zum ewigen Leben. Amen!

Altermannseid (um 1600).

Ich schwöre und gelobe, daß ich in der Altermannschaft, dazu ich bin erkoren, will tun, was gleich und recht ist, dem ehrbaren Rat und der Stadt Friedland treu und hold sein, ihr Bestes fördern und Ärgstes klären, auch an der Stadt Privilegien sowie an allen wohl hergebrachten Gebräuchen steif und fest halten, auch wider den Rat nicht parteilich sein, weder allein noch mit mehreren Anhängern, sondern des Rates und der Werke Bewilligung fördern und halten, meinem Gewerke mit Treue vorstehen und mich in allen Dingen und Sachen so zeigen und verhalten, wie es einem treuen Ältesten und Altermann wohl ansteht und gebührt, der Gemeinde auch mit gutem Beispiele, soviel mir möglich, vorleuchten und vorgehen. So wahr mir Gott helfe und sein Wort zum ewigen Leben. Amen!

Achtbürgereid (um 1700).

Ich lobe und schwöre, nachdem ich in die Zahl der Achtbürger gewählt und aufgenommen bin, daß ich, wenn etwas die gemeine Stadt und Bürgerschaft Angehendes zu handeln und zu beschließen vorfällt, auf Erfordern des worthabenden Bürgermeisters erscheinen, was vorgetragen wird, anhören, darüber mit den mit zugeordneten Bürgern mich unterreden und Rates pflegen, und, was der Stadt und gemeinen Bürgerschaft wird nützlich und nötig, auch dem Rechte und der Billigkeit gemäß sein, meinem besten Verstande nach schließen helfen, dabei auf keinen privaten Eigennutz sehen noch aus Haß, Neid, Abgunst oder Widerwillen den andern gutwillig bestimmen, sondern, soviel möglich, mich einer Meinung mit ihnen vergleichen und nur das gemeine Beste vor Augen haben und beobachten will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen!